Die verwendung der causalbegriffe in straf- und ...

Max Friedrich Gustav von Rümelin

GERMANY

Die

Verwendung der Causalbegriffe

in

Straf- und Civilrecht.

Von

Dr. **M. Rümelin,**
Professor an der Universität Tübingen.

Tübingen
Freiburg i. B. und Leipzig
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1900

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. April 10, 1907

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

BK 2005

Digitized by Google

Meinem hochverehrten Lehrer

Professor Dr. **Christoph Sigwart**

zum 28. März 1900

in Dankbarkeit

gewidmet.

Digitized by Google

Wenn es Verfasser unternimmt, das so viel behandelte juristische Causalproblem nochmals in Angriff zu nehmen und die Untersuchung seinem hochverehrten Lehrer zu widmen, so ist er sich der Gefahr eines solchen Wagnisses, speziell für den Civilisten, wohl bewußt.

Die philosophische Seite der Frage, von der zunächst ausgegangen werden muß, genügend zu würdigen und zugleich die Untersuchungen in dieser Richtung angemessen abzugrenzen ist nicht leicht, und die Geschichte unserer juristischen Literatur zeigt uns hier sehr verschiedenartige Standpunkte. Vielfach wurde, namentlich in der älteren Literatur, in neuerer Zeit wenigstens noch auf dem Gebiet des Civilrechts, von den Aeußerungen eines bestimmten philosophischen Schriftstellers, den man sich gerade ausgesucht hatte, meistens Schopenhauers oder J. St. Mills ausgegangen und alsdann der so gewonnene „philosophische Ursachenbegriff" entweder zu verwerthen gesucht oder als für die Rechtswissenschaft unbrauchbar bei Seite gelegt. Dem gegenüber tritt in der neueren kriminalistischen Literatur des Bestreben nach einer umfassenden philosophischen Orientirung deutlich hervor und oft allzusehr in den Vordergrund. Nicht immer ist es den juristischen Schriftstellern gelungen, bei den Schwierig-

Digitized by Google

keiten, in welche ſie das tiefere Eindringen in die Philoſophie, namentlich auch in die erkenntnißtheoretiſchen Probleme, verwickelt, den juriſtiſchen Ausgangspunkt genügend feſt zu halten. Und ſo kommt es, daß einige der neueren Forſchungen eher dazu beigetragen haben, die Hinderniſſe einer Einigung zu mehren, als ſie zu mindern. — Dazu kommt für den Civiliſten die weitere Schwierigkeit, daß während die Behandlung der Cauſalitätsfragen auf dem Gebiet des Civilrechts noch eine ziemlich dürftige zu nennen iſt, — erſt in neueſter Zeit iſt in verdienſtlicher Weiſe eine eingehendere Behandlung der betreffenden Fragen verſucht worden, — das Strafrecht eine gewaltige, kaum mehr zu bewältigende, Literatur aufweiſt. Dabei iſt der Zuſtand der kriminaliſtiſchen Lehre, die ſchon länger auch der Tummelplatz von Diſſertationen geworden, trotz der Vorherrſchaft der v. Buri'ſchen Cauſalitätstheorie, welcher auch die Praxis der Strafſenate des Reichsgerichts unterliegt, durchaus kein erfreulicher; ſo wenig erfreulich, daß die meiſten Criminaliſten ein gelindes Grauen überſchleichen wird, wenn ſie auf dem Titel eines Buches oder einer Abhandlung das Cauſalproblem zu Geſicht bekommen. Der Hauptgrund dürfte darin zu finden ſein, daß je mehr die Fluth der monographiſchen Literatur anſchwillt, deſto weniger der Einzelne in der Lage iſt, das vor ihm Gelehrte wirklich zu beherrſchen. Bei ſolcher Lage der Dinge wird die Neigung entſtehen, nicht viele Zeit mit dem Sammeln und Sichten zu verlieren, ſondern ſelbſt wieder ab ovo anzufangen und unter Seitenhieben nach rechts und links wie es gerade paßt, die eigene Anſicht zu verfolgen. So kann es vorkommen, daß neue Abhandlungen erſcheinen, in denen grundlegende Arbeiten, wie z. B. die v. Kries'ſchen Lehren, vollſtändig ignorirt werden. — Und doch läßt ſich nicht etwa die Unterſuchung auf das Gebiet des Civilrechts beſchränken. Die Grundlage in den allgemeinen menſchlichen Vorſtellungen, die von der kriminaliſtiſchen Literatur eingehend behandelt wurde, iſt unzweifel-

Digitized by Google

haft dieselbe, und zu einem guten Teil müssen, das läßt sich von vornherein absehen, auch einzelne wissenschaftliche Fragestellungen wiederkehren. Jedenfalls aber muß die generelle Frage ex professo untersucht werden, in wie weit auf beiden Seiten mit übereinstimmenden Vorstellungen operirt wird, ob und in wie weit sich etwa ein beiden Disciplinen gemeinsamer Grundbegriff nachweisen läßt.

Gerade in dieser Fragestellung, in der ausgiebigen Heranziehung des Civilrechts, möchte Verfasser einen Rechtfertigungsgrund für seinen eigenen Versuch erblicken. Vielleicht können gerade die Anwendungsfälle des Causalitätsbegriffs im Civilrecht, in denen vielfach das „Verursachen" vollständig losgelöst vom „Verschulden" erscheint, zur weiteren Klärung beitragen. Natürlich haben sich die Criminalisten der Erkenntniß des Zusammenhangs niemals verschlossen. Jederzeit haben z. B. die Entscheidungen der Civilsenate des Reichsgerichts den Gegnern der im Strafrecht vorherrschenden, von den Strafsenaten desselben Gerichtshofs festgehaltenen, Ansicht zur Rückenstärkung gedient. Aber naturgemäß tritt für die kriminalistischen Causaltheoretiker das Civilrecht in den zweiten Rang, so daß oft nur der Versuch gemacht wird, die auf dem Boden rein strafrechtlicher Betrachtung gewonnenen Resultate einfach aufs Civilrecht zu übertragen, wofür ein klassisches Beispiel die Ausführungen v. Liszts in seiner anregenden, aber, wie er selbst hervorhebt, in erster Linie auch nur Anregung bezweckenden Abhandlung über die Deliktsobligationen im System des B.G.B. bilden [1]).

Vor allem aber vermissen wir auf dem civilrechtlichen Gebiet noch die Mitarbeit der Philosophen, denen die kriminalistische Causalitätslehre so vieles verdankt. Sowohl Sig-

1) Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Einzeldarstellungen. Nro. VIII. Guttentags Verlag 1898. (Im Folgenden citirt als: v. Liszt, Deliktsobligationen.)

Digitized by Google

wart wie v. Kries[2]) beſchränken ihre Betrachtungen, ſoweit ſie ſich überhaupt auf rechtswiſſenſchaftlichen Boden begeben, auf die Beiſpiele des Strafrechts. Wenn es gelänge, die Aufmerkſamkeit ſolcher Schriftſteller auch auf die in Folge des B.G.B. viel zugänglicher gewordenen Fragen des Civilrechts zu lenken, ſo würde Verfaſſer ſchon darin einen Erfolg der von ihm aufgewandten Arbeit erblicken. Speciell durch das Eingreifen eines Beherrſchers philoſophiſcher Methodenlehre auf Grund vollſtändiger Kenntniß unſerer juriſtiſchen Bedürfniſſe dürfte am leichteſten eine Einigung über die zu Grund zu legende Begriffsbildung herbeigeführt werden können, während ohne ein ſolches vorausſichtlich weiter über „den wahren Urſachenbegriff“ und ſeine Verwendbarkeit in der Rechtswiſſenſchaft geſtritten werden dürfte.

Inzwiſchen möchte Verfaſſer auf Grund der Ueberzeugung, daß auf dem Boden der von Sigwart im 2. Band ſeiner Logik niedergelegten Forſchungen noch weitere Ergebniſſe für die Rechtswiſſenſchaft zu Tage gefördert werden können, den Verſuch eines Beitrags zu der ſchwierigen Lehre wagen.

§ 1. Die Frageſtellung.

Zur Abgrenzung des zu behandelnden Gebiets muß vor allem vorausgeſchickt werden, daß auch die civilrechtliche Betrachtung ſich auf die Cauſalität des natürlichen Geſchehens beſchränken ſoll. Wir laſſen alſo ganz bei Seite die auf dem Gebiet des Civilrechts allgemein gebräuchliche Vorſtellungsweiſe, kraft deren zwiſchen den Rechtswirkungen, die wir uns denken als Veränderungen ſubjektiver Rechte, und den Thatbeſtänden ein Cauſalitätsverhältniß hergeſtellt wird. Wir ſtellen alſo die Frage nicht etwa dahin, ob und in wie weit eine menſchliche Handlung eine juriſtiſche Wirkung, z. B. das Zuſtandekommen einer juriſtiſchen Perſon, hervorrufen könne,

2) Vierteljahrsſchrift für wiſſenſchaftl. Philoſophie Bd. 12 S. 179 ff.

oder speziell ob eine reine Unterlassung Rechtsgeschäftswirkungen, besonders Vertragswirkungen herbeizuführen vermöge, sondern wir fassen lediglich das thatsächliche Geschehen ins Auge, an welches sich jene rechtlichen Effekte anschließen.

Allerdings scheint nun eine besondere, den Boden des natürlichen Geschehens verlassende Betrachtungsweise vorzuliegen, wenn wir von der Verursachung eines Schadens sprechen. Denn der Begriff des Schadens — das Wort im Sinn von Vermögensschaden genommen — verweist uns auf eine Vergleichung einer gegebenen Vermögenslage mit einer gedachten, nemlich mit der Vermögenslage, wie sie gewesen sein würde, wenn ein bestimmtes Ereigniß nicht eingetreten wäre. Schade ist also zunächst ein Rechnungsresultat, in Bezug auf das ein Verursachen oder Bewirken im gewöhnlichen Sinn des Worts nicht stattfinden kann. Verursacht werden können nur die thatsächlichen Verhältnisse, die als Grundlage der angestellten Vergleichung dienen. — Nun könnte man ja sofort geneigt sein, die Schadensverursachung im Sinn einer Verursachung desjenigen Geschehens zu erklären, welches den Ausgangspunkt für die Schadensberechnung bildet, wenn nur nicht wieder Zweifel darüber auftauchten, ob in Wahrheit lediglich thatsächliche Verhältnisse die Grundlage bei der geschilderten Betrachtungsweise bilden. Das Vermögen ist eine rechtliche Größe; es wird also eine Beschädigung desselben durch Herbeiführung des Verlusts oder Hinderung des Erwerbs von subjektiven Rechten herbeigeführt werden können, ohne daß es einer Einwirkung auf die körperlichen Vermögensobjekte bedarf. Man denke z. B. an den Fall: A veranlaßt auf Täuschung einen Hypothekengläubiger B, den Subhastationstermin zu versäumen. In Folge seines Ausbleibens geht die dem betreibenden Gläubiger nachstehende Hypothek verloren, das Grundstück wird um einen billigen Preis dem X zugeschlagen, während B durch ein höheres Gebot den betreffenden Werth sich hätte erhalten können.

Kommt man dann da nicht doch auf eine Rechtscauſalität zurück? — Allein auch in dieſen Fällen beſchränkt ſich die eigentliche Cauſalbetrachtung auf das thatſächliche Geſchehen, in unſerem Beiſpiel auf das Wegbleiben des B vom Termin und die im Subhaſtationstermin vorgenommenen Handlungen. Die Frage der Schadensverurſachung iſt ſomit auch hier identiſch mit der Frage nach der Verurſachung der ſchädigenden Ereigniſſe. Natürlich muß auch immer eine Berückſichtigung der objektiven Rechtsnormen erfolgen, wenn eine Schadensberechnung angeſtellt wird. So muß im genannten Beiſpiel die Wirkung des Satzes gewürdigt werden, daß eine nachſtehende Hypothek durch den Zuſchlag getilgt wird, dies iſt jedoch eine von der Cauſalitätsfrage vollſtändig zu trennende Betrachtung. — Es bleibt alſo dabei, der Ausdruck Schadensverurſachung iſt nur eine abgekürzte Bezeichnung für die Verurſachung des bei der Schadensberechnung zu Grund gelegten realen Geſchehens und wir bleiben alſo auch bei den hier einſchlagenden Fragen vollſtändig auf dem Boden der normalen Cauſalbetrachtung ſtehen.

Nur das eine wird allerdings gleich von vornherein zu betonen ſein, daß es ſich bei der Schadensverurſachung keineswegs bloß um die Herbeiführung von Veränderungen handelt, ſondern auch um das Bewirken der Fortdauer eines beſtimmten thatſächlichen Zuſtands. Eine Schadensverurſachung liegt beiſpielsweiſe auch vor, wenn durch nicht rechtzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gläubiger daran verhindert wird, einen Erwerb, den er ſonſt gemacht haben würde, zu machen. Aehnliche Configurationen gibt es ja wohl auch auf ſtrafrechtlichem Gebiet. In wie weit man berechtigt iſt, auch hier dieſelben Cauſal-Vorſtellungen zur Anwendung zu bringen, wie bei der Bewirkung von Veränderungen wird ſich aus der weitern Darſtellung ergeben. Zunächſt werden wir von dem gewöhnlichen Fall der Cauſirung von Veränderungen ausgehen. Nur iſt von vornherein feſtzuhalten, daß es bei Ver-

wendung der Causalvorstellungen auch in jenen andern Fällen um natürliche Causalität (unter Einschluß des psychischen Geschehens), nicht um Rechtscausalität sich handelt.

Faßt man nun diese natürliche Causalität ins Auge, so ergibt sich sofort eine weitere Schwierigkeit in der Fragestellung. Kann es hier einen spezifisch juristischen Causalitätsbegriff geben, oder handelt es sich lediglich um die Anwendung einer allgemeinen, nothwendigen, durch die Philosophie näher zu bestimmenden Denkform, die juristischerseits weder außer Kurs gesetzt noch irgendwie modificirt werden kann?

Gleich bei diesem Ausgangspunkt der Untersuchung sind die juristischen Schriftsteller in zwei Lager getheilt.

So unterscheidet beispielsweise H. v. Meyer[3]) zwischen Causalzusammenhang im logischen Sinn und im Sinn des Gesetzes. In gleichem Sinn lehnt Endemann[4]) die Ausführungen ab, „die sich auf einem (supponirten) philosophischen Boden bewegen, den man für Rechtsfragen nicht anzuerkennen brauche", und sucht eine Bestimmung des juristischen Causalitätsbegriffs aus dem Zwecke zu gewinnen, dem er dient. Im Gegensatz dazu betonen Huther, G. Müller, Haß, neuerdings Max Ernst Mayer u. a.[5]) mit Lebhaftigkeit, daß der Ursachenbegriff nothwendig auf allen Gebieten der Wissenschaft derselbe sein müsse. — Diese Vorstellung taucht übrigens auch bei Endemann auf, wenn er in der oben citirten Abhandlung auf S. 9 erklärt, so wenig der Jurist schwarz nennen könne, was weiß ist, so sicher sei es ihm juristisch nur erlaubt, dasjenige causal zu nennen,

3) Lehrbuch des Strafrechts 5. Aufl. § 28.

4) Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation S. 7.

5) Huther, Der Causalzusammenhang als Voraussetzung des Strafrechts S. 4. G. Müller im Gerichtssaal Bd. 50 S. 256—259, E. Haß, Jh. Jahrb. Bd. 37 S. 335, Max Ernst Mayer, Der Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg im Strafrecht. Freiburg 1899.

was nach unserem Verstehen der Weltorganisation eine wahre Ursache von Veränderungen sei. Wieder auf etwas anderem Boden steht Lammasch[6]), wenn er lediglich das Postulat stellt, „in allen wissenschaftlichen Untersuchungen nur das Ursache zu nennen, was philosophisch allein darunter verstanden werden kann".

Es dürfte nicht allzu schwierig sein, diese z. Theil nur scheinbaren Widersprüche zu lösen. Gewiß ist, daß die von der Philosophie festgestellten Denkgesetze und aprioriſchen Vorstellungsweisen niemals innerhalb einer Specialwissenschaft ignorirt werden können. Man kann z. B. niemals von der Vorstellung Abstand nehmen, daß jedes Geschehen seine Ursache habe. Solch billige Weisheit trifft aber nicht den Kern unserer Frage. Diese lautet zunächst: welche Beziehung zwischen zwei Ereignissen legt die Rechtsordnung, legen die Gesetze, zu Grund, wenn sie behufs Eintritt einer bestimmten Rechtswirkung verlangen, daß das eine Ereigniß das andere verursacht (bezw. das eine Folge des andern, aus demselben entstanden) sei, z. B. der Tod eines Menschen durch das Verhalten eines andern oder durch den Biß eines Hundes, — ein Eisenbahnunglück durch einen Vorgang, der unter die Kategorie der höheren Gewalt fällt, wie Blitzschlag oder Schneesturm? Die erste und nächstliegende Aufgabe der Rechtswissenschaft wird immer sein, diejenige Relation zu suchen, von der die Rechtsordnung, der Gesetzgeber, bei Fixirung der Thatbestände, an die er seine juristischen Wirkungen anknüpft, ausgegangen ist. Durch die Logik fixirte Denknothwendigkeiten kommen hier offenbar nicht in Frage; da der Gesetzgeber frei waltet in Beziehung auf die Verknüpfung von Thatbeständen und Wirkungen, kann er an sich auch beliebige thatsächliche Beziehungen unter solchen Bezeichnungen wie „Verursachen", „Folgen aus", „Entstehen aus" zusammenfassen.

6) Lammasch in Grünhuts Zeitschrift Bd. 9 S. 246.

Für die von der Rechtswissenschaft hier zu entwickelnde Thätigkeit gelten ausschließlich die gewöhnlichen Grundsätze der Auslegung[7]), wobei eventuell auf teleologische Erwägungen über den vernünftigen Sinn des Gesetzes zu rekurriren ist. Sie kann zu dem Resultat führen, daß in allen den einzelnen Fällen ein und dieselbe Art von Zusammenhang vorausgesetzt wird. Dann wird nichts im Wege stehen, namentlich wenn das Gesetz selbst den Ausdruck Verursachen oder Verursachung gebraucht, grundsätzlich von einem juristischen Causalzusammenhang zu sprechen, gleichgiltig ob die betreffende Relation auch im Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens oder seitens der Philosophie als Causalzusammenhang bezeichnet wird.

Denkbar wäre auch, daß die Auslegung zu dem Resultat führte, die Gesetze verstehen unter „Verursachen ꝛc." nicht immer dasselbe, es sind also verschiedene Arten juristischer Causalbeziehungen zu unterscheiden. In diesem Fall würde natürlich die Frage nahegelegt, ob sich nicht wenigstens ein Grundbegriff feststellen lasse, von dem die Gesetzgeber gewöhnlich, normalerweise, ausgehen.

Das führt uns nun zu einer ganz andern Art der Fragestellung hinüber. Anerkanntermaßen ist die Rechtswissenschaft an die Begriffsbildung der Gesetze nicht gebunden. Sie kann finden, daß die Normen besser zur Darstellung gebracht werden können mit Hilfe anderer als der vom Gesetzgeber gewählten Begriffe. So wäre es denkbar, daß durch Aufstellung eines gemeinsamen Generalbegriffs der Ursache für Civil- und Straf-Recht eine umfassende Reduktion von einzelnen Rechtssätzen und damit eine Vereinfachung der Darstellung erreichen ließe, etwa in der Weise, daß man feststellen kann: überall wo die verschiedenen Gesetze von „Verursachen" ꝛc.

7) S. jetzt auch Zitelmann: Das Recht des BGB. System zum Selbststudium und zum Gebrauch bei Vorträgen I. Allgemeiner Theil S. 155 oben.

ſprechen, liegt die Beziehung x (z. B. das Verhältniß der conditio sine qua non) zu Grunde, in den und den Fällen des Straf- oder Civilrechts wird jedoch, obwohl das Geſetz ebenfalls von Verurſachen redet, x + y vorausgeſetzt (y möge etwa die generelle Beziehung der Bedingung zum Erfolg bedeuten). Nun könnte man ſagen, der eigentliche juriſtiſche Cauſalbegriff iſt zu beſtimmen als die Relation x, die Beziehung y erhält eine beſondere Benennung z. B. als adäquate Beziehung, und es wird notirt, daß in beſtimmten Fällen zur Cauſalbeziehung noch die adäquate Beziehung hinzutreten müſſe.

Auf dieſem Boden liegt auch das Poſtulat, ſich ſchlechthin an einen, möglicherweiſe vorhandenen, philoſophiſchen Urſachenbegriff anzuſchließen. Es würde darin die Behauptung enthalten ſein, daß man jedenfalls zu einer klareren Darſtellung der Rechtsſätze gelange, wenn man von dieſem dem allgemeinen menſchlichen Denken zu Grund liegenden Begriff ausgehe und etwaige ſonſtige dieſer Verurſachung vom Recht gleichgeſtellte oder neben ihr vorausgeſetzte Beziehungen unter beſondere Benennungen bringe. Vorausſetzung dieſes Poſtulats wäre jedenfalls ein ſchlechthin einheitlicher und allgemein anerkannter philoſophiſcher Urſachenbegriff und zu bedenken bliebe immer noch, daß jede Abweichung von einem einheitlichen und feſten Sprachgebrauch der Geſetze zu gewiſſen Uebelſtänden führen würde, die durch überwiegende Vortheile wieder ausgeglichen werden müßten. Auch hier bei der wiſſenſchaftlichen Begriffsbildung iſt feſtzuhalten, daß es ſich niemals um Verſtöße gegen die Geſetze menſchlichen Erkennens, um falſche Auffaſſungen des realen Geſchehens handelt, wenn wir beſondere Begriffsbildungen vornehmen. Wird einmal zugegeben, was kaum anders möglich, daß die juriſtiſche Syſtematik in erſter Linie von dem Zweck beeinflußt iſt, die Normen der Geſetze zum angemeſſenſten Ausdruck zu bringen, ſo wird man auch anerkennen müſſen,

daß sich das Bedürfniß ergeben kann, die begriffliche Zusammenfassung abweichend von der des täglichen Lebens und abweichend vielleicht auch von den seitens der Philosophie zu andern Zwecken, z. B. Zwecken der naturwissenschaftlichen Forschung, vorgenommenen Begriffsbildungen zu gestalten. Deßhalb ist es unrichtig, das Ausgehen von den Begriffen der Philosophie als das logisch allein Mögliche zu fordern, jede andere Begriffsbildung als contra naturam scientiae zu erklären.

Wir mußten im Bisherigen zu hypothetischen Betrachtungen unsere Zuflucht nehmen, um die Möglichkeit der verschiedenen Fragestellungen, die vielfach nicht genügend auseinandergehalten werden [8]), schärfer zu beleuchten. Richten wir nun den Blick auf die thatsächlich vorhandenen Verhältnisse, so wird von vornherein die Vermuthung nahe liegen, daß die Gesetze ihre begrifflichen Zusammenfassungen in derartigen Fragen nicht in willkürlicher Weise sondern im Anschluß an die im gemeinsamen Denken vorhandenen Vorstellungen vornehmen. Es ist das ein Resultat, auf welches uns die Grundsätze der Auslegung mit Sicherheit hinweisen. Mindestens wird immer der Ausgangspunkt von denselben genommen werden, auch wenn sich bei der genaueren Abgrenzung und Präcisirung bestimmte Modifikationen ergeben sollten. Der Gesetzgeber ist ja doch auch ein Kind seiner Zeit, das nicht umhin kann, mit den in der Sprache niedergelegten, durch die Logik näher präcisirten, gemeinsamen Vorstellungen der Menschheit, zu denen die Causalitätsvorstellung gehört, zu rechnen [9]). In diesem Sinn dürfte es gemeint sein, wenn Endemann sagt, man könne (besser man

---

8) So ist z. B. ein Hauptfehler in der nach manchen Richtungen verdienstlichen Schrift von Max Ernst Meyer über den Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg, daß diese Fragestellungen nicht genügend auseinandergehalten werden.

9) S. Max Rümelin, Zufall im Recht S. 3.

werde) nicht in der Jurisprudenz ſchwarz nennen, was in Wirklichkeit weiß ſei.

Deßhalb wird auch jede wiſſenſchaftliche Behandlung des juriſtiſchen Cauſalitätsproblems zunächſt auf die Beſchaffenheit der in der Logik zu entwickelnden und näher zu präciſirenden allgemeinen Cauſalitätsvorſtellungen zurückzugehen haben.

Iſt dies geſchehen, ſo wird weiter zu prüfen ſein, in wie weit dieſe Grundvorſtellungen in dem Sprachgebrauch der Geſetze feſtgehalten werden, wie ſich die geſetzlichen Begriffe zu den einzelnen durch die Logik entwickelten Begriffsbildungen verhalten, wobei natürlich die in der philoſophiſchen Betrachtung gewonnenen Reſultate für die Interpretation der Geſetzesbeſtimmungen zu verwerthen ſind. Daran wird ſich ſchließlich noch die letzte Frage zu knüpfen haben, wie nun endgiltig die Begriffe ſeitens der Rechtswiſſenſchaft zu beſtimmen ſeien. Das eigentliche punctum saliens wird aber für den Juriſten immer die Auslegungsfrage bleiben.

§ 2. Die allgemeinen Grundlagen.

Treten wir nun den allgemeinen durch die Logik zu analyſirenden Cauſalitätsvorſtellungen etwas näher, ſo iſt vor allem mit dem naiven Glauben zu brechen, daß man es hier mit ganz einfachen und zweifelsfreien Denkoperationen zu thun habe. Dieſe Auffaſſung war unter den Juriſten lange verbreitet und iſt wohl auch jetzt noch nicht ganz beſeitigt.

„Der philoſophiſche Urſachenbegriff“ wird vielfach ohne genauere Prüfung als etwas ganz Selbſtverſtändliches hingeſtellt oder hingenommen. Die meiſten gehen davon aus, daß nur die Geſammtheit aller Bedingungen „im philoſophiſchen Sinn“ als Urſache eines beſtimmten Geſchehens bezeichnet werden dürfe. Hieraus folgert dann z. B. v. Buri, daß jede einzelne Bedingung als cauſal für einen Erfolg

gelten könne und daß in Bezug auf die causale Wirksamkeit kein Unterschied zwischen einzelnen Bedingungen zu machen sei. Andere nehmen an, daß zwischen bewegten und ruhenden Bedingungen logisch unterschieden werden müsse und daß nur bei den ersteren von einem Wirken oder Verursachen im wahren Sinn des Wortes die Rede sein könne. Noch andere gehen von einem philosophischen Begriff der Einzelursache aus, den sie wiederum in verschiedener Weise zu bestimmen suchen.

Demgegenüber kann nicht genug auf die Ausführungen Sigwarts im 2. Band seiner Logik (2. Aufl. S. 132 ff.) hingewiesen werden, aus welchen sich klar ergiebt, daß dem Causalproblem eine äußerst complicirte Gedankenentwicklung zu Grund liegt, daß diese Entwicklung verschiedene Stadien oder verschiedene Stufen der logischen Bearbeitung durchläuft, von denen sowohl im Sprachgebrauch des täglichen Lebens als auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch bald die eine bald die andere hervorgehoben wird. Ob und wie weit die Philosophie zu einer einheitlichen Verarbeitung der zunächst vorhandenen verschiedenartigen Gedankenreihen gelangen kann, ob man bei der Aufstellung der philosophischen Systeme nothwendig zu einem bestimmten einheitlichen Causalitätsbegriff geführt wird, steht für uns nicht in Frage. Denn praktische Wissenschaften wie die Jurisprudenz knüpfen in derartigen Fragen nicht an die zum Zweck einheitlicher Weltanschauung aufgestellten philosophischen Systeme an, sondern sie verwerthen die allerdings durch die Logik näher zu bestimmenden Begriffe des allgemeinen Denkens.

Deßhalb muß es für die Jurisprudenz gleichgiltig sein, ob man das System des transcendentalen Idealismus oder das des transcendentalen Realismus für richtig hält, ob man von real wirkenden Ursachen ausgeht oder die Causalität nur für eine Form unseres Erkennens hält. Irrelevant sind auch die namentlich von G. Müller im Gerichts-

ſaal Bd. 50 S. 251 ff. ſo ſtark betonten Unterſcheidungen, in wie weit man ſich bei den einzelnen Frageſtellungen auf dem Boden der echten Cauſalitätsfragen bewege, in wie weit, wie z. B. bei Statuirung eines Bedingungsverhältniſſes, nur eine logiſche Syntheſe in Betracht komme. Denn gewiß ſind Geſetze und Rechtswiſſenſchaft ebenſowohl in der Lage an dieſe im allgemeinen Denken vorgebildeten logiſchen Syntheſen anzuknüpfen, wie an die angeblich echten Cauſalitätsbegriffe.

Des näheren ſind Sigwarts Ausführungen, wenn wir ihn recht verſtehen, folgende:

Zunächſt wird geſchildert, wie die Beobachtung einer räumlichen und zeitlichen Continuität gewiſſer Veränderungen zuſammen mit dem Bedürfniß, einen einheitlichen Grund für den wahrgenommenen Zuſammenhang zu haben, zunächſt die populäre Vorſtellung des Bewirkens, und zwar in erſter Linie des Wirkens eines Dings auf das andere hervorruft [10]). Es wird eine Veränderung des Dings a (ein Thun desſelben) als Urſache einer nachfolgenden Veränderung des Dings b vorgeſtellt. Die genauere Beobachtung, namentlich die Zerlegung der zur Beobachtung ſtehenden Zeit, nöthigt zunächſt zur Annahme einer Mitwirkung des Dings b und zur Annahme einer Gleichzeitigkeit von Urſache und Wirkung. Von hier aus gelangt man alsdann weiter zu der Vorſtellung unveränderlicher Subſtanzen und conſtant wirkender Kräfte und wird genöthigt, die Urſache in den wechſelnden Relationen der Dinge zu ſuchen. Indem man nun dieſe Vorſtellungen auch auf die Zuſtände der Ruhe mit ausdehnt und dieſe ſelbſt bei der Fixirung der wechſelnden Relationen mit heran-

10) Den verſchiedenen anderweitigen Verſuchen, den Begriff des Bewirkens zu faſſen, z. B. von A. Horn und G. Müller braucht hier ebenſowenig nachgegangen zu werden, wie der weiteren Behandlung des Bewirkungsbegriffs bei Sigwart ſelbſt, da, wie wir ſehen werden, eine Anknüpfung an dieſe Begriffe von Seiten der Rechtswiſſenſchaft doch ausgeſchloſſen iſt.

zieht, kommt man schließlich dazu, die Gesammtheit der Bedingungen des jedesmaligen Wirkens der Kräfte als die Ursache eines bestimmten Effektes anzusehen. Der Begriff der Gesammtursache seinerseits führt alsdann dazu, auch die negativen Bedingungen wenigstens insoweit mit zur Betrachtung zu ziehen, als ein bestimmtes positives Verhalten an Stelle jener Negation von uns erwartet werden konnte. — Genau genommen müßte ja bei jeder Feststellung eines Causalgesetzes die Klausel beigefügt werden „falls keine verhindernden Umstände anderswoher dazwischentreten" (S. 497).

Während nun, so lange man den ursprünglichen Begriff des Bewirkens festhält, zwischen Ursachen und Umständen in dem Sinn unterschieden werden kann, daß man als Ursache diejenigen Körper bezeichnet, deren wahrnehmbare Veränderung die in Frage stehende Veränderung im Gefolge hat, als wesentliche Umstände oder Bedingungen diejenigen Körper oder Zustände von Körpern, deren Verschiedenheit den Erfolg verschieden macht, ohne daß sie für sich selbst eine wahrnehmbare Veränderung hervorbrächten (a. a. O. S. 487), ist jede derartige Gegenüberstellung ausgeschlossen auf dem Boden der weiter entwickelten Vorstellungsreihe, vermöge deren als Ursache einer Veränderung die Gesammtheit der Bedingungen angesehen wird. Hier läßt sich nur unterscheiden zwischen den permanenten Bedingungen und derjenigen, „welche selbst durch irgend eine Veränderung herbeigeführt den Gesammtcomplex in einem bestimmten Zeitpunkt so vervollständigt, daß ein Effekt entstehen kann" (S. 488).

Dabei scheint es übrigens Sigwart nicht für zulässig zu halten, jene zuletzt eintretende Bedingung als die Ursache des ganzen Effekts zu bezeichnen. Denn an anderer Stelle führt er aus, daß nur wenn und soweit menschliche vorausdenkende Absicht alle übrigen Bedingungen mitumfasse, die eine Bedingung, welche durch menschliches Handeln gesetzt wird, als volle Ursache eines Geschehens aufgefaßt wer-

den dürfe. In allen übrigen Fällen, in denen dies geschehe, liege eine ungenaue und abgekürzte Redeweise zu Grund (Logik II. S. 584 und 585). — In der Abhandlung über den Begriff des Wollens und sein Verhältniß zum Begriff der Ursache (Kleine Schriften II. S. 182) wird sodann im Einklang mit der zuletzt erwähnten Ausführung noch hervorgehoben, es sei unmöglich, durch eine strenge Definition zu bestimmen, was von den auf eine andere Bewegung folgenden Handlungen vom Standpunkt der objektiven Causalität aus als menschliche That bezeichnet werden könne, und was auf andere Ursachen, insbesondere den casus, zurückzuführen sei.

Während nun die Hauptausführungen Sigwarts über das Nebeneinanderherlaufen verschiedener Ursachenbegriffe, wie wir glauben, grundlegend auch für die Rechtswissenschaft sind, so dürfte doch die Frage aufzuwerfen sein, ob nicht, auch wenn man auf dem Boden der Gesammtursache angelangt ist, sich noch weitere logische Bearbeitungen und Unterscheidungen anschließen lassen, abgesehen von der Hervorhebung der bewußten menschlichen Handlung als Einzelursache.

Zuvörderst entsteht das Bedürfniß, innerhalb der Antecedentien oder Bedingungen weitere Unterscheidungen zu machen. Die Gesammtursache verweist uns auf den Gesammtzusammenhang der Welt, und bei diesem wird man am wenigsten geneigt sein stehen zu bleiben. Eine weitere Bearbeitung enthält schon die Hervorhebung der einzelnen wesentlichen Bedingungen und ihre Unterscheidung von den nicht wesentlichen. Hier setzen die interessanten Untersuchungen Thyréns[11]) ein, welcher, ob mit Recht oder Unrecht kann hier dahingestellt bleiben, davon ausgeht, daß irgend welcher Zusammenhang mit allen Antecedentien eines bestimmten Ereignisses stattfinde, daß man jedoch mittelst eines hypo-

11) Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie I. Bemerkungen zu den criminalistischen Causaltheorieen.

thetiſchen Eliminationsverfahrens diejenigen Antecedentien auszuſchalten vermöge, bei denen das Bedingungsverhältniß für die menſchliche Erkenntniß unzugänglich ſei, oder ſich nur auf unweſentliche Momente des in Frage ſtehenden Ereigniſſes beziehe[12]). Dieſe Bearbeitung des Geſammturſachenbegriffs iſt eine durchaus nothwendige. Wenn es auch möglich ſein ſollte ohne den Begriff der Einzelurſache auszukommen, ſo bildet doch die Einzelbedingung, die conditio sine qua non, einen unentbehrlichen Beſtandtheil unſeres Denkens.

Iſt man erſt einmal bei der Hervorhebung der einzelnen weſentlichen Bedingungen angelangt, ſo werden ſich unter ihnen auch noch weitere Unterſcheidungen machen laſſen. Abgeſehen von einer Gegenüberſtellung der pſychologiſchen Motivirungen und der übrigen Bedingungen, die uns hier nicht intereſſirt, und der Unterſcheidung poſitiver und negativer Bedingungen, auf die noch zurückzukommen ſein wird, kann man auch, von einer zeitlich beſchränkten Betrachtung ausgehend, ruhende und bewegte Bedingungen in Gegenſatz bringen. Und zwar kann auch die Betheiligung der einen und andern an dem Erfolg als eine qualitativ verſchiedene aufgefaßt werden, ſo daß eine verſchiedene Bezeichnung, z. B. der bewegten Bedingungen als Urſachen, der ruhenden als Bedingungen i. e. S. oder Umſtände angezeigt erſcheint[13]).

12) Durch den Begriff weſentliches oder unweſentliches Moment wird das Eliminationsverfahren von dem Zweck der Unterſuchung abhängig gemacht, man verläßt ſomit den Boden rein cauſaler Betrachtung.

13) Dieſe Gegenüberſtellung findet ſich bei vielen, ſei es für ſich allein, ſei es in Verbindung mit der ſofort zu beſprechenden Vorſtellung, daß den bewegten Bedingungen eine reale Kraft zukomme, die den ruhenden fehle. So z. B. Lammaſch bei Grünhut 9 S. 284, Pfizer, Gerichtsſaal Bd. 27 S. 549, Kohler, Studien aus dem Strafrecht I. 4. S. 83, R. Horn, Der Cauſalitätsbegriff in der Philoſophie und im Strafrecht, Leipzig 1893 S. 13. 14 und manche andere. Auch der Darſtellung von Max Ernſt Mayer liegt der Gegenſatz, wenn auch mit andern Momenten vermiſcht, zu Grund.

Allein immer muß man sich dabei bewußt bleiben, daß sobald man eine zeitliche Ausdehnung der Betrachtung vornimmt, Bedingungen, die zuerst als ruhende in Betracht kamen, als bewegte erscheinen können, da alle Ruhezustände ursprünglich einmal aus einer Bewegung hervorgegangen sein dürften. Das muß der weiteren Verwerthung dieser Unterscheidung stets hindernd im Weg stehen[14]).

Nicht möglich dürfte es allerdings sein, darin muß Sigwart beigestimmt werden, mit dem Gegensatz von bewegten und nicht bewegten Bedingungen wiederum denjenigen der thätigen und nichtthätigen Bedingungen in Verbindung zu bringen[15]). Denn damit würde man einfach wieder zu dem Bewirkungsbegriff zurückkehren, über den uns die weitere logische Bearbeitung hinausgeführt hat. Ist man einmal bei der Unterscheidung der constant wirkenden Kräfte von den wechselnden Relationen der Dinge angelangt, so ist es ein Rückfall in eine überwundene Vorstellung, wenn man wiederum den einzelnen Veränderungen als solchen eine wirkende Kraft zuschreibt.

Schließlich läßt sich aber innerhalb der einzelnen Bedingungen eines Erfolgs noch ein praktisch höchst bedeutsamer Unterschied machen, nämlich auf Grund einer abstrakten oder generellen Betrachtung. Es läßt sich bei jeder einzelnen Bedingung die Frage aufwerfen, ob sie eine generelle Richtung auf einen bestimmten abstrakt gedachten Erfolg hat. Allerdings muß dabei immer eine bestimmte Bedingungssumme, zu der die fragliche Bedingung hinzutritt, vorausgesetzt werden. Wollte man die einzelne Bedingung isolirt betrachten, so würde man niemals zu einem Resultat kommen.

Eine derartige Betrachtung stellt man an, sobald man, wie z. B. Binding, zwischen fördernden und abhaltenden Bedingungen, oder mit v. Bar zwischen regelmäßigen und

14) S. des weiteren Thyrén a. a. O. S. 51—61.

15) Siehe die Mehrzahl der in N. 13 Genannten.

regelwidrigen Folgen einer Bedingung (z. B. einer menſchlichen Handlung) zu ſcheiden ſucht. Vor allen Dingen aber iſt eine ſolche Betrachtungsweiſe zum Ausgangspunkt genommen in der epochemachenden Abhandlung von J. v. Kries über adäquate und nicht adäquate Verurſachung[16]). Adäquate Verurſachung eines Erfolgs durch Setzen einer beſtimmten Bedingung ſoll nach dieſer Theorie dann vorliegen, wenn das zur Unterſuchung ſtehende cauſale Moment generell geeignet iſt, den Erfolg herbeizuführen. Dabei wird ausführlich dargelegt, daß zur genauen Präciſirung eines ſolchen Urtheils einmal nothwendig iſt die Beſtimmung der Baſis, von der aus es abgegeben werden ſoll, und eine Beſtimmung des Grades von Wahrſcheinlichkeit, mit der der Eintritt des Erfolgs angenommen werden kann.

Vor allem welcher Bedingungscomplex muß als ſchon gegeben vorausgeſetzt werden? Hier ſind, ſoweit die unterſuchte Bedingung in einer menſchlichen Handlung beſteht, zwei Hauptmöglichkeiten gegeben. Man kann zunächſt, und auf dieſen Standpunkt ſtellt ſich v. Kries ſelbſt, vorausſetzen die ſämmtlichen dem Thäter bekannten oder erkennbaren Bedingungen. Man kann ſich aber auch, wie Verf. ſchon an anderer Stelle[17]) ausgeführt hat, auf einen objektiven Standpunkt ſtellen und alles zu Grund legen, was zur Zeit der Handlung in irgendwie erkennbarer Weiſe ſchon vorlag. Es wird alſo allerdings vorausgeſetzt, was dem Thäter bekannt war oder bekannt ſein mußte, außerdem aber auch, was ſonſt bekannt war oder bekannt geworden iſt, z. B. die durch den nachträglichen Verlauf aufgedeckten, aber zur Zeit der That ſchon vorliegenden Umſtände, ſowie das geſammte Erfahrungswiſſen der Menſchheit. Abſtrahirt wird

16) v. Kries in der Vierteljahrsſchrift für wiſſenſchaftliche Philoſophie Bd. 12. Ueber den Begriff der objektiven Möglichkeit und einige Anwendungen desſelben. (Im folgenden ſchlechthin als v. Kries citirt.)

17) M. Rümelin, Zufall im Recht S. 45 ff.

von dem der menschlichen Erkenntniß Unzugänglichen. Verfasser hat vorgeschlagen, diesen Standpunkt als den Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose (unter Benützung eines von v. Liszt geprägten Ausdrucks) zu bezeichnen.

Ganz gewiß gehören diese Unterscheidungen innerhalb der Bedingungen, wie sie schon von Binding und v. Bar benützt, von v. Kries näher präcisirt sind, dem allgemeinen Denken an, wie man sich jeder Zeit überzeugen kann, indem man beliebigen gebildeten Laien Fälle adäquater und nicht adäquater Verursachung vorlegt und die Frage stellt, ob hier überhaupt eine Verursachung vorliege oder nicht. Mindestens wird er, wenn man den Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose zum Ausgangspunkt nimmt, in den Fällen nicht adäquater Causalität immer die Verursachung verneinen, bei subjektiv adäquatem Zusammenhang sie immer bejahen. Die Unterscheidungen sind aber auch logisch genügend präcisirbar. Es ist zwar richtig, daß man wegen der Abstufung der Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeits-Grade zu einem quantitativen, nicht aber daß man zu einem ganz unbestimmten oder subjektiven Maßstab gelangt, welcher der Willkür Thür und Thor öffnet [18]). Der Maßstab, mit dem

18) Mit dieser Bemerkung sucht sich neuerdings wieder Max Ernst Mayer in der wiederholt angeführten Abhandlung S. 134 ff. mit der v. Kries'schen Theorie abzufinden. Sein Beispiel ist, sobald man sich auf den Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose stellt, vollkommen zweifelsfrei zu lösen. A transportirt an einem Strick einen Stier, dieser reißt sich los (offenbar ist gemeint unter Zerreißung des Stricks) und verwundet den B. Es soll die Frage beantwortet werden, ob die Handlung des A in adäquatem Zusammenhang mit der Verwundung des B stehe. Die objektive nachträgliche Prognose ergibt, daß der Strick im Verhältniß zur Kraft des Stieres ungenügend war, die negative Bedingung genügte also nicht, die positive, das Verbringen des Stiers an einen von Menschen besuchten Platz zu neutralisiren. (Daß diese Bedingung eine Tendenz auf die Verwundung des B hat, wird niemand bestreiten.) Folglich ist das Gesammtverhalten des A adäquat causal. Nimmt man allerdings die subjektive Voraussehbarkeit mit in die Frage nach dem adäquaten Causalzusammenhang herein, so ent-

gerechnet wird, ist eben derjenige der allgemeinen Erfahrung. Daß dieser Maßstab an sich auf objektivem Wissen beruht, wenn es auch kein vollständig exaktes Wissen ist, und wenn auch die Erfahrung der einzelnen urtheilenden Menschen eine größere oder geringere sein kann, dürfte längst zur Genüge dargelegt sein [19]). Die quantitative Abgrenzung selbst sodann führt allerdings zu einem gewissen Subjektivismus, nämlich zu Werthurtheilen und Willensentscheidungen, die in vielen Fällen nicht übereinstimmend von allen Beurtheilern abgegeben werden. Allein von einer Werthung nach Willkür sind diese ganz unentbehrlichen und im Leben jedes einzelnen tausend- und abertausendmal wiederkehrenden Beurtheilungsformen wohl zu unterscheiden [20]).

Wenn schließlich geltend gemacht wird, daß man bei dieser Unterscheidung nicht mehr auf rein objektivem Boden oder nicht mehr auf dem Boden reiner Causalbetrachtung stehe, so ist ja beides in gewissem Sinn richtig, nämlich wenn man an das in der quantitativen Abgrenzung enthaltene subjektive Moment denkt, und wenn man die „rein causale Betrachtung" auf die Betrachtung des einzelnen concreten Falls beschränkt. Daraus ergibt sich aber keineswegs der Schluß, daß die Unterscheidung eine laienhafte, keiner näheren Präcisirung fähige sei, über welche eine erkenntnißtheoretische Behandlung der Causalbegriffe zur Tagesordnung übergehen dürfte.

Unsere bisherigen Untersuchungen, die sich fortwährend auf dem Boden der allgemeinen Begriffsbildung bewegten, haben nun schon eine ganze Reihe von Unterscheidungen ergeben, welche die vielfach aufgestellte Behauptung von der

---

stehen die von Mayer geschilderten Schwierigkeiten, die sich aber so wie so bei der culpafrage keinenfalls werden umgehen lassen.

19) S. außer v. Kries noch des Verf.s Zufall im Recht zu N. 19.

20) S. darüber auch noch unten § 4.

Gleichwerthigkeit aller Bedingungen, oder doch aller conditiones sine qua non, widerlegen oder wenigſtens modificiren. Es gibt unzweifelhaft Standpunkte, von denen aus qualitative Unterſchiede zwiſchen den einzelnen Arten der Bedingungen gemacht werden können und thatſächlich gemacht werden.

Nun taucht aber noch die Frage auf, ob man nicht, auch nachdem man zur Geſammturſache gelangt iſt, wiederum den Weg zu einer beſonders hervorgehobenen Einzelurſache finden kann.

Und hier ſoll uns nun Sigwart ſelbſt wieder Führer ſein. Er erkennt an, daß man in der vorſätzlich vollbrachten menſchlichen Handlung eine ſolche Urſache κατ' ἐξοχήν zu erblicken vermöge. Iſt dies nun aber wirklich der einzige Fall? — Die zahlreichen Beiſpiele, in denen der allgemeine Sprachgebrauch ein einzelnes antecedens als die Urſache hervorhebt, ſind bekannt. Ebenſo allbekannt iſt aber die kurze Abfertigung, die dieſem „vulgären Urſachenbegriff" ſeit Mill meiſt zu Theil wird. Es handle ſich dabei eben um Hervorhebungen, die je nach dem Standpunkt und Intereſſe des Beurtheilers gemacht werden, die alſo vollſtändig willkürlich ſeien, wiſſenſchaftliche Verwerthung nicht finden können und deßhalb (ſo wird wohl geſchloſſen) auch keine genauere Analyſirung ſeitens der Logik verdienen. — Wir möchten, noch ganz ohne Eingehen auf die juriſtiſche Verwerthbarkeit, lediglich den Traditionen Sigwarts ſelbſt folgend, der Logik die Aufgabe vindiciren, auch dieſe noch nach Erkenntniß der Geſammturſache im menſchlichen Denken feſtgehaltenen Vorſtellungen etwas genauer zu unterſuchen.

Gehen wir einmal auf dem von Sigwart gewieſenen Weg noch einen Schritt weiter und fragen wir, warum es denn zuläſſig iſt, die vorſätzliche menſchliche Handlung, welche die ſonſt zum Erfolg nothwendigen Bedingungen mit in Rechnung zieht, als die Urſache zu bezeichnen! Die Antwort wird

lauten, weil wir hier die übrigen von der menſchlichen Abſicht mit umfaßten Bedingungen ſtillſchweigend vorausſetzen. Nennen wir Urſache nur dasjenige, was einen beſtimmten Erfolg mit Nothwendigkeit hervorbringt und haben wir erkannt, daß eine ſolche Nothwendigkeit nur vorliegt, wo die Geſammtheit der Bedingungen erfüllt iſt, ſo kann man eben nur auf dem Weg ſolcher Vorausſetzung zur Einzelurſache gelangen [21]). (Wo eine derartige Hervorhebung einer Einzelbedingung unter ſtillſchweigender Vorausſetzung der übrigen erfolgt, wird ſich leicht auch wieder die Vorſtellung des Bewirkens einſtellen, mindeſtens wenn die hervorgehobene Einzelbedingung eine poſitive Veränderung iſt.)

Nun aber fragt es ſich, ob ein ſolches Vorausſetzen der übrigen Bedingungen nicht noch in einer großen Zahl weiterer Fälle ſtatthaft iſt.

Dies trifft unzweifelhaft zu bez. der ſämmtlichen vorausgegangenen Bedingungen. Es iſt, wie Schopenhauer (der Satz vom zureichenden Grunde 4. Kapitel § 20) ausführt, daher immer möglich, die zuletzt eintretende Bedingung als die Urſache κατ' ἐξοχήν zu bezeichnen [22]).

Es iſt des weiteren möglich, wie im Anſchluß an St. Mill von v. Bar und früher von Zitelmann hervorgehoben wurde, das zu einer regelmäßigen Reihe von Cauſalmomenten fremd hinzutretende Moment als die Urſache hervorzuheben. Denn das Erwartete, als regelmäßig verlaufend Gedachte, kann man ſtillſchweigend vorausſetzen.

Daraus folgt dann ſpeciell, daß man beim Eingreifen einer menſchlichen Handlung von allen den Bedingungen ab-

---

21) S. Heß, über Cauſalzuſammenhang und unkörperliche Denkſubſtrate, Hamburg 1895 und M. Rümelin, Zufall im Recht S. 48 Abſ. 2 (N. 84). Der Gedanke der ſtillſchweigenden Vorausſetzung findet ſich übrigens auch ſchon bei Lammaſch (Handlung und Erfolg in Grünhuts Zeitſchrift Bd. 9 S. 90 ff.).

22) So auch zweifellos richtig Max Ernſt Mayer a. a. O. S. 26–34.

ſtrahiren kann, die der Handelnde ſelbſt hätte vorausſehen und erwarten können. — Inſofern kann man auch ſagen, daß die Anwendung des engeren Urſachenbegriffs jedenfalls immer zutreffe, wo ein Verſchulden feſtzuſtellen iſt. Man kann aber auch vom Verſchulden ganz abſtrahirend lediglich auf die Vorherſehbarkeit vom Standpunkt des Thäters abſtellen, alſo alle Bedingungen vorausſetzen, die von dieſem Standpunkt aus erkennbar oder vorherſehbar waren. — Und nochmals einen Schritt weiter! man kann auch abſtrahiren von denjenigen ſpäter eintretenden Bedingungen, deren Eintritt bei Kenntniß der ſchon vorliegenden und überhaupt — (ſei es auch ex post) — erkennbaren Bedingungen nach allgemein menſchlicher Erfahrung noch hätte erwartet werden können. Was den dabei in Rückſicht zu nehmenden Wahrſcheinlichkeitsgrad anlangt, ſo kann in der Vorausſetzung ſolcher fernerer Bedingungen an ſich ſo weit gegangen werden, als ſich noch irgend eine nicht ganz minimale Begünſtigung nachweiſen läßt[23]). Dieſe Gedankengänge führen alſo wiederum auf die adäquate Verurſachung zurück, auf einen Begriff, der, mögen wir ihn nun im ſubjektiven oder im objektiven Sinn faſſen, uns jedenfalls ſicheren Boden unter die Füße gibt, in ganz anderer Weiſe als die bei v. Bar und früher bei Zitelmann benützten Vorſtellungen von regelmäßigen und regelwidrigen Vorkommniſſen.

Wir möchten deßhalb auch glauben, daß der ganze populäre Verurſachungsbegriff von unſerem Gegenſatz der adäquaten und nicht adäquaten Verurſachung beherrſcht wird. Sobald man ſich genauern Aufſchluß zu geben ſucht über die dem allgemeinen Sprachgebrauch zu Grunde liegenden Vorſtellungen, wird man entweder auf den urſprünglichen Bewirkungsbegriff, (der aber bei complicirteren Vorgängen bald im Stich

23) Zufall im Recht S. 48 ff.

zu lassen pflegt), oder auf die adäquate Verursachung geführt, wobei die objektiv adäquate Verursachung die äußerste Grenze bildet. — Daran wird auch durch die Thatsache nichts geändert, daß ausnahmsweise auch einmal eine an sich nicht voraussehbare spätere Bedingung überschlagen wird, weil man sie bei dem Angeredeten als bekannt voraussetzt. Hier wird man sich der ungenauen, nur auf solch zufälligen Umstand gegründeten Sprechweise wohl bewußt sein, meistens übrigens auch den Ausdruck „verursachen" zu vermeiden und durch den unbestimmteren „schuld sein" oder eine ähnliche Wendung zu ersetzen suchen[24]). Und niemals wird ein derartiges Abstrahiren in weiterem Umfang geschehen. Man wird beispielsweise nie die Behauptung hören, daß der Erzeuger des Diebs oder der Verfertiger der gestohlenen Sache den Diebstahl verursacht haben.

Der Nachweis dieses Zusammenhangs zwischen dem populären Sprachgebrauch und der Unterscheidung von adäquater und nicht adäquater Causalbeziehung liegt uns deßhalb ganz besonders am Herzen, weil derselbe, wie wir sehen werden, die Brücke bildet, über die wir zu einer angemessenen Interpretation der Gesetzesbestimmungen gelangen können, welche sich des Begriffs „Verursachen" oder entsprechender Begriffe bedienen.

Aber freilich, die ganze Betrachtungsweise führt nur zu dem Resultat, daß es möglich ist aus dem Gesammtcomplex der Bedingungen gewisse in adäquater Beziehung zum Erfolg stehende Momente als die Ursache hervorzuheben. Keineswegs sind wir genöthigt, diese Vorstellung zur Anwendung zu bringen und keineswegs läßt sich auf Grund des geschilderten Gedankengangs jemals behaupten,

24) So auch Sigwart, Logik II S. 487 N. a. E. Ob es richtig ist, wenn Sigwart meint, daß dieser oder ein ähnlicher Ausdruck auch immer dann benützt werde, wenn eine negative Bedingung hervorgehoben werden soll, dürfte mindestens für die menschlichen Unterlassungen fraglich sein.

daß ein bestimmtes Moment ein für allemal, für jede Betrachtungsweise als die Ursache κατ' ἐξοχήν erscheine. Die Denkform läßt sich nur verwerthen, wenn die Aufmerksamkeit schon auf einen bestimmten Zusammenhang zwischen einer Bedingung und einem Erfolg hingelenkt ist. Insofern hängt die thatsächliche Verwerthung derselben von Vorstellungsreihen ab, die ihre selbständige Grundlage jenseits der Causalitätsbetrachtungen haben.

Diese Erkenntniß dürfte sowohl Sigwart zu seiner Beschränkung auf die vorsätzliche menschliche Handlung veranlaßt haben, als der Grund gewesen sein, warum v. Kries nicht den Versuch gemacht hat, seine adäquate Verursachung mit dem vulgären Ursachenbegriff in Verbindung zu bringen.

Ist nun aber die spezielle Fragestellung in Beziehung auf eine bestimmte Bedingung erfolgt, z. B. auf Grund der Rückrechnung von einem Erfolg zu einer unter den Antecedentien befindlichen menschlichen Handlung, wie sie sich auf Grund juristischer Betrachtung ergibt, so kann der vulgäre, durch den Gesichtspunkt der adäquaten Verursachung näher bestimmte Verursachungsbegriff wohl als Grundlage dienen.

Bevor wir zur juristischen Betrachtung übergehen, ist noch das Verhältniß der allgemeinen Causalitätsvorstellungen zu zwei auf juristischem Gebiet umstrittenen Fragen kurz zu bestimmen.

Die erste Streitfrage betrifft den Begriff der Mitursache. Zu dieser Denkform kann man von allen den bisher besprochenen Causalvorstellungen aus gelangen. Daß der ursprüngliche Bewirkungsbegriff Sigwarts die Mitursache nicht ausschließt, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. Ebenso ist vom Standpunkt der Gesammtursache die Auffassung, sei es aller Bedingungen, sei es der positiven, oder bewegten, als Mitursachen möglich. Allein auch der Gedankengang,

welcher zur Hervorhebung von Einzelurſachen auf dem Boden der adäquaten Verurſachung geführt hat, ſteht der Annahme mehrerer Miturſachen nicht entgegen. Es iſt ſehr wohl möglich, das Handeln mehrerer Menſchen, das je in adäquatem Zuſammenhang zum Erfolg ſteht, auf den Begriff der Miturſache zu bringen. So namentlich, wenn ein bewußtes Zuſammenwirken mehrerer Perſonen zu dem Erfolg ſtattfand. Inſofern werden unſere diesbezüglichen Ausführungen von dem ſeitens v. Liſzts gegen andere erhobenen Vorwurf, daß ſie zur Verwerfung des unentbehrlichen Begriffs Miturſache gelangen müßten, nicht getroffen.

Die andere Frage iſt die berüchtigte nach der Cauſalität der Unterlaſſungen, die zwar ihre Erörterung weſentlich auf juriſtiſchem Gebiet gefunden hat, jedoch fortwährend in der Weiſe, daß auf dasjenige der Logik zurückgegriffen wurde. Es wurde gefragt, ob es den allgemeinen Denkgeſetzen entſpreche oder widerſpreche, eine ſolche Cauſalität der Unterlaſſungen anzunehmen.

Bei dieſen Streitigkeiten ſpielen nun offenbar die verſchiedenen Stufen der Entwicklung des Cauſalitätsbegriffs eine weſentliche Rolle und deßhalb wird, ſo lange die Gedankenreihen des Bewirkens und der Geſammturſache neben einander herlaufen, keine Einigung zu erzielen ſein. Klar iſt, daß man, ſo lange man auf dem Boden der urſprünglichen Vorſtellung des Bewirkens ſteht, die Unterlaſſung niemals als Urſache oder Miturſache bezeichnen kann. Identificirt man den Begriff Cauſalität oder Cauſalzuſammenhang mit dieſem Begriff des Bewirkens, ſo kann man natürlich auch nicht von einer Cauſalität der Unterlaſſungen ſprechen. Hier kommt man mit Schopenhauer, Endemann und vielen andern zu dem Satz, Veränderungen können nur durch Veränderungen bewirkt werden. Die Sachlage ändert ſich jedoch vollkommen, ſobald man zu der Vorſtellung der Geſammturſache übergegangen iſt. Hier iſt es

zunächſt ſofort möglich, auch negative Momente, (z. B. Regenmangel, Abweſenheit der Polizei) unter den bedingenden Umſtänden mitaufzuzählen. Ein Blick auf den Sprachgebrauch des täglichen Lebens beweiſt, daß von dieſer Möglichkeit der ausgiebigſte Gebrauch gemacht wird. Und zwar iſt man ſich dabei keineswegs etwa einer ungenauen Redeweiſe bewußt. Mag immerhin, wie von Liſzt[25]) richtig hervorhebt, wo man von der Cauſalität eines negativen Moments, ſpeciell einer Unterlaſſung, ſpricht, der eingetretene Erfolg in Beziehung geſetzt werden nicht zu einem andern thatſächlich eingetretenen Vorgang, ſondern zu einem nur als möglich vorgeſtellten, ſo iſt doch nicht einzuſehen, wie dieſe Erkenntniß uns von der Vorſtellung des Cauſalwerdens abhalten ſollte. Bei der Fixirung der zur Geſammturſache gehörigen einzelnen Bedingungen geht man ja doch immer von einem Vergleichen von thatſächlich Eingetretenem und blos Vorgeſtelltem aus. Bei der Cauſalität der poſitiven Momente frägt man ſich, was geweſen wäre, wenn an Stelle des poſitiven Moments p das contradiktoriſche Gegentheil, das unter Umſtänden in einem beliebigen für die Betrachtung gleichwerthigen Verhalten, x, y, z, beſtehen kann, getreten ſein würde. Bei der Betrachtung der negativen Momente lautet die Frage, was ſich ergeben haben würde, wenn ſtatt des wirklich vorhandenen x, dem wiederum unter Umſtänden y, z u. ſ. w. gleichgeſtellt werden können, das möglicherweiſe zu erwartende p eingegriffen haben würde[26]).

Freilich pflegt man, wie auch ſchon von Sigwart hervorgehoben wurde, nur dann die negativen Bedingungen zur Geſammturſache zu zählen, wenn die Erwartung eines anderen

25) Lehrbuch § 29 letzter Abſatz.

26) Ob die Mutter, die ihr Kind unbeaufſichtigt ließ, in der betreffenden Zeit Strümpfe ſtrickte oder mit der Nachbarin klatſchte oder auf dem Feld arbeitete, iſt gleichgiltig und wird von der Betrachtung als gleichwerthig geſetzt. Ihr thatſächliches Verhalten wird nur mit dem erwarteten der Beaufſichtigung verglichen.

Verhaltens oder wenigſtens der Gedanke an die Möglichkeit eines ſolchen begründet war. Es findet keine beliebige Spekulation im Reich der Möglichkeiten ſtatt, wie oft von gegneriſcher Seite untergelegt wird, man rechnet weder mit der Möglichkeit, daß die Anziehungskraft der Erde im concreten Fall beſeitigt geweſen wäre noch mit dem Eingreifen irgend eines andern Wunders. Was ſodann ſpeziell das menſchliche Verhalten betrifft, ſo ſind wir von Haus aus gewöhnt, mit den verſchiedenen Möglichkeiten zu rechnen und deßhalb wird man ganz beſonders ein menſchliches Unterlaſſen, das an Stelle eines erwarteten Handelns tritt, zu den Bedingungen des Erfolges zählen.

Iſt man aber erſt einmal dazu gelangt, die negativen Bedingungen zur Geſammturſache zu rechnen, ſo iſt es noch ein kleiner Schritt, eine ſolche Bedingung unter Vorausſetzung der übrigen als entſcheidende Bedingung oder Urſache herauszuheben, alſo z. B. zu ſagen, dadurch daß A bei Glatteis den Bürgerſteig vor ſeinem Haus nicht ſtreute, hat er den Beinbruch des B verurſacht. Dieſe Ausdrucks- und Darſtellungs-Weiſe erſcheint nur dann ſofort als eine verkehrte, wenn man entweder die urſprüngliche Vorſtellung des Bewirkens einmiſcht oder an den Gegenſatz von bewegten und ruhenden Bedingungen und an den Sprachgebrauch, nur die erſteren als Urſachen zu bezeichnen, denkt. Jene erſte Vorſtellung miſcht ſich unwillkürlich ein, ſobald man die verba transitiva, wie töten, am Körper verletzen, in Brand ſetzen, eine Sache beſchädigen oder zerſtören, zur Anwendung bringt. Dieſe Zeitwörter ſchließen den Gedanken an eine unmittelbar einwirkende Thätigkeit des betreffenden Subjekts in ſich. Deßhalb ſind ſie weder für die Cauſalität durch Unterlaſſung noch für die ſog. mittelbare Thäterſchaft paſſend zu verwenden. Man kann ebenſowenig ſagen, der dem Brand ſeiner Scheune ruhig zuſehende Bauer habe dieſelbe niedergebrannt, als es zuläſſig iſt zu behaupten, die

den unzurechnungsfähigen X zur Nothzucht veranlassende A habe die B vergewaltigt. Erst wenn man sich gewöhnt hat, die ursprüngliche Vorstellung des Bewirkens zu eliminiren, wird es möglich sein die verba transitiva in einer übertragenen Bedeutung zu gebrauchen und beispielsweise unter töten auch das mortis causam praestare im weitesten Sinn zu verstehen. Daß man nun aber nicht diese ursprünglichen Wortbedeutungen ins Treffen führen darf, um die ganze Vorstellung der Causalität der Unterlassungen zu bekämpfen, sollte außer Zweifel stehen. — Irrig ist ferner der Glaube, daß durch Benützung der Worte Anlaß, unmittelbarer Anlaß, oder Veranlassung, das thatsächlich zu Grund liegende Verhältniß zu klarerem Ausdruck gebracht werden könne als durch die Worte Verursachen, Causalsein. (Der terminus „bewirken" läßt sich vielleicht, damit allen Mißverständnissen vorgebeugt werde, vermeiden.) Das Wort Veranlassen wird im gewöhnlichen Sprachgebrauch in den verschiedensten Bedeutungen verwendet. Auch die mannigfach versuchten wissenschaftlichen Definitionen sind keineswegs übereinstimmend. Bald soll es die der letzten Veränderung vorausgehende Veränderung bezeichnen, bald die auf einen menschlichen Entschluß einwirkende Gelegenheit. Oder man will, so namentlich in der juristischen Praxis, den Begriff verwenden, wo eine lediglich zufällige Verknüpfung von Bedingung und Erfolg stattfindet (mit andern Worten der adäquate Causalzusammenhang ausgeschlossen ist). Oder auch man verwendet es um speziell die Betheiligung der negativen Bedingungen hervorzuheben. Die allgemeinste Bedeutung gewinnt der Veranlassungsbegriff, wenn man die eigentlich wirkenden Ursachen in den gleichbleibenden Naturkräften erblickt und die Veränderungen in den Relationen der Dinge als Anlässe zu deren konkreter Wirkung bezeichnet. Daß ein derartiger in den verschiedensten Nuancen schillernder Begriff, dem nur ein für allemal der Gegensatz zum „direkten Bewirken" wesentlich ist,

ſich für eine wiſſenſchaftliche Verwerthung beſonders eigne, wird ſich nicht erwarten laſſen. Daß thatſächlich ſchon etwas Erhebliches mit demſelben ausgerichtet worden ſei, wird man auch nicht behaupten können. So bleibt er beſſer ganz bei Seite.

Selbſtverſtändlich kann man, auch wenn man die gegebenen Bedingungen mit zur Geſammturſache rechnet und ſie ſogar unter Umſtänden als Einzelurſachen hervorhebt, ſich der Beſonderheit dieſes Bedingungsverhältniſſes wohl bewußt bleiben. Es bleibt ja richtig, daß man hier immer die Frage ſtellt, wie würde ein beſtimmtes anderes Verhalten dieſes oder jenes Faktors eingewirkt haben? würde der eingetretene Erfolg dadurch verändert worden ſein und in welcher Weiſe? Es iſt auch klar, daß dieſe Art Rechnung zu größeren Schwierigkeiten und öfter zu unſicheren Reſultaten führt, als die Frage, würde der Erfolg auch eingetreten ſein, wenn ein beſtimmtes poſitives Moment gefehlt hätte. Und vor allem gilt ja ein für allemal, daß mit negativen Bedingungen nur da gerechnet zu werden pflegt, wo man aus irgend welchem Grund ein anderes poſitives Verhalten erwarten durfte. — Das alles reicht vollkommen aus, um den Gegenſatz von poſitiven und negativen Bedingungen unſerem Bewußtſein immer deutlich zu erhalten, was dann wieder zur Begründung der Behauptung verwendet werden kann, daß die Cauſalbeziehung hier eben doch eine andere ſei.

§ 3. Die Anknüpfung ſeitens der Rechtswiſſenſchaft.

Treten wir nunmehr der juriſtiſchen Betrachtung näher, ſo wird ſich vor allem die Frage erheben, in welchen Fällen und zu welchen Zwecken die Rechtswiſſenſchaft genöthigt iſt, auf die Cauſalvorſtellungen Bezug zu nehmen.

Es wird ſich handeln um die Beziehung eines beſtimmten

Erfolgs zu einem bestimmten menschlichen Verhalten, um eine Feststellung, ob ein Erfolg einem Menschen zu Lasten oder zu Gunsten angerechnet werden kann.

Darauf, und zwar in der Regel auf das zur Last-Legen, das Verantwortlichmachen, laufen wenigstens schließlich alle die Fälle hinaus, in denen die Causalitätsfrage gestellt wird. Nun aber kann diese Beziehung auf das menschliche Verhalten eine unmittelbare oder eine mittelbare sein. Man kann direkt fragen, hat der A den Tod des B verursacht. Es kann aber auch, insbesondere auf civilrechtlichem Gebiet, die Frage dahin gestellt werden, ob zwischen einem bestimmten Ereigniß, für das ein Mensch aufzukommen hat, oder das ihn von einer sonst begründeten Haftung befreit, und einem andern Ereigniß Causalzusammenhang bestehe. So z. B. ob der Verlust des Sehvermögens als Folge des erlittenen Betriebsunfalls, die 6wöchentliche Erwerbsunfähigkeit Folge der Verletzung durch den Biß des Xschen Hundes sei. Auch wenn man frägt, ob ein bestimmter Verlust auf ein Ereigniß, das man als höhere Gewalt bezeichnen kann, zurückzuführen sei, ist diese indirekte Frage nach der Zurechnung zu einem menschlichen Verhalten gegeben. Denn dadurch, daß ein Erfolg mit einer vis major in Verbindung gebracht wird, lehnt man eben den Zusammenhang mit einem bestimmten menschlichen Verhalten ab. Allerdings werden in den zuletzt genannten Fällen zunächst Relationen zwischen zwei Naturereignissen aufgesucht.

Es ist also zu untersuchen, welcher Art die Relationen zwischen einem menschlichen Handeln und einem Ereigniß, oder zwischen einem 1. Ereigniß und einem 2. Ereigniß sein müssen, damit die Rechtsordnung veranlaßt werde, auch ihrerseits eine der geschilderten Verknüpfungen durch Statuirung oder Ablehnung einer Verantwortlichkeit, oder allgemeiner gesagt eine Zurechnung, vorzunehmen. Vielfach liegt das Verhältniß speciell so, daß das Vorhandensein der

betreffenden Relation die Voraussetzung für weitere Fragestellungen, z. B. nach der Verschuldung bildet, von denen dann die endgiltige Statuirung der Verantwortlichkeit abhängt.

Diese Relation wird als Causalbeziehung oder Verhältniß des Causalzusammenhangs bezeichnet. Die Gesetze gebrauchen die verschiedenartigen Bezeichnungen, die schon oben in § 2 erwähnt wurden, „Verursachen", „zur Folge haben", „Entstehen aus", „Folgen aus", oder sie verwenden, sofern es sich um direkte Beziehungen menschlichen Verhaltens zu einem Erfolg handelt, die verba transitiva „töten", „zerstören", „beschädigen" u. s. w.

Ohne solchen Causalzusammenhang oder, um den auch in den Gesetzen vielfach verwendeten Ausdruck zu gebrauchen, ohne eine solche „Verursachung" gibt es keine Verantwortlichkeit. Wird also, wie z. B. von Endemann und Horn[27]) die Behauptung aufgestellt, daß es eine Verantwortlichkeit oder eine Verschuldung ohne Verursachung geben könne, so muß eben das Wort Verursachung in einem andern Sinn genommen sein. Es wird dann mit einem Verursachungsbegriff operirt, an den jedenfalls die Gesetze nicht anknüpfen.

Daß nun aber auch dieser den Gesetzesbestimmungen über Verantwortlichkeit zu Grund liegende Begriff der thatsächlichen Beziehung zwischen zwei Vorgängen, der juristische Causalbegriff, wie wir ihn nennen können, anknüpft an irgendwelche der im allgemeinen Denken vorhandenen, im vorigen Paragraphen des näheren geschilderten, Vorstellungen, ist wohl kaum bestritten und sollte jedenfalls nicht bestritten werden. Es fragt sich nur an welche?

Da wird denn vor allem zu prüfen sein, ob noch angeknüpft werden kann an die Vorstellung des Bewirkens. Muß das eine Ereigniß durch seine Kraft und Thätigkeit

27) R. Horn a. a. O. S. 36 ff., Endemann Einführung I S. 567 in N. 131, auch Wendt in Jh. Jahrb. Bd. 31 S. 148.

das andere bewirkt haben?

Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Auch wenn man die Betrachtung einschränken wollte auf die Fälle, in denen die menschliche Handlung in direkte Beziehung gesetzt wird zu einem bestimmten vom Gesetz hervorgehobenen Erfolg, wie das in den gewöhnlichen Fällen der Strafsanktion oder der Statuirung einer Schadensersatzpflicht geschieht, ist sofort ersichtlich, daß jene Beschränkung der Verantwortlichkeit auf das Bewirken des Erfolgs zu unerträglichen Resultaten führen würde.

Jene Fälle, in denen die menschliche Handlung zu einer Summe ruhender oder im Gleichgewicht befindlicher Bedingungen (oder wie man sonst definiren mag) hinzutritt und nun an das menschliche Handeln sich unmittelbar die Veränderungen anschließen, welche den vom Gesetz hervorgehobenen Erfolg ausmachen, sind zwar diejenigen, die zuerst in die Augen fallen und auch meistens in der rechtsgeschichtlichen Entwicklung zuerst von den Rechtsnormen getroffen werden, allein es ist unmöglich bei ihnen stehen zu bleiben. Und mag man auch dieses Gebiet des Bewirkens durch die verschiedenartigsten dialektischen Kunstgriffe zu erweitern suchen, wie z. B. A. Horn in seiner neuesten Abhandlung im Gerichtssaal Bd. 54 S. 344 ff., niemals wird man zu einer hinreichenden Ausdehnung des Gesichtsfelds gelangen.

Eine nähere Darlegung dieser Behauptung ist um deswillen überflüssig, weil, soviel wir sehen können, alle Schriftsteller, die dem Bewirkungsbegriff eine Bedeutung für das Recht vindiciren, andere Betrachtungsweisen zur Ergänzung heranziehen. — Es wird immer nur daran festgehalten, daß jedenfalls, wo ein Bewirken stattgefunden habe, die nöthige Basis für die Zurechnung gegeben sei, außerdem treffe dies aber auch noch in andern Fällen zu. — Dahin gehört vor allem die rationelle Urheberschaft oder das dominium causae

Kohlers und A. Horns[28]), dahin gehört es, wenn Max Ernst Mayer zu dem Resultat kommt, auch das Setzen einer Bedingung (im Gegensatz zum Bewirken) werde vom Strafrecht (ebenso natürlich auch vom Civilrecht) berücksichtigt, wenn die Bedingung mit der Ursache des Erfolgs eine Generation bilde[29]). R. Horn in seiner öfter citirten Abhandlung begnügt sich damit zu sagen, da die Fragen, „wie weit werden wir rechtlich zur Verantwortung gezogen und was haben wir verursacht", gänzlich verschiedene seien, die Rechtsordnung ihre Normen lediglich aus ethischen Zweckmäßigkeitsgründen schöpfe, so stehe nichts im Wege, menschliche Handlungen auch zu ahnden, wo sie lediglich Bedingungen setzen. Eine nähere Bestimmung, wann das Bedingungsetzen ausreiche, um eine Verantwortlichkeit zu ermöglichen, sucht man vergeblich, es wird statt dessen sofort auf die Begriffe dolus und culpa übergegangen.

Daß in den letzteren Ausführungen eine vollständige Verkennung der juristisch interessirenden Fragestellung liegt, wie muß die thatsächliche Relation zwischen zwei Vorgängen beschaffen sein, damit eine Verantwortlichkeit statuirt werden kann, liegt auf der Hand und ist von den Kritikern längst bemerkt[30]). Allein auch den andern Theorieen läßt sich der

28) Kohler, Studien zum Strafrecht Bd. I S. 87 ff., A. Horn im Gerichtssaal Bd. 54 S. 347 ff.

29) Dies soll der Fall sein, wenn 1. die Bedingung des Erfolgs zugleich Bedingung der Ursache i. e. S. ist (z. B. ich sperre einen Menschen in ein Löwenkäfig), 2. die Bedingung der Ursache i. e. S. sich als einer existenten Kraft zur Erreichung eines Zwecks bedient (z. B. ich binde einen Menschen auf einem sinkenden Schiff fest), 3. die Bedingung als Anlage eine Kraft enthält, aus der die Ursache i. e. S. den Erfolg macht (z. B. ich lasse in einer Scheune eine Laterne in leicht zu erschütternder Lage zurück). Dagegen werde das Setzen einer Bedingung nicht berücksichtigt, wenn die Bedingung lediglich die Bedeutung hat, daß sie das Wesen auf das gewirkt werden soll zeitlich und räumlich der wirkenden Kraft, d. h. der Ursache ausliefert.

30) S. Huther im Gerichtssaal Bd. 52 S. 264 ff., Löffler in Grünhuts Zeitschrift Bd. 22 S. 346 ff.

Vorwurf, daß sie nicht von der juristisch in erster Linie relevanten Fragestellung ausgehen, nicht ersparen. Es wird nicht primär gefragt, was ist Causalbeziehung im Sinn der zahlreichen Rechtsnormen, die auf eine solche Bezug nehmen, und es wird deßhalb auch keine einheitliche Antwort auf diese Frage zu geben gesucht. Vielmehr wird operirt, wie wenn das Hauptinteresse dahin ginge zu untersuchen, in wie weit kommt der (als allein richtig vorausgesetzte) Bewirkungsbegriff zur Anwendung. Statt daß man also dem Gedankengang der Gesetze zu folgen bestrebt ist, wird sofort eine Correktur angebracht, eine Unterscheidung hineingetragen, die den Bestimmungen des Rechts selbst fern liegt. Und zwar geschieht dies, wie es scheint, von der in ihrer Berechtigung zu bestreitenden Anschauung aus, daß jener Gegensatz zwischen wirkenden Ursachen und Bedingungen dem Bewußtsein sich jederzeit ohne Weiteres aufdränge, oder daß er doch mindestens so wichtig sei, daß dem Publikum bei jeder Gelegenheit, also auch in der Rechtssystematik, sofort die Nase darauf gestoßen werden müßte.

Gewiß kann man auch von diesem Ausgangspunkt aus schließlich zu einer richtigen Beschreibung der geltenden Rechtssätze gelangen. Ich kann das SC Vellejanum auch dadurch zur Darstellung bringen, daß ich zuerst seine Geltung für die Frauen i. e. S. d. h. die verheiratheten Frauen darthue und dann nachträglich hinzufüge, daß es auch für die übrigen Personen weiblichen Geschlechts gelte. Aber niemand würde dieses Verfahren für ein Muster der Darstellungskunst erklären.

Trotzdem könnte man sich die Darstellungsweise der „Bewirkungstheorien" gefallen lassen, wenn sie nicht zu einer Vernachlässigung des in den Nichtbewirkungsfällen zu Grunde liegenden (übrigens diesen mit den Fällen des Bewirkens gemeinsamen) causalen Moments führten. In ziemlich naiver Weise sucht sich M. E. Mayer mit diesen weiteren Fällen

der Verantwortlichkeit abzufinden, indem er, offenbar von der als angemeſſen poſtulirten Entſcheidung beſtimmter Beiſpiele ausgehend, mit Hilfe bildlicher Redewendungen Kategorien bildet, die ſich weder ſcharf von einander noch von den Fällen der irrelevanten Bedingung abgrenzen laſſen [31]). Allein auch bei den Theorieen des dominium causae dürfte die genaue Erfaſſung der überall gleichmäßig zu Grunde liegenden thatſächlichen Relationen zu kurz kommen.

So hat man ſich denn mit der großen Mehrzahl der Schriftſteller herüberzubegeben auf den Boden der Vorſtellungen von der Geſammturſache, an welche die andere Anſchauungsweiſe ſich anſchließt, kraft deren jede einzelne Bedingung als ein cauſales Moment aufgefaßt werden darf.

Dabei iſt die Bedingung im engeren Sinn zu faſſen als weſentliche Bedingung oder conditio sine qua non; das von Thyrén [32]) angegebene hypothetiſche Eliminationsverfahren wird vorausgeſetzt. Und zwar wird die Relevanz der Merkmale und damit auch die Relevanz der Antecedentien ſpeciell beſtimmt von einer juriſtiſchen Betrachtungsweiſe aus. Es wird denjenigen Variirungen des Erfolgs keine Bedeutung beigelegt, die eben für die juriſtiſche Betrachtung gleichgiltig erſcheinen [33]).

---

31) So hat Appelius in ſeiner Kritik der Mayerſchen Schrift im Gerichtsſaal Bd. 57 S. 68 mit Recht hervorgehoben, daß man beim Einſperren eines Menſchen zu einem Löwen ebenſowohl ſagen kann, das Weſen, auf das eingewirkt werden ſoll, ſei lediglich zeitlich und räumlich der wirkenden Urſache ausgefolgt worden, als es ſei hier eine Bedingung des Erfolgs geſetzt worden, die zugleich eine Bedingung der Urſache ſei. (Oder könnte man nicht vielleicht auch ſagen, der Thäter hat ſich einer exiſtenten Kraft zur Erreichung ſeines Zweckes bedient?) Ganz ebenſo ſteht es mit dem andern Beiſpiel Mayers, in dem der Dienſtherr den Knecht beim Gewitter in den Wald ſchickt, damit er vom Blitz getroffen werde. Warum ſoll dies bloßes Ausliefern an die Bedingung ſein und nicht Benützung einer exiſtenten Kraft zur Erreichung des Zweckes oder Setzen einer Bedingung für die Urſache?

32) Thyrén Abhandlungen aus dem Strafrecht und der Rechtsphiloſophie I S. 20 ff.

33) S. darüber unten § 6.

Geht man nun von der Auffaſſung aus, daß bei den juriſtiſch relevanten Cauſalbeziehungen mindeſtens das Verhältniß der conditio sine qua non vorausgeſetzt werde, ſo iſt damit zweifellos ſchon ein wertvoller Maßſtab für die Abgrenzung gewonnen. In zahlreichen Fällen liegt die Schwierigkeit des Nachweiſes eines Cauſalzuſammenhangs ſpeciell darin, daß das Verhältniß der conditio sine qua non zweifelhaft erſcheint [34]).

Damit iſt aber die weitere Frage noch nicht entſchieden, ob die juriſtiſch relevanten Cauſalbeziehungen nicht noch etwas weiteres als dieſes bloße Bedingungsverhältniß vorausſetzen, ob ſich nicht die auf dem Boden des Geſammturſachenbegriffs weiter entwickelten Unterſcheidungen verwerthen laſſen. Dies könnte man ſich entweder in der Weiſe denken, daß an jene Gegenüberſtellung von ruhenden und bewegten Bedingungen oder von in adäquater oder nicht in adäquater Beziehung zum Erfolg ſtehenden Bedingungen angeknüpft würde oder ſpeciell in der Weiſe, daß auf die Vorſtellungen rekurrirt wird, durch welche man dazu gelangt, *eine* oder wenigſtens *mehrere einzelne* Bedingungen als Urſachen κατ' ἐξοχήν hervorzuheben.

Nun dürfte allerdings ſchon nach dem im vorigen Paragraphen Bemerkten der Gegenſatz von bewegten und ruhenden Bedingungen ſofort wieder auszuſcheiden ſein, weil er wegen der zeitlich beſchränkten Betrachtung das Geſichtsfeld in derſelben Weiſe einengt, wie wir das bei der Verwerthung des Bewirkungsbegriffs ſchon kennen gelernt haben. Aus dem gleichen Grunde ſcheidet aus die Hervorhebung der letzten Bedingung. Die übrigen Gedankengänge bedürfen jedoch einer genaueren Prüfung.

Hier wird es nun aber angemeſſen ſein, die Unterſuchung zu ſpalten je nach den einzelnen Anwendungsgebieten,

34) S. ebenfalls unten § 6.

auf denen das objektive Recht und die Rechtswissenschaft die Vorstellung der Causalbeziehung zu Grunde legen. Es soll also vor allem zwischen strafrechtlichem und civilrechtlichem Gebiet geschieden werden. Dies garantirt uns einen sicheren Ueberblick über die einzelnen Anwendungsfälle. Außerdem aber bewahrt es vor der vorgefaßten Meinung, als müßten auch die feineren Nüancirungen des Causalitätsbegriffes auf beiden Seiten nothwendig dieselben sein. Solches ist keineswegs mit Sicherheit vorauszusetzen. Es könnte sich beispielsweise herausstellen, daß die Strafgesetze, wenn sie von bewirken oder verursachen oder von töten, verletzen u. s. w. sprechen, lediglich das Bedingungsverhältniß im Auge haben, indem das nöthige Korrektiv dann durch das Erforderniß des Verschuldens gegeben wird, daß auf der andern Seite, wenn im Civilrecht von Verursachung eines Schadens die Rede ist, ein engerer Verursachungsbegriff zu Grunde gelegt werden muß. Auch die Bedürfnisse der wissenschaftlichen Begriffsbildung können sich je nach dem Verhalten der Gesetze auf beiden Seiten verschieden gestalten.

Bei dieser Detailuntersuchung ist dann auch zu den wichtigsten innerhalb beider Gebiete auf dem Boden des Gesammtursachenbegriffs aufgestellten Causalitätstheorieen Stellung zu nehmen.

Zurückgestellt soll dabei vorderhand noch die Frage nach der Causalität der Unterlassungen bleiben, die später in einem besonderen Paragraphen und zwar gemeinsam für Straf- und Civilrecht behandelt werden wird.

§ 4. Der strafrechtliche Causalitätsbegriff.

Begeben wir uns also zunächst auf den Boden des Strafrechts!

Die zur Zeit herrschende, auch von den Strafsenaten

des Reichsgerichts adoptirte Causalitätstheorie, begründet von v. Buri, gebilligt von v. Liszt, Lammasch, H. v. Meyer, Hälschner, Geyer, Glaser und vielen anderen[35]), will lediglich auf das Setzen einer Bedingung abstellen. — Nur werden dabei theilweise bestimmte Ausnahmen nach positiv geltendem deutschem Rechte gemacht. So hebt einmal v. Liszt hervor, daß der erforderliche Causalzusammenhang trotz Vorhandenseins des Verhältnisses der conditio sine qua non zu negiren sei 1) bei Dazwischentreten der freien und vorsätzlichen Handlung eines Zurechnungsfähigen, dies ergebe sich aus den Bestimmungen des deutschen S.G.B. über Theilnahme, die nicht einfach als mittelbare Verursachung aufgefaßt werde, 2) wo der Eintritt eines bestimmten Erfolgs als Bedingung der Strafbarkeit oder der höheren Strafbarkeit aufgefaßt wird. Hierzu müsse „sog. adäquate Verursachung" verlangt werden. Dieselben Fälle erwähnt H. v. Meyer, der nur noch weiter hinzufügt, daß bloße Vorbereitungshandlungen (im Gegensatz zu Ausführungshandlungen) nicht als verursachend angesehen werden können.

Demgegenüber sind eine ganze Reihe von Theorieen aufgestellt, welche aus den Bedingungen einzelne als alleinige Ursachen herausheben und die Worte der Gesetze principiell nur auf diese Ursachen beziehen wollen, so die thätigste oder wirksamste Bedingung (Birkmeyer)[36]), die Bedingung, welche das Uebergewicht der positiven über die negativen Bedingungen herstellt (Binding)[37]), oder diejenige, welche den als regelmäßig gedachten Verlauf abändert und zum

35) S. die Litteraturangaben bei v. Liszt, Lehrbuch zu § 28, insbes. N. 8. Dazu neuerdings ebenfalls für die herrschende Meinung W. v. Brünneck, Die herrschende Causalitätstheorie und ihre Stellung zum Reichsstrafgesetzbuch (Halle 1897), eine sehr tüchtige, aus v. Liszts Schule hervorgegangene, Dissertation.

36) Birkmeyer, Ursachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht 1885, abgedruckt im Gerichtssaal 37. S. 257.

37) Binding, Normen I. 112, II. 224.

Regelwidrigen gestaltet (v. Bar)[38]), oder die letzte abänderbare Bedingung (Anton Heß)[39]).

Die Theorien von Birkmeyer, v. Bar und Binding sind schon so oft besprochen, daß ein genaueres Eingehen auf dieselben überflüssig erscheint. v. Liszt wirft ihnen sämmtlich den Fehler vor, daß sie nur zu einer einheitlichen Ursache, niemals zu mehreren Theilursachen führen, ohne die weder das Civilrecht noch das Strafrecht auskommen können. Dies trifft gewiß zu, wenn wir die Formulirungen ins Auge fassen, zu denen jene Schriftsteller gelangen, bei Birkmeyer wenigstens insofern, als er, sobald eine Bedingung auch nur um ein weniges wirksamer erscheint als eine andere, diese letztere ausschalten müßte. Ob sich die Consequenz nicht bei der einen oder andern Theorie unter Festhaltung ihrer Ausgangspunkte vermeiden ließe, mag dahingestellt bleiben, da sie auch aus anderen Gründen nicht durchführbar erscheinen.

Die Birkmeyer'sche Theorie krankt an der Unmöglichkeit der exakten Durchführung einer quantitativen Werthbestimmung in Beziehung auf die bedingenden Momente in allen in Betracht kommenden Fällen. Will man über die Bestimmung nach dem Maß der betheiligten Kräfte hinausgehen, so kommt man sofort zu sehr heterogenen unter sich incommensurablen und daher unbestimmten Abwägungen. So kann man z. B. auch diejenige Bedingung als die wirksamste bezeichnen, bei der es möglich ist, die meisten andern Bedingungen vorauszusetzen. Damit käme man dazu, wo eine vorsätzliche menschliche Handlung eingreift, diese als die wirk-

38) v. Bar, Die Lehre vom Causalzusammenhang 1871. Dazu: zur Lehre von der Culpa und dem Causalzusammenhang in Straf- und Civilrecht bei Grünhut Bd. 4 S. 21 ff.

39) Anton Heß, Ueber Causalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate 1895. — Diese und die zuletzt genannte Abhandlung von v. Bar behandeln nebeneinander Straf- und Civilrecht, wobei v. Bar die ganze Lehre von der Gefährdungshaftung hereinzieht, überhaupt m.s E.s ohne genügende Scheidung der verschiedenen Fragen.

ſamſte Bedingung zu bezeichnen. Von dieſem Standpunkt aus wäre es aber auch möglich die zuletzt eintretende Bedingung als die wirkſamſte hervorzuheben und jede ſpäter eintretende als wirkſamer wie die vorhergehenden aufzufaſſen, da es immer möglich, die vorangegangenen Bedingungen vorauszuſetzen. Damit, daß man die generelle Verwerthbarkeit der Birkmeyer'ſchen Theorie für die Feſtſtellung des Urſachenbegriffs leugnet, iſt nicht ausgeſchloſſen, daß in beſonderen Fällen unter feſtbeſtimmten Vorausſetzungen dem Richter Abwägungen im Birkmeyer'ſchen Sinne zugemutet werden. Es wird darauf noch zurückzukommen ſein.

Der Hauptvorwurf, der gewöhnlich gegen die v. Bar'ſche Formulirung erhoben wird, läuft darauf hinaus, daß nach derſelben nur ein regelwidriges menſchliches Verhalten als cauſal erſcheinen könne. Jedenfalls paßt die Formel ſpeciell nur für die Cauſalität menſchlichen Verhaltens. Sie gibt nur Antwort auf die Frage, wann eine menſchliche Handlung, die als conditio sine qua non eines Erfolges erſcheint, auch als den Erfolg verurſachend im Sinn der Geſetze bezeichnet werden könne. Daß die juriſtiſche Frageſtellung in ſolcher Weiſe beſchränkt ſei, kann nicht zugegeben werden, wenn auch freilich dieſe Unterſuchung am häufigſten vorkommt. Auf die von ihm geſtellte Frage gibt v. Bar die Antwort: dies kann dann geſchehen, wenn die Handlung 1) in irgend welchem Sinn regelwidrig, alſo vor allem ſchuldhaft oder auch wie man dem Sinn des Autors gemäß wohl für das Civilrecht ergänzend hinzufügen darf, gefährdend, außergewöhnlich, iſt, und wenn ſie 2) als cauſal für den betreffenden Erfolg in dem Sinn erſcheint, daß ſie denſelben der Regel des Lebens gemäß herbeiführte.

Die erſte Hälfte der Antwort dürfte darin fehl gehen, daß ſie weitere Vorausſetzungen der Verantwortlichkeit, die nicht auf die Thatſachenrelation ſich beziehen, in den Cauſalbegriff aufnehmen will. Die 2. Hälfte iſt auch, wenn ſie

einen richtigen Kern enthalten ſollte, zu unbeſtimmt. Die „Regel des Lebens“ muß genauer analyſirt werden und jeder Verſuch der Analyſirung wird in die Bahnen der adäquaten Verurſachung einlenken müſſen. Inſofern wird auf die Theorie zurückzukommen ſein.

Die Binding'ſche Theorie geht zunächſt von einem Bilde aus, bei deſſen Auflöſung man, wenn nicht ſchlechthin auf die letzte Bedingung abgeſtellt werden ſoll, zu derjenigen Bedingung gelangt, welche unter der Vorausſetzung der ſpäter eintretenden zu erwartenden Bedingungen den Erfolg mit Sicherheit herbeiführt. Damit iſt man ebenſo wie bei der v. Bar'ſchen Theorie ſchließlich bei den Fragen der adäquaten Verurſachung angelangt. Damit iſt aber auch eine Verwandtſchaft mit der Theorie von Anton Heß hergeſtellt, der die letzte abänderbare Bedingung als die Urſache bezeichnet.

Der letztere Schriftſteller geht dabei, ebenſo wie Thon [40]) und Endemann [41]), von einer Zurückrechnung aus, die beim Erfolg einſetzt und unter Uebergehung der vorausſetzbaren Bedingungen zurückrechnet bis zur eigentlich entſcheidenden Bedingung, die dann Urſache genannt wird. Während dabei Thon in engem Anſchluß an v. Bar die ſelbſtverſtändlichen Bedingungen überſpringen will, ſo auch diejenigen menſchlichen Handlungen, die in der betreffenden Situation als „ſelbſtverſtändlich“ erſcheinen, demnach zurückgehen will bis zur That eines Menſchen, die nicht als natürliche Folge der zur Zeit vorliegenden Umſtände erſcheint, während ferner Endemann bis zur Handlung desjenigen verkehrsfähigen Menſchen, der dem Erfolg zunächſt ſteht, zurückrechnen will, keinenfalls darüber hinaus, ſucht Heß die vorausſetzbaren oder, wie er ſie nennt, als unabänderbar erſcheinenden Bedingungen genauer zu beſtimmen. Er nennt als ſolche: Naturereigniſſe, Verhalten von Thieren

40) Thon, Ueber den Begriff der Verurſachung, Feſtrede 1894.
41) Endemann, Einführung I 568 § 129.

und unzurechnungsfähigen Menschen, und wie man zusammenfassend sagen könnte, unfreie Handlungen von Menschen, so die Handlungen, die unter dem Druck einer Nöthigung (Nothwehr oder Nothstand) begangen werden oder bei denen sonst das Wollen oder die Vorstellung von der Causalität der Handlung unfrei war. In Beziehung auf die Frage, wann man sagen solle, ein Mensch hätte anders handeln können, seien ethische Erwägungen und der speciell in Betracht kommenden Vergeltungszweck maßgebend. Habe beispielsweise der durch Schuld seines Arbeitgebers verunglückte Arbeiter sich nicht amputiren lassen und sei in Folge dessen gestorben, während er sonst voraussichtlich hätte gerettet werden können, so hänge die Frage, ob das fahrlässige Verhalten oder die Amputationsweigerung als die Ursache des Todes angesehen werden solle, in letzter Linie davon ab, ob das ethische Urtheil dem Arbeiter zumuthe, sich der Operation zu unterziehen und in Folge dessen die Amputationsweigerung für eine abänderbare Bedingung erkläre oder nicht.

Es ist offensichtlich, daß Heß schärfer präcisirt als Thon und daß er einen Fehler vermeidet, der Endemann schon nachgewiesen worden ist, nämlich das unbedingte Stehenbleiben bei dem dem Erfolg zunächst stehenden Menschen. Die Ausdrücke Thons, das Selbstverständliche wird übersprungen oder dasjenige wird überschlagen, was die natürliche Folge das Vorausgegangenen war, sind offenbar viel zu unbestimmt, um zu einem brauchbaren Resultat zu führen. Wenn sodann Endemann immer nur zurückgehen will bis zu dem dem Erfolg am nächsten stehenden (d. h. doch wohl zeitlich am nächsten stehenden) verkehrsfähigen Menschen, und keinenfalls über diesen hinaus, so ist diese willkürliche Begrenzung von ihm in keiner Weise begründet worden. Es liegt, wie v. Liszt[42]) schon geltend gemacht hat, und wie im folgenden Paragraphen noch darzulegen sein wird, eine

42) Die Deliktsobligation S. 75 ff. Auf den richtigen Kern, den

petitio principii vor. — Allein auch die Heß'sche Ansicht ist nicht haltbar. Es ist ihr in der Kritik von Appelius[43]) vorgehalten worden, daß sie zum reinen Subjektivismus, zur absoluten richterlichen Willkür, führe. Und in der That liegt der entscheidende Fehler in der Willkürlichkeit des Maßstabs, nach dem das Ueberspringen von Bedingungen stattfinden soll. Ist es auch richtig, daß der Standpunkt des Beschauers von ausschlaggebender Bedeutung für die Hervorhebung der Ursache κατ' ἐξοχήν ist, und daß demnach zunächst untersucht werden müßte, von welchem Standpunkt aus der Jurist die Frage stellt, so greift bei der Bestimmung dieses juristischen Standpunkts sofort die petitio principii ein. Es kann keineswegs zugegeben werden, daß bei der juristischen Betrachtung ohne weiteres sämmtliche Naturereignisse, zu denen auch das Verhalten von Thieren und unzurechnungsfähigen Menschen gehört, übersprungen werden. Es ist sehr wohl möglich, daß auch sie ebenso wie der Sprachgebrauch des täglichen Lebens bei einem Ereigniß der vis major stehen bleibt und dieses als die entscheidende Ursache des Erfolgs hervorhebt. Es ist ferner gewiß unzulässig, von der auf dem Boden causaler Betrachtung gestellten Frage, über welche menschlichen Handlungen bei jener Rückrechnung hinweg gesehen werden könne, sofort auf das ethische Gebiet hinüberzuspringen und zu antworten, das hängt von der ethischen Würdigung ab. Soll etwa ein sehr thörichtes aber aus bester Absicht entsprungenes Handeln wegen der Billigung, die wir den Motiven zu Theil werden lassen, nicht als causal betrachtet werden können? Soll aus diesem Grund bei einer solchen Rückrechnung ignorirt werden, daß der Bauer dem verletzten Pferd in Heilungsabsicht Schmutz auf die Wunde gelegt? Die ethische Würdigung wird doch wohl in erster Linie auf die

---

Endemanns Abgrenzung gegenüber den extremen Ansichten v. Liszts enthält, wird in § 5 zurückzukommen sein.

43) Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 38 S. 451 ff.

Qualität der Motive zu sehen haben. Oder soll man wirklich, wenn zwei Menschen schuldhaft je eine Bedingung zu einem Erfolg gesetzt haben, lediglich die Frage stellen, auf welche der beiden „das erregte Rechtsgefühl stärker reagiere", und diese dann als die Ursache des Erfolgs erklären? Z. B. Mutter und Dienstmädchen haben beide das Kind nicht genügend beaufsichtigt. Kann man da behaupten, da das Rechtsgefühl gegen die Mutter stärker reagirt, habe sie allein den Tod des Kindes z. B. durch Verbrühen verursacht? Das alles ist ja offenbar unhaltbar [44]).

Aber allerdings ein richtiger Kern steckt in diesen Rückrechnungstheorieen, wie auch schon in den Theorieen von v. Bar und Binding. Richtig ist der Gedanke, daß die juristische Betrachtung von gewissen Bedingungen, die zur Herbeiführung des Erfolgs nothwendig waren, Abstand nehmen, daß sie dieselben voraussetzen, und so entweder zu einer Ursache oder zu einer begrenzten Zahl sg. Theil- oder Mitursachen gelangen kann. Richtig ist sodann jedenfalls für das Strafrecht der Ausgangspunkt, daß man immer die Frage aufzuwerfen hat, ob ein bestimmter unerwünschter oder ausnahmsweise auch erwünschter Erfolg (S. § 46 Z. 2 S.G.B.) in Beziehung gesetzt werden kann zu einem menschlichen Verhalten, das der Einwirkung der Rechtsordnung, sei es durch Abschreckung sei es durch Inaussichtstellen von Vortheilen, unterliegt. Fruchtbringend ist sodann das Recept der Zurückrechnung. Denn dasselbe bringt zum Ausdruck, daß niemals eine Untersuchung aller der mensch-

44) Damit soll über die Frage, ob die Causalitätsbetrachtung sich überall und vollständig von Erwägungen anderer Art, z. B. auch von ethischen Werthurtheilen loslösen läßt, noch nicht definitiv abgesprochen sein. Es wäre wohl denkbar, daß z. B. bei der Frage des § 254 BGB., ob ein Schaden vorwiegend durch das Verhalten des A oder das des B verursacht worden sei, derartige Erwägungen hereinspielen, oder daß solche zu Grunde liegen bei den quantitativen Abgrenzungen, die bei Anwendung der Kategorien Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit getroffen werden.

lichen Handlungen in Frage steht, die eine conditio sine qua non des Erfolgs bilden, sondern daß nur diejenigen in Betracht kommen, zwischen denen und dem Erfolg lediglich noch voraussetzbare Bedingungen stehen.

Dieser Begriff der Voraussetzbarkeit führt nun aber wiederum und zum letzten Mal auf die adäquate Verursachung zurück. Und zwar bietet eine Möglichkeit, die voraussetzbaren Bedingungen zu bestimmen, vor allem unser oben erörterter Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose. Voraussetzbar und vorauszusetzen sind alle Bedingungen, die bei der menschlichen Handlung schon vorlagen (auch soweit sie später bekannt geworden sind), ferner alle diejenigen, mit deren späterem Eintritt nach allgemein menschlicher Erfahrung noch gerechnet werden kann, d. h. deren Eintritt durch den schon vorliegenden Thatbestand begünstigt erscheint. (S. Zufall im Recht S. 48.) Man kann diesem Standpunkt auch kurz die Wendung geben, daß der in Frage stehende Erfolg durch die menschliche Handlung objektiv begünstigt sein müsse. Eine andere Möglichkeit wäre, daß man mit v. Kries selbst auf den sg. psychologischen Thatbestand abstellt und fragt, was war vorauszusehen, wenn man die dem Thäter bekannten Thatumstände als gegeben annimmt.

Der Gesichtspunkt der adäquaten Verursachung ist nun schließlich auch selbständig für das Strafrecht verwerthet worden, nämlich einerseits von v. Kries in der wiederholt angeführten Abhandlung, andererseits von A. Merkel in seinen tiefgehenden Ausführungen in § 37 und ff. des Strafrechtslehrbuchs.

Beide Schriftsteller kommen zu dem Resultat, daß das Strafrecht nur solche Bedingungsverhältnisse berücksichtige, welchen die Erfahrung eine allgemeine Bedeutung zuerkenne (Merkel), oder die generell geeignet sind, den Erfolg hervorzubringen (v. Kries). Dabei gibt Merkel keine genauere Bestimmung des Verfahrens, mit Hilfe dessen die

allgemeine Bedeutung der betreffenden menſchlichen Handlung eruirt wird, insbeſondere keine genauere Beſtimmung der Grundlage, von der aus das Urtheil geſtellt werden ſoll [45]), er ſucht den Begriff im Weſentlichen durch Aufzählung von Beiſpielen vor Augen zu führen. Dagegen ſtellt v. Kries die Frage ſowohl nach der Baſis der Beurtheilung, als nach der Gradation der Möglichkeitsurtheile ganz exakt. Er fragt zunächſt, in Bez. auf welche Thatumſtände erfolgt Generaliſirung und kommt zu der Antwort, in Bez. auf alle Thatſachen bezüglich deren kein oder nur ein ungenaues Wiſſen des Thäters vorlag. Damit iſt der ſchon früher geſchilderte ſubjektive Standpunkt gekennzeichnet, welcher abſtellt auf die Vorherſehbarkeit vom Standpunkt des Thäters.

Bezüglich der Größe der generellen Möglichkeit wird zuerſt ausgeführt, daß mit ganz minimalen Begünſtigungen des Erfolgs nicht gerechnet werden dürfe. Im übrigen wird unter Hervorhebung der Schwierigkeiten der Abgrenzung auf eine Löſung durch die Werturtheile und Willensentſcheidungen der Praxis verwieſen.

Offenbar liegt nun die Hauptſchwierigkeit bei der Anwendung dieſer Theorieen gerade in der genauen Beſtimmung des Möglichkeitsurtheils. Denn die Vorwürfe, welche ſpeziell gegen den ſubjektiven v. Kries' ſchen Standpunkt gerichtet worden ſind, daß Verſchuldung und Verurſachung vermengt werden [46]), oder daß es willkürlich erſcheine, gerade die von der Verſchuldung umfaßten Thatbeſtandsmomente von der Generaliſirung auszuſchließen [47]), ließen ſich, wenn ſie je begründet ſein ſollten, vermeiden, ſobald man ſich auf den

45) Nach dem Abſ. 2 auf S. 99 ſcheint es, als ob er mehr einer objektiven Beſtimmung des Standpunkts zuneigte. Es ſind jedoch Zweifel nicht ausgeſchloſſen.

46) v. Liſzt Lehrbuch § 28 a. E.

47) W. v. Brünneck a. a. O. S. 28—31, geſtützt auf Thyrén Abhandl. I S. 137 ff.

Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose stellt[48]).

Soll man bei der quantitativen Grenzbestimmung vorrücken bis zu denjenigen Begünstigungen des Erfolgs, die man als ganz minimale bezeichnen kann[49]), und wie wäre jener Begriff der ganz minimalen Begünstigung eventuell zu bestimmen? Oder soll man etwa abstellen auf die „Regel des Lebens", darauf, ob nach der allgemeinen Auffassung (auf Grund der näher anzugebenden Thatumstände) mit dem Eintreten des fraglichen weiteren Geschehens überhaupt noch gerechnet wird? Oder endlich soll man der Regel des Lebens die Wendung geben, die ihr im Anschluß an die v. Bar'sche Theorie in der nordischen Literatur von Getz, Goos, Thyrén gegeben worden ist? Soll man das Möglichkeitsurtheil abhängig sein lassen von einer Proportion zwischen dem durch die Handlung repräsentirten Interesse und dem Grad der Gefährdung des durch dieselbe bedrohten Interesses, so daß also je unnützer und willkürlicher die Handlung wäre, desto geringer auch die Möglichkeit des Erfolgs sein dürfte[50])?

Diese letztgenannten Erwägungen sind fernzuhalten. Sie mögen, wie hier nicht zu untersuchen, in Betracht kommen, wo nach der Rechtswidrigkeit der menschlichen Handlung, der Verschuldung, der Gefährlichkeit gefragt wird. Sie mögen Veranlassung geben, die Frage aufzuwerfen, ob nicht neben Causalzusammenhang und Verschuldung noch als weitere Voraussetzung für die Verantwortlichkeit die Regelwidrigkeit der Handlung aufzustellen ist, ob es nicht gewisse Thätigkeiten gibt, die wegen ihrer Alltäglichkeit oder Unentbehrlichkeit nicht zu einer Verantwortlichkeit führen können, auch nicht bei einem etwa dahinterstehenden Vorsatz, die, um einen

48) Ueber die Durchführung desselben s. unten § 6.

49) S. Zufall im Recht S. 52.

50) S. Thyrén a. a. O. S. 123 ff. und den von ihm citirten Getz ‚Om den saakaldte Delagtighed i Forbrydelser.' und Goos ‚den danske Strafferet'.

freilich in anderem Zuſammenhang ſtehenden Ausdruck H. v. Meyers zu gebrauchen, unmöglich als Träger einer ſubjektiven Verſchuldung erſcheinen können[51]). Allein ſie müſſen bei Seite bleiben bei der Beſtimmung des Cauſalzuſammenhangs. Hier muß gerechnet werden mit einer conſtanten Grenze, die allerdings keine mathematiſch exakte zu ſein braucht, vielmehr durch die unſicheren Linien, welche die Erfahrung zu ziehen pflegt, eingezeichnet werden kann. Solche Erfahrungsbegriffe ſind ſowohl die ganz minimale Begünſtigung, als die Begünſtigung nach der Regel des Lebens (den Ausdruck in der gewöhnlichen Bedeutung genommen).

Es wird auch kaum einen Unterſchied machen, ob man von der einen oder anderen Abgrenzung ausgeht.

Auch die minimale Begünſtigung müßte zunächſt als eine ſolche beſtimmt werden, mit der die Erfahrung des Lebens nicht mehr rechnet, und nur für gewiſſe beſondere Fälle jenſeits des Strafrechtsgebiets, wie z. B. für die Verurſachung durch den Fabrik- oder ſonſtigen Betrieb auf Grund der Unfallverſicherungsgeſetze, könnte es ſich fragen, ob man bis zu der überhaupt noch erkennbaren Begünſtigung vorgehen ſoll.

Vielleicht iſt man jedoch weniger Mißverſtändniſſen, namentlich hinſichtlich der Berückſichtigung ſpäter eintretender menſchlicher Handlungen, ausgeſetzt, wenn man formulirt, adäquate Verurſachung liegt dann nicht mehr vor, ſobald

51) Dahin gehören Fälle wie die von Getz und Thyrén erwähnten: Es zündet jemand an einem ſtürmiſchen Tag auf ſeinem Heerd Feuer an in der Hoffnung, daß durch das Hinüberfliegen von Funken das Dach des Nachbarn in Brand geſteckt werde. Oder ein Arzt unternimmt eine gefahrvolle Operation, die nach dem Stand der mediziniſchen Wiſſenſchaft indicirt iſt, und die er nach allen Regeln der Kunſt vollführt, in der Erwartung, daß der Patient, den er beerbt, daran zu Grund gehen werde. — M. E. ſind derartige Fälle von dem Geſichtspunkt der beſonderen Berechtigung zur Vornahme der betreffenden Handlungen zu beurtheilen. Die Schwierigkeiten fußen auf dem Problem: qui jure suo utitur neminem laedit. An der Cauſalität kann wohl nicht gezweifelt werden.

die menschliche Erfahrung trotz Kenntniß aller aufdeckbaren Umstände zu dem Resultat kommt, mit dem Eintritt dieses Erfolgs habe nicht mehr gerechnet werden können.

Wenn Verf. bei früherer Gelegenheit ausgeführt hat[52]), daß auf die Festlegung des Erfahrungsmaßstabs, von dem aus die Begünstigung beurtheilt wird, auch Gesichtspunkte heterogener Natur, z. B. ethische oder juristische Werthurtheile von Einfluß seien, so darf dies unbedingt nach der einen Richtung festgehalten werden, daß bei der Frage, ob mit einem bestimmten Verhalten des Verletzten oder Dritter gerechnet werden durfte oder nicht, die Untersuchung, welches das gebotene Verhalten gewesen wäre, nicht ausgeschaltet werden kann. Dagegen wird im Uebrigen, z. B. was die Berücksichtigung des verbrecherischen Verschuldens angeht, das Gesagte zu modificiren sein. Vielleicht werden sich bei den Werthurtheilen und Willensentscheidungen der Praxis, welche die Grenze zu fixiren haben, unwillkürliche Einflüsse dieser Art nicht ganz fernhalten lassen. Allein es wird nicht statthaft sein, in bewußter Weise derartigen Erwägungen Spielraum zu gewähren. Sonst läuft man Gefahr, in dasselbe Fahrwasser wie einerseits Heß, andererseits Goos und Getz, zu gerathen und einen rein relativen Maßstab in die Hand zu bekommen.

In der bisher beschriebenen Ausgestaltung dürfte der Begriff der adäquaten Verursachung genügend fixirt sein, um rechtswissenschaftlich verwerthet und von den Gesetzen zu Grund gelegt werden zu können. Prüfen wir nun, in wie weit dies der Fall ist.

Da tritt uns denn zunächst ein Gebiet des Strafrechts entgegen, innerhalb dessen das Gesetz ausschließlich auf eine bestimmte Art von Causalbeziehung abstellt, ohne daß ein auf denselben Erfolg bezogenes subjektives Verschulden hinzukommen müßte. Es sind dies die vielbesprochenen Fälle der

52) Zufall im Recht S. 52 u. 53.

durch den Erfolg qualificirten Delikte[53]), in denen ja auch die beiden verbreitetsten Lehrbücher des Strafrechts, das Liszt'sche und Meyer'sche eine ausnahmsweise Modifikation des sonstigen Causalbegriffs constatiren zu müssen glauben.

Hier dürfte die Verwerthung des adäquaten Verursachungsbegriffs, bezw. mindestens der diesem zu Grund liegenden Vorstellungen, allmählich über allen Zweifel erhaben sein. Daß im Sinne des Gesetzes hier nicht einfach das Verhältniß der conditio sine qua non zu Grund gelegt werden darf, darüber sind alle Einsichtigen längst einverstanden, so daß es überflüssig erscheint, Citate hiefür beizubringen. Irgend eine Art adäquaten Causalzusammenhangs wird übereinstimmend verlangt, wenn auch die verschiedenartigsten Ausdrücke verwendet werden. Bei der Frage nun, ob der adäquate Causalzusammenhang im v. Kries'schen subjektiven Sinn oder vom Standpunkt der nachträglichen objektiven Prognose aus zu bestimmen ist, scheinen mir, abgesehen von einer später noch genauer zu besprechenden Billigkeitsmodifikation[54]), ganz überwiegende Gründe für die letztere Alternative zu sprechen. Würde man davon ausgehen, daß der schwerere Erfolg vom Standpunkt des Thäters aus voraussehbar gewesen sein müsse, so käme man zu einer Art strafrechtlichen culpa levissima. Eine Verschuldung im gewöhnlichen strafrechtlichen Sinn würde dann nur deßhalb nicht zu Grund liegen, weil man dem Thäter mangelnde Bildung oder mangelnde Verstandeskräfte zu Gute hält. Für die Einführung dieses dem Strafrecht bisher ganz fremden Begriffs spricht nun rein gar nichts. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, sich vielmehr, wie ich schon anderwärts unter Berufung auf v. Seeger Verh. d. 9. Juristentags I S. 81 N. 10 ausge-

53) S. § 206, 178, 227, 307 Z. 1, Sprengstoffgesetz § 5 Abs. 3 und weitere Beispiele bei v. Liszt Lehrbuch § 35 N. 6.

54) S. u. § 6 a. E.

führt, deutlich die Tendenz, von dem subjektiven Standpunkt des Thäters ganz Abstand zu nehmen. Diese Tendenz hat auch insofern ihren Ausdruck in den Worten des Gesetzes gefunden, als die Wendungen „den Tod bewirken" „den Verlust eines wichtigen Glieds oder Vermögens zur Folge haben" ꝛc., keinerlei Andeutung einer culpa levissima oder einer Vorhersehbarkeit vom Standpunkt des Handelnden enthalten. Dagegen ist der Standpunkt der nachträglichen objektiven Prognose nach unseren Ausführungen in § 2 mit den Worten Bewirken, zur Folge haben, Verursachen, ohne Weiteres gegeben. Schon das allgemeine Denken geht, wenn es diese Ausdrücke benützt, über den adäquaten Causalzusammenhang vom Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose nie hinaus. Um sich das zu vergegenwärtigen, braucht man nur einem beliebigen gebildeten Laien folgende beiden Beispiele vorzulegen: 1) Hat der A den Tod des B verursacht, wenn er ihm im Scherz einen Nadelstich versetzte, der in Folge der anormalen Beschaffenheit des Bluts des B dessen Tod herbeiführte? 2) Hat er den Tod verursacht, wenn die ganz leichte Körperverletzung nur in Folge eines plötzlich gefaßten Tötungsvorsatzes des Arztes oder in Folge plötzlich auftretenden Irrsinns desselben zum Tode führten. Mit aller wünschenswerthen Bestimmtheit wird im 1. Fall der Causalzusammenhang bejaht, im 2. Fall verneint werden.

Nun muß allerdings auffallen, daß die bisherige criminalistische Doktrin diesen Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose in den genannten Fällen nicht zur Anwendung gebracht hat, vielmehr soweit sie sich nicht in unbestimmten Redewendungen von ausnahmsweiser Verkettung von Umständen, allzu entfernter Beziehung zum Erfolg ꝛc. ergeht, den v. Kries'schen subjektiven Standpunkt zu Grund legt. Der Grund dafür wird, abgesehen davon, daß der subjektive Standpunkt mehr dem Billigkeitsgefühl zu entsprechen scheint, darin liegen, daß man, von einer falschen

Auffassung des objektiven Standpunkts ausgehend, den subjektiven für den allein möglichen hält. Man meint, wie es scheint und wie speciell aus den Ausführungen Thyréns und v. Brünnecks hervorgehen dürfte, daß man bei Verlassen des subjektiven Standpunkts keine Möglichkeit mehr hätte, bei Beurtheilung der Causalitätsfrage die dem Thäter bekannten oder für ihn vorausſehbaren, vielleicht ganz außergewöhnlichen, Umstände zur Berücksichtigung zu bringen. So müßte man denn z. B. bei complicirtem Tötungsvorsatz, etwa wenn der Thäter gewußt hat oder hätte wissen müssen, daß er durch eine leichte Körperverletzung eine Verschiebung der Abreise und die Benützung eines schadhaften Transportmittels veranlasse, bei Gelingen des Plans die Causalität läugnen. Denn eine solche leichte Körperverletzung ist nicht generell geeignet den Tod herbeizuführen. Und doch kann in einem solchen Fall am Causalzusammenhang gar kein Zweifel bestehen. Der Betreffende wäre gegebenenfalls nicht blos wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod, sondern wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung zu strafen.

Von solchen Schwierigkeiten kann nun aber bei richtiger Erfassung des Standpunkts der nachträglichen objektiven Prognose keine Rede sein. Ausgegangen wird ja hiebei von sämmtlichen zur Zeit der That vorhandenen Umständen, die überhaupt, oder sagen wir, demjenigen, der die Causalitätsfrage beurtheilen soll, bekannt geworden sind. Erst auf dieser Basis tritt dann die Fragestellung ein, „war unter diesen Umständen die That generell geeignet den Erfolg herbeizuführen?“

Zu den überhaupt bekannt gewordenen Umständen gehören aber auch die dem Thäter bekannten. Dieselben müssen ja, wenn sie bei Beurtheilung der Causalitätsfrage gewürdigt werden sollen, inzwischen auch dem Beurtheiler bekannt geworden sein. Und was in dieser Weise vom ontologischen Wissen des Thäters gilt, muß auch in Bezug auf sein nomo-

logiſches Wiſſen zur Anwendung kommen. Hat er alſo eine bis dahin nicht vorhandene Kenntniß von Naturgeſetzen verwerthen können und iſt dieſe Kenntniß inzwiſchen auch ſeinem Richter zugekommen, ſo wird ſie bei Beurtheilung des Cauſalzuſammenhangs zu Grunde gelegt.

Man ſieht alſo, daß der Verwendung der nachträglichen objektiven Prognoſe keinerlei Hinderniß im Weg ſteht, daß vielmehr von dieſem Geſichtswinkel aus geſehen jeder Schein von Willkürlichkeit in der Hervorhebung der dem Thäter bekannten Umſtände verſchwindet.

Haben wir ſomit einmal einen zweifelloſen Anwendungsfall dieſes Begriffs der objektiv adäquaten Verurſachung gefunden, ſo erhebt ſich weiter die Frage, ob derſelbe ſich nicht auch für die Regelfälle nutzbar machen läßt, ſo daß man mindeſtens einmal für das Strafrecht zu einem einheitlichen Cauſalitätsbegriff käme. Kann man nicht ſtatt mit der herrſchenden Anſicht zu ſagen, das Strafrecht verſteht unter Verurſachen, Bewirken ꝛc. regelmäßig die Herſtellung einer conditio sine qua non, ausnahmsweiſe, in den und den Fällen, die objektiv-adäquate Verurſachung, zu dem einfachen Reſultate gelangen, Verurſachung iſt immer adäquate Verurſachung, nur muß zur Verurſachung regelmäßig die Beziehung der Verſchuldung auf den pönaliſirten Erfolg, mithin Vorherſehen oder Vorherſehbarkeit dieſes letzteren vom ſubjektiven Standpunkt des Thäters aus treten. Widerlegt iſt die generelle Verwerthbarkeit unſeres zweifellos an die allgemeinen Cauſalitätsvorſtellungen anknüpfenden Begriffs in keiner Weiſe, wenn man nicht die öftere Wiederholung der Behauptung, „daß eben die thatſächliche, wenn auch noch ſo ungewöhnliche Geſtaltung von Einzelfällen und nicht eine generelle Beziehung des cauſalen Moments maßgebend ſei“ [55]), oder den nicht minder unbegründeten Vorwurf

55) Den richtigen Kern dieſer v. Liſzt'ſchen Worte glaube ich in

der Willkürlichkeit dieſer Anſicht, als eine Widerlegung anſehen will.

Zunächſt ſcheint es, als ob die Frage eine ausſchließlich theoretiſche Bedeutung hätte, als ob man praktiſch von der herrſchenden Anſicht und von der vorgeſchlagenen Auffaſſung aus zu ganz denſelben Ergebniſſen gelangte, da bei der herrſchenden Anſicht die Ausſcheidung der für die juriſtiſche Betrachtung irrelevanten conditiones sine qua non eben durch das Erforderniß der Verſchuldung herbeigeführt werde, dieſes Erforderniß alſo ein wirkſames Correktiv gegenüber dem weitgefaßten Cauſalitätsbegriff bildet. Die Auffaſſung, nach der immer objektiv adäquater Cauſalzuſammenhang verlangt wird, würde demnach nur den übrigens auch nicht zu unterſchätzenden Vorzug der einheitlichen Begriffsbildung und der größeren Uebereinſtimmung mit den populären Cauſalvorſtellungen haben.

Bei genauerem Zuſehen wird man aber doch finden, daß ſich auch praktiſch werthvolle Folgerungen an die einheitliche Zugrundelegung des adäquaten Verurſachungsbegriffs anſchließen. Dies muß nach allen Regeln der Auslegung dazu führen, im Sinn des Strafgeſetzes ein für allemal den Cauſalbegriff entſprechend zu beſtimmen.

Freilich werden die kritiſchen Fälle in der praktiſchen Strafrechtspflege äußerſt ſelten ſein (daraus erklärt ſich u. E. die große Zahl der Anhänger der herrſchenden Anſicht). Allein vorhanden ſind ſie und zwar nicht blos in der Phantaſie der Theoretiker.

Der für die Regel zutreffende Schluß, daß, wo Zurechenbarkeit eines Erfolgs zum Vorſatz oder zur Fahrläſſigkeit einer beſtimmten Perſon ſtattfinde, auch das minus von adäquater Verurſachung durch die Handlung dieſer Perſon vorliegen müſſe, ſtimmt nicht in gewiſſen Fällen des Vorſatzes.

der Ausführung über die Berückſichtigung der dem Thäter bekannten oder erkennbaren Umſtände klargelegt zu haben.

Wer der herrschenden Ansicht beipflichtet, muß in jenem construirten Fall, in dem A den B im Gewitter an eine Stelle führt, von der er geträumt hat, damit B dort vom Blitz getroffen werde, wenn nun zufällig die Erwartung eintrifft, wegen Mords strafen. Ein consequenter Anhänger der herrschenden Ansicht müßte ebenso den Muth haben, jemanden, der eine auch sonst vorkommende Giftbeere im Wald gepflanzt hat, damit einmal ein Beeren sammelndes Kind daran zu Grunde gehen solle[56]), als Mörder zu verurtheilen. Dem wird sich auch durch einschränkende Fassungen des Vorsatzbegriffs kaum vorbeugen lassen. Vom Standpunkt der adäquaten Verursachung aus aber wird man sagen, daß in beiden Fällen (von besonderen hinzutretenden Umständen abgesehen) eine nach menschlicher Erfahrung nicht zu berücksichtigende Begünstigung vorliege und deßhalb kein Causalzusammenhang im Sinn des Gesetzes angenommen werden könne. Mit dieser Entscheidung wird man sich im Einklang mit dem allgemeinen Rechts- und Billigkeits-Gefühl und deshalb wohl auch mit dem zu vermuthenden Sinn des S.B.G. befinden. Gehen wir nun aber von diesen Schulfällen über zu praktisch wahrscheinlicheren bezw. thatsächlich vorgekommenen, auf die in diesem Zusammenhang aufmerksam gemacht zu haben das Verdienst H. v. Meyers ist. Derselbe hebt in § 28 Z. 4 seines Lehrbuchs (5. Aufl.) hervor, daß die sog. Vorbereitungshandlungen von dem Kreis der verursachenden Handlungen ausgeschlossen seien. Damit kann einmal gesagt sein, daß aus diesem Grund, weil die Vorbereitungshandlungen nicht als causal in der Richtung auf den strafbaren Erfolg wirkende gelten, abgesehen von besonderen Fällen, die selbständige Strafbarkeit derselben entfalle. Wenn wir

56) Ein mir vom Collegen Geib gelegentlich in der Debatte vorgehaltenes Beispiel. — Weder in diesem Beispiel noch in den vorher genannten läßt sich der oben N. 51 angeführte Gesichtspunkt des qui jure suo utitur neminem laedit zur Anwendung bringen.

ihn recht verſtehen, will aber v. Meyer auch ausdrücken, daß, wenn ausnahmsweiſe durch Hinzutreten beſonderer Umſtände die Vorbereitungshandlung den Erfolg herbeiführe, nicht wegen vollendeten Delikts Beſtrafung eintreten könne. Ein Beiſpiel: A, welcher die Abſicht hat, den B zu ermorden, begibt ſich mit einem Gewehr an Ort und Stelle. B bemerkt rein zufällig den ihm auflauernden A, erräth den Zuſammenhang und ſtirbt vor Schrecken. Auch hier fehlt es, obgleich das Verhältniß der conditio sine qua non gegeben iſt, am erforderlichen adäquaten Cauſalzuſammenhang. Es iſt, wenn ſich ein derartiger Verlauf in keiner Weiſe erwarten ließ, durch die Handlung des A noch keine Begünſtigung des unter Strafe geſtellten Erfolgs bewirkt. Erſt wenn einmal Handlungen vorgenommen ſind, unter den obwaltenden und vorauszuſehenden Umſtänden generell geeignet, den Erfolg herbeizuführen, iſt es gleichgültig, ob die Cauſalität anders als vorgeſtellt und vorausſehbar verläuft, z. B. der Gegner vom Schuß getroffen wird oder bei dem Verſuch demſelben auszuweichen tödlich ſtürzt. Es würde ſich demnach die Strafloſigkeit einer ausnahmsweiſe den Erfolg herbeiführenden Vorbereitungshandlung oft aus dem Begriff des Cauſalzuſammenhangs ergeben[57]).

Damit wäre denn auch die Frage angeregt, ob nicht der Begriff des adäquaten Cauſalzuſammenhangs ſei es allein, ſei es neben anderen Kriterien, zur genaueren Abgrenzung zwiſchen Verſuchs- und Vorbereitungs-Handlungen

57) Allerdings wird man in Erwägung ziehen müſſen, ob nicht auch ein ſubjektives Moment hinzukommt. So lange der Thäter ſich nicht bewußt iſt, eine zur Herbeiführung des Erfolgs unter den obwaltenden Umſtänden generell genügende Handlung vorzunehmen, hat ſein verbrecheriſcher Entſchluß noch nicht den erforderlichen Grad von Reife und Feſtigkeit erlangt, oder mindeſtens iſt es ausgeſchloſſen, hierüber Ermittlungen anzuſtellen. Dies könnte, wie hier nicht näher auszuführen, Anlaß geben, den erforderlichen Vorſatz zu negiren. Dabei würde aber immer die Möglichkeit einer Beſtrafung wegen Fahrläſſigkeit übrig bleiben.

verwendet und dadurch Licht in eine bis jetzt wenig befriedigende Lehre gebracht werden könnte. Allein diese Frage kann hier nur berührt werden, ihre eingehendere Behandlung und ebenso die längst erkannte Verwertung des Begriffs adäquater Causalzusammenhang für die Abgrenzung des Versuchs mit untauglichen Mitteln würde hier zu weit führen. — Ist ja doch durch die bisherigen Untersuchungen unter allen Umständen die grundlegende Bedeutung des objektiv adäquaten Causalzusammenhangs für das Strafrecht nachgewiesen. Der objektiv adäquate Causalzusammenhang stellt die äußerste Grenze dar, bis zu welcher das Strafrecht die Verantwortlichkeit vorschiebt und bis zu der vorgegangen werden muß, wenn nichts anderes als eben gerade die Verursachung in Frage steht. Die Feststellung des Bedingungsverhältnisses bleibt insoweit von Bedeutung, als eben der adäquate Zusammenhang ein solches voraussetzt. Dasselbe bildet jedoch nicht die Grenzlinie strafrechtlich relevanter Causalität.

Sind wir demnach berechtigt den Begriff der adäquaten Verursachung als den das Strafrecht beherrschenden Causalbegriff anzusehen, so fragt es sich nur noch ob dieser Begriff nicht noch eine Einschränkung erfährt nach der Seite der Theilnahmehandlungen. So meint z. B. H. v. Meyer[58]), daß auch die Theilnahmehandlungen aus dem Kreis der verursachenden Handlungen auszuscheiden seien, und auch v. Liszt geht sowohl in seinem Lehrbuch als in seiner Abhandlung über die Deliktsobligationen im System des B.G.B.[59]) davon aus, daß die besondere Behandlung die das S.G.B. jedenfalls den Anstiftern angedeihen lasse, zur Annahme eines Abbrechens des Causalzusammenhangs im Sinn des Gesetzbuchs nöthige, was freilich nach v. Liszts Meinung eine durchaus verkehrte Vorstellung ist.

58) Lehrbuch § 28 Z. 4.
59) Lehrbuch § 49, Deliktsobligationen S. 79.

Trotz der genannten Autoritäten wird man ſich ſchwer von der Richtigkeit dieſer Auffaſſung überzeugen können [60]). Was zunächſt den Anſtifter betrifft, ſo iſt ja richtig, daß er unter beſondere Strafſanktion geſtellt, nicht einfach dem „Thäter" gleich geachtet wird. Daraus folgt aber doch keineswegs, daß er nicht cauſal ſei. Oder gehört etwa der Rädelsführer nicht zu den bei einem Aufruhr betheiligten Perſonen, wenn das Geſetzbuch ihn in einem Specialparagraphen unter beſondere Strafe ſtellt? Die Eigenartigkeit der Cauſalbeziehung des Anſtifters kann Anlaß genug bieten für ſeine eigenthümliche Behandlung. Ueber die Frage, ob die Thätigkeit des Anſtifters eine wahre Verurſachung des Erfolgs darſtelle oder nicht, braucht ſich der Geſetzgeber den Kopf gar nicht zu zerbrechen. Und wenn ſich je erweiſen laſſen ſollte, daß die geſetzgebenden Faktoren auf Grund beſtimmter zur Zeit der Entſtehung des Geſetzes herrſchender Ideen, wie etwa über die Willensfreiheit, ſich übereinſtimmend die Vorſtellung gebildet haben, eine Cauſalität finde nicht ſtatt, ſo kann uns dies keineswegs veranlaſſen, den in den ſonſtigen Beſtimmungen des G.B. ſelbſt zur Erſcheinung kommenden Cauſalitätsbegriff zu modificiren. Eine ſolche Modifikation würde ſelbſt dann nicht gerechtfertigt ſein, wenn nachweislich jene theoretiſche Auffaſſung zu einzelnen Fehlern in der Detailregulirung Anlaß gegeben hätte.

Iſt demnach der Anſtifter cauſal im Sinne des S.G.B., das auch ſonſt pſychiſche Motivationen generell unter ſeinen Cauſalbegriff einbezieht, ſo ſteht es nicht anders beim Gehilfen. Auch er ſetzt eine conditio sine qua non und zwar, da er mit dem Verhalten des Thäters rechnet, eine ſolche, die in adäquatem Cauſalzuſammenhang mit dem Erfolg ſteht. Auch bei ihm handelt es ſich nur darum, ob er wegen irgend welcher Beſonderheiten, ſei es in ſeinem pſychologiſchen Verhalten, ſei es in der Art und Weiſe ſeines Cauſalwerdens,

60) S. auch v. Brünneck a. a. O. S. 60. 70.

eine beſondere Behandlung (hier ſpeciell mildere Beſtrafung) verdient. An dieſem Punkt ſetzt der bekannte Streit der objektiven und ſubjektiven Theilnahmetheorieen ein. Dieſer Streit iſt für den allgemeinen Urſachenbegriff des S.G.B. ohne Bedeutung, denn ſelbſt wenn es richtig wäre, daß in dem ſpeciellen Fall der bewußten Betheiligung mehrerer Perſonen an einem verbrecheriſchen Erfolg das Geſetz einen Unterſchied eintreten ließe zwiſchen demjenigen, der die wirkſamſte Bedingung geſetzt hat und den übrigen Perſonen, oder einen Unterſchied danach, ob ein Bewirken (im Sinn des urſprünglichen Bewirkungsbegriffs) oder ein bloßes Bedingungen-Setzen vorliegt, und daß es daraufhin die Gegenüberſtellung von „Thäter" und „Gehilfe" vornähme, ſo bliebe deßhalb nicht weniger wahr, daß im übrigen die Begriffe Thäterſchaft, Urheberſchaft, Verurſachen ꝛc. nicht in ſolch beſchränktem Sinn verwendet werden. Allerdings läßt ſich, wie wir glauben, unſchwer nachweiſen, daß der Bewirkungsbegriff auch zur Abgrenzung von Thäter und Gehilfen nicht verwendet werden kann [61]), daß wir zweifellos Perſonen, die zunächſt nur einen Ruhezuſtand hergeſtellt, alſo z. B. das Gift in die erforderliche Lage zum Opfer des Anſchlags gebracht haben, ſchlechthin als Thäter bezeichnen, auch wenn noch andere Perſonen mitgewirkt haben, z. B. ein anderer den vergifteten Wein ins Glas gegoſſen hat. Höchſtens inſofern ließe ſich der Bewirkungsbegriff verwerthen, als man ſagen kann, wer die i. e. S. bewirkende Handlung vornimmt, kann nie bloßer Gehilfe ſein. Nicht in gleicher Weiſe abzulehnen iſt der Gedanke, daß in dem ſpeciellen Fall der bewußten Betheiligung mehrerer Perſonen an einer ſtrafbaren Handlung ausnahmsweiſe eine Abwägung der verſchiedenen

61) So auch M. E. Mayer a. a. O. S. 110. 111. Dort wird auch die angeblich der populären Denkweiſe entſprechende Unterſcheidung, je nachdem die Handlung des einen ſich als Bedingung für die Handlung des andern auffaſſen laſſe oder nicht, als für das Strafrecht unbrauchbar abgelehnt. Letzteres zweifellos mit Recht.

Thätigkeiten gegeneinander ſtattzufinden habe. Man könnte die Perſonen, deren Thätigkeit offenbar gegenüber derjenigen der anderen zurücktritt, als bloße Gehilfen mit der milderen Strafe belegen. Dabei könnte ſowohl auf das pſychologiſche Verhalten (Unterordnung des Willens) als auf die Kraftentfaltung oder die nähere Beziehung der Handlung zum Erfolg geſehen werden, natürlich ſo, daß nicht ein minus in der einen Richtung durch ein plus in der andern aufgewogen werden dürfte. Trotz der Schwierigkeit derartiger Abwägungen darf man dieſelben unter ſo begrenzten Vorausſetzungen nicht für unmöglich erklären, wie ja denn auch das B.G.B. § 254 ganz Aehnliches zweifellos dem Richter zumuthet. Namentlich wenn man von dem Fall der Thäterſchaft als dem Normalfall ausgehen könnte und nur bei entſchiedenem Zurücktreten der Betheiligung zur Strafmilderung greifen würde, wäre ein mindeſtens de lege ferenda wohl zu beachtender feſter Standpunkt gegeben. Eine weitergehende Erörterung der Frage, insbeſondere de lege lata auf Grund des deutſchen S.G.B. würde wiederum über die Zwecke dieſer Unterſuchung und die Befugniſſe des Civiliſten hinausgehen.

Die Aufſtellung v. Liſzts hat nun aber noch eine weitere Bedeutung. Sie greift weit über das Gebiet der Theilnahmehandlungen hinaus. Die Behandlung der letzteren ſoll den Beweis erbringen, daß das S.G.B. in allen Fällen des Dazwiſchentretens einer freien und vorſätzlichen Handlung eines Zurechnungsfähigen Unterbrechung des Cauſalzuſammenhangs annehme. Nur in einigen beſonderen Fällen ſoll dieſe Unterbrechung des Cauſalzuſammenhangs durch Specialbeſtimmung wieder ausgeſchloſſen ſein, ſo bei der Uebervortheilung Minderjähriger und beim Wucher, ferner bei der Verſtümmlung eines Wehrpflichtigen [62]). — Die v. Liſzt'ſche

62) S. v. Liſzt § 28 N. 7. Der letzte Fall wird inſofern eigenartig behandelt, als ſowohl der Verſtümmelnde als der Wehrpflichtige als Thäter aufgefaßt werden.

Auffaſſung würde zur Anwendung kommen einmal in den Fällen, in denen eine fahrläſſige Handlung des einen vorſätzlich vom andern benutzt wird, um einen ſtrafbaren Erfolg herbeizuführen. Z. B. A hat fahrläſſig (wenn er vorſätzlich handeln würde, wäre ein Fall der Theilnahme gegeben, entweder Anſtiftung oder Beihilfe, ein nicht fahrläſſiges Handeln käme ſtrafrechtlich nicht in Betracht) ein geladenes Gewehr ſtehen laſſen, das nun B zu einem Mord oder Totſchlag verwendet; A kann nicht wegen fahrläſſiger Tötung beſtraft werden. Ferner gehören in dieſen Zuſammenhang ſpeciell die Fälle, in denen der Verletzte ſelbſt zu einem vorſätzlichen Handeln veranlaßt wurde. Hier kann die Einwirkung auch eine vorſätzliche ſein[63]). — Die beiden hervorgehobenen Fälle ſind richtig beobachtet und richtig entſchieden. Nur läßt ſich die Entſcheidung nach dem, was wir geſehen haben, nicht auf die Behandlung der Theilnahme durch das S.G.B. gründen. — Bei der erſten Gruppe von Fällen der vorſätzlichen Ausnützung einer von einem andern geſchaffenen Situation ergibt ſich die Entſcheidung einfach aus dem Mangel des erforderlichen adäquaten Cauſalzuſammenhangs und es kann dieſes Princip des adäquaten Zuſammenhangs mit Sicherheit zur Abgrenzung der Verantwortlichkeitsfälle benützt werden. Nicht dasſelbe kann man bei der vorſätzlichen Einwirkung auf den Willen des Verletzten behaupten; der adäquate Zuſammenhang iſt hier vorhanden. Allein immerhin iſt die Art und Weiſe der Einwirkung wegen der Betheiligung des eigenen Willens des Verletzten eine ſo eigenartige, daß eine Gleichſtellung mit den gewöhnlichen Fällen der Urheberſchaft eines Erfolgs ganz aus-

63) Daß bei der von Liſzt'ſchen Regel an keine rein receptive Thätigkeit des Verletzten gedacht werden darf, iſt gut nachgewieſen bei W. v. Brünneck a. a. O. § 8. Auf beſonderem Boden ſtehen natürlich auch die Fälle, in denen der ſtrafbare Erfolg gerade in dem bewußten Zuſammenwirken mit einem andern beſteht, wie bei Ehebruch, Zweikampf u. a.

geſchloſſen erſcheint und thatſächlich von jeher ausgeſchloſſen worden iſt. Solange alſo die Geſetze keine beſondere Strafſanktion eintreten laſſen, muß man von der Straffreiheit des Veranlaſſenden, auch ſoweit es ſich um nicht verzichtbare Güter handelt, ausgehen.

Erkennt man dieſen Fall als einen eigenartigen an und ſtellt im übrigen auf den adäquaten Zuſammenhang ab, ſo wird die allgemeine Behauptung einer Unterbrechung des Cauſalzuſammenhangs durch das Dazwiſchentreten freier und vorſätzlicher Handlungen Zurechnungsfähiger beſeitigt. Damit werden auch eine Reihe von Zweifeln aus der Welt geſchafft, die auf Grund der v. Liſzt'ſchen Formulirung entſtehen könnten [64]). So würde z. B. kein Zweifel ſein, daß wenn A den B veranlaßt in das Café X zu gehen, wo, wie er weiß, C eine Bombe werfen wird, der erforderliche Cauſalzuſammenhang zwiſchen der Handlung des A und dem Tod des B vorhanden iſt. — Ebenſo würde, wenn A den blinden B an einen Ort führt, auf den C Steine herabwirft, damit B, wie es auch geſchieht, getroffen werde, kein Zweifel an dem Cauſalzuſammenhang auftauchen. Nur würde, wenn C, ſtatt, wie A es erwartet hatte, unbewußt zu handeln, den B erblickte und abſichtlich verletzte, ein Theilnahmefall, ſei es nun Anſtiftung oder Beihilfe anzunehmen ſein, da es wohl zuläſſig iſt, den Anſtifter- oder Beihilfevorſatz als im Thätervorſatz enthalten anzuſehen [65]).

64) S. über die folgenden Beiſpiele v. Brünneck a. a. O. S. 61 ff.

65) Wir möchten allerdings annehmen, daß auch v. Liſzt von ſeiner Anſchauung aus zu denſelben Entſcheidungen gelangen würde. Was zunächſt den 2. Fall betrifft, ſo iſt ja durch den Ausſchluß der Cauſalität nach ſeiner Meinung der Anwendung der Theilnahmegrundſätze nicht präjudicirt. — Im 1. Fall könnte er ſich wohl dadurch helfen, daß er ſagt, in Bezug auf den B iſt die vorſätzliche Handlung des C keine freie geweſen. Allein immerhin legt ſeine Formulirung Mißverſtändniſſe nahe, die bei unſerer Auffaſſung vollſtändig vermieden werden.

§ 5. Der Cauſalzuſammenhang im Civilrecht.

Wenden wir uns nunmehr der Verwendung der Cauſalbegriffe auf dem Gebiete des Civilrechts zu.

Hier iſt es vor allem das weite Gebiet der durch das Geſetz auferlegten Schadenserſatzverpflichtungen, das zur Betrachtung ſteht. In dieſen Geſetzesbeſtimmungen wird ja überall darauf abgeſtellt, daß der durch ein beſtimmtes Ereigniß verurſachte Schaden erſetzt werden ſoll. Die vertragsmäßig übernommenen Schadenserſatzpflichten, z. B. die Garantieverträge, können nur inſoweit herangezogen werden, als im Vertrag ebenfalls auf einen durch ein beſtimmtes Ereigniß verurſachten Schaden abgeſtellt iſt. Alsdann handelt es ſich im Zweifel um denſelben Urſachenbegriff wie bei den geſetzlichen Schadenserſatzpflichten, nur iſt in erſter Linie die Auslegung der concreten Parteiabſicht entſcheidend.

Bei den geſetzlichen Schadenserſatzverpflichtungen iſt es nun von grundlegender Bedeutung, daß der Haftung begründende Thatbeſtand, von dem aus möglicherweiſe nach 2 Seiten hin, nämlich einmal rückwärts zu dem menſchlichen Verhalten und ferner nach vorwärts zu den weiteren Schadenswirkungen gerechnet werden muß, richtig beſtimmt wird. In der gemeinrechtlichen Literatur herrſcht über dieſen Punkt wenig Klarheit.

So iſt es vor allem unrichtig, mit Windſcheid, Cohnfeld und Haß[66]) als ſchadenserſatzpflichtiges Ereigniß lediglich die ſchuldhafte Willensäußerung des Erſatzpflichtigen aufzufaſſen und dieſer Thatſache alle übrigen conditiones sine qua non des Schadens entgegenzuſtellen. Hiebei überſieht man einmal die zahlreichen, freilich bisher nur allzu oft ignorirten Fälle, in denen eine Schadenserſatzpflicht ohne

66) Windſcheid in der Heidelberger krit. Zeitſchrift Bd. II S. 525—563. Cohnfeld Die Lehre vom Intereſſe nach römiſchem Recht § 12. Haß Jh. Jahrb. Bd. 37 S. 385—396.

Verſchulden anerkannt iſt. Des weiteren iſt es aber auch bei der auf culpa gegründeten Schadenserſatzpflicht unzuläſſig, die eine Thatſache des körperlichen Verhaltens der erſatzpflichtigen Perſon allen andern den Schaden bedingenden Thatſachen gegenüberzuſetzen. Denn damit wird man dem Poſtulat der Rechtsordnung nicht gerecht, daß das Verſchulden ſich auf einen beſtimmten Theil des Geſchehens bezogen haben, daß alſo dieſer Theil, der Eintritt beſtimmter Thatſachen, vorausgeſehen oder vorausſehbar geweſen ſein muß. Die Thatſachen, auf die ſich das Verſchulden der erſatzpflichtigen Perſonen zu beziehen hat, müſſen irgendwie zuſammengefaßt werden. Dem geſchilderten Bedürfniß ſucht auf der einen Seite Fr. Mommſen (Beitr. 2 S. 162), nach der andern Seite v. Bar (die Lehre vom Cauſalzuſammenhang S. 139 ff.) gerecht zu werden, indem ſie das in erſter Linie ſchädigende Ereigniß hervorheben, bis zu dem das Verſchulden oder wenigſtens die Vorausſehbarkeit reichen, oder das, wie v. Bar ſich ausdrückt, die regelmäßige Folge der regelwidrigen Handlung ſein muß. — Dieſe Wendungen bezeichnen ſowohl der Windſcheid'ſchen Lehre als demjenigen gegenüber, was neuerdings Haß vorbringt, einen Fortſchritt. Sie heben richtig den einſchneidenden Punkt hervor, von dem aus der Zuſammenhang nach 2 Seiten hergeſtellt werden muß. Dabei iſt es keineswegs ſelbſtverſtändlich, daß dieſer Zuſammenhang ſich beiderſeits ganz gleich geſtaltet. Es iſt z. B. ſehr wohl möglich, daß wenn einmal ein Einbruch in eine fremde Rechtsſphäre ſtattgefunden hat, in Bez. auf die ſich weiter entwickelnden Folgen ein ſtrengerer Maßſtab angelegt wird. — Allerdings für ganz correkt können wir die Faſſungen von Mommſen und v. Bar nicht halten, einmal deshalb nicht, weil dasjenige, was vorausgeſehen ſein muß, nicht nothwendig ſchon irgend welche Art von Schaden zu ſein braucht, ſondern unter Umſtänden, wie z. B. nach § 823 Abſ. 2 des B.G.B. nur ein dem Geſetz widerſprechendes thatſächliches Verhält-

niß ist, z. B. Nichtgestreutsein des Bürgersteigs bei Glatteis, Vorwärtsbewegung eines Wagens auf der linken statt auf der rechten Seite der Straße. Außerdem wird sich gegenüber der Theorie v. Bars noch zeigen, daß bei der Weiterentwicklung des Schadens nicht, wie er annimmt, das einfache Bedingungsverhältniß in Frage steht.

Endemann (Einführung I. S. 572, 573) sucht zusammenfassende Bezeichnungen zu gewinnen, indem er zwischen „Erfolg" und „Wirkung" unterscheidet. Erfolg soll die unmittelbare Wirkung des haftpflichtigen Verhaltens für Person oder Vermögen des Verletzten sein, Wirkung die weiteren sich daran anschließenden Folgen. Man mag mit v. Liszt[67]) die Terminologie bemängeln, oder das Zutreffen der Definition für die Fälle des § 832 Abs. 2 B.G.B. anzweifeln, in der Hauptsache, der ganzen Scheidung dürfte Endemann doch Recht haben, und hierin dürfte auch v. Liszt, dessen Gegenüberstellung von „Erfolg" und „Schaden" ebenfalls beanstandet werden kann, mit ihm einverstanden sein.

Wir möchten am liebsten den vom Gesetz hervorgehobenen und verpönten haftungbegründenden Vorgang (als da sind Körperverletzung, Sachbeschädigung, Betriebsunfall, Herbeiführung der Unmöglichkeit einer Leistung ꝛc.), man könnte auch sagen „den Einbruch in die fremde Rechtssphäre", und dessen „weitere Wirkungen" unterscheiden. Von der Darstellung Zitelmanns[68]) weicht diese unsere Begriffsbildung ab, ohne daß indessen sachliche Differenzen zu Grund lägen. Zitelmann spricht vom Erfolg eines menschlichen Verhaltens und will auch zwischen näherem und entfernterem Erfolg unterscheiden (zu einer Darlegung, wo und in welcher Weise das geschehen soll, hat er an der betreffenden Stelle noch keinen Anlaß), er meint aber, indem er von der menschlichen Handlung ausgeht, von einem solchen Erfolg

67) Deliktsobligationen S. 60.

68) Das Recht des BGB. Allg. Theil S. 154 ff.

nur da reden zu sollen, wo zu der Handlung als solcher noch ein weiterer Thatbestand hinzutritt. Die Darstellung des Verfs. geht dagegen von dem Bedürfniß aus, gleichmäßig für alle Haftungsfälle dasjenige Geschehen hervorzuheben, auf welches das Verschulden (wie in anderen Fällen das bloße Verletzungsbewußtsein oder Gefährdungsbewußtsein) bezogen sein muß. Dieser „haftungbegründende Vorgang" kann nun freilich ausschließlich in einem menschlichen Handeln oder Verhalten als solchem bestehen, so daß eine besondere Zurückrechnung von dem ersteren zum letzteren zum Zweck der Prüfung des Causalzusammenhangs ausgeschlossen ist.

Unsere Unterscheidung wird noch klarer werden, wenn man sie in Bez. auf die einzelnen Haftungsfälle des B.G.B. durchgesprochen hat. Hier stehen nun voran die Fälle, in denen an die schuldhafte Herbeiführung eines „verletzenden Erfolgs", wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Sachentziehung, eine Schadensersatzpflicht angeknüpft wird. Hier ist der haftungbegründende Vorgang eben jener „verletzende Erfolg".

Nach dem B.G.B. ist es in erster Linie der § 823 Abs. 1, der hier angezogen werden muß. Hervorzuheben ist, daß nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes neben der Verletzung des Lebens, Körpers, der Gesundheit und der Freiheit als incriminirter Erfolg auch die Verletzung von Rechten genannt wird. Gemeint ist natürlich auch bei diesem zusammenfassenden Ausdruck „Rechtsverletzung" irgend welches reale Geschehen (regelmäßig Veränderungen in der Außenwelt), ein Geschehen das vom Standpunkt des objektiven Rechts aus als Verletzung subjektiver Rechte sich darstellt [69]).

69) Wie nebenbei bemerkt sein mag, ist es u.s E.s gänzlich unzulässig, wie viele, so namentlich v. Liszt, Gierke, Endemann wollen, dem Gesetzgeber zu imputiren, daß er auch Leben, Gesundheit, Freiheit, (etwa auch den „Körper"?), als subjektive Rechte aufgefaßt und damit den § 823 Abs. 1 auf alle sog. Persönlichkeitsrechte bezogen habe. Vielmehr sind die Worte „oder ein sonstiges Recht" speziell mit den

Etwas anders ſteht es bei dem § 823 Abſ. 2 einerſeits, § 826 andererſeits. In dem erſtgenannten Paragraphen iſt das Verſchulden nicht bezogen auf einen beſtimmten verletzenden Erfolg, ſondern nur auf ein geſetzwidriges Verhalten. Der Handelnde wußte oder er hätte wiſſen müſſen, daß er eine ihm auferlegte Pflicht verletzt. Dagegen braucht nicht für ihn vorausſehbar geweſen zu ſein, daß ein für einen andern nachtheiliger Erfolg aus ſeinem Handeln erwächſt. Im Fall des § 826 andererſeits muß geradezu vorausgeſehen worden ſein, daß ein Vermögensſchaden entſteht, das Verſchulden wird alſo unmittelbar auf den Vermögensſchaden bezogen, wenn auch die Größe des Schadens weder vorausgeſehen noch vorausſehbar geweſen ſein

---

Worten „das Eigenthum" zu verbinden, ſo daß neben den ſeit alter Zeit anerkannten ſubjektiven Rechten des Privatrechts gerade nur jene 4 ausdrücklich genannten Rechtsgüter vom § 823 Abſ. 1 getroffen werden. Nur bei dieſer Auffaſſung wird das richtige Verhältniß zwiſchen § 823 Abſ. 1 und 2 hergeſtellt. — An den Ausdruck ſonſtiges Recht in § 823 Abſ. 1 haben ſich noch weitere ſchwerwiegende Streitfragen angeſchloſſen, ſo vor allem, ob auch der Beſitz und die Forderungsrechte zu den ſonſtigen Rechten zu zählen ſeien. Für den Beſitz wird dies überwiegend angenommen, hinſichtlich der Forderungsrechte aber herrſcht nur dahin Uebereinſtimmung, daß die Verletzungen des Forderungsrechts durch den Schuldner nicht von § 823 Abſ. 1 betroffen ſeien. Die übrig bleibende Frage wird nur auf Grund ſorgfältiger monographiſcher Behandlung gelöſt werden können. Die Zuverſichtlichkeit der bis jetzt auf dieſem Gebiet aufgeſtellten Behauptungen ſteht in keinem Verhältniß zu den vorgebrachten Gründen. Vorläufig möchte es mir richtiger ſcheinen, das „ſonſtige Recht" auf Rechte nach Art des Eigenthums, alſo auf abſolute Rechte zu beziehen und den obligatoriſch Berechtigten, der nicht Beſitzer iſt, einerſeits auf den § 826, andererſeits auf den § 281 (Abtretung des Erſatzanſpruchs des Eigenthümers bezw. Beſitzers) zu verweiſen, wobei allerdings vorauszuſetzen wäre, daß die dinglich berechtigte Perſon dem bisherigen Recht entſprechend hinſichtlich des Erſatzanſpruchs als Vertreter der von ihr abhängigen obligatoriſchen Intereſſenten angeſehen werden kann. Man würde dadurch vermeiden, die Erſatzpflicht ins Ungemeſſene, alſo z. B. auch auf Forderungsrechte Dritter, die einen Gegenſtand vom Nichteigenthümer gekauft haben, auszudehnen, und man würde den Schwierigkeiten entgehen, die ſonſt aus der Klageconcurrenz ſich ergeben dürften (wie hier Oertmann zu § 823, 1. u. 3c.).

muß. So steht in Bez. auf das Weiterwirken der schädigenden Handlung der § 826 den sonstigen Deliktsparagraphen gleich. Hat also beispielsweise die durch eine unlautere Concurrenz entstandene Schädigung zusammen mit einer plötzlich eingetretenen Kündigung von Gläubigern den Beschuldigten zu einem unterwerthigen Verkauf genöthigt, so hat der illoyal Handelnde auch diesen Schaden zu ersetzen. Zwischen der vorausgesehenen Schädigung und dem schließlich entstandenen Schaden braucht lediglich Causalzusammenhang vorhanden zu sein.

Man sieht also, wie auch bei diesen weiteren Deliktsfällen zwischen dem zunächst mit Schadensersatzpflicht bedrohten Thatbestand und der weiteren Schadenswirkung zu unterscheiden ist. Die sonstigen Fälle deliktischer Verletzung, wie sie in § 824, 825, 839 hervorgehoben werden, dürften sich zum Theil mehr an § 823 Abs. 1 zum andern Theil an § 823 Abs. 2 anschließen. Beim Beamtendelikt ist das Verschulden wie in § 823 Abs. 2 lediglich auf das pflichtwidrige Verhalten selbst zu beziehen, wogegen bei Creditgefährdung und Verführung eine Beziehung auf die dem Gegner zugefügte Beeinträchtigung vorhanden sein muß. Allerdings handelt es sich dabei nicht wie in § 823 Abs. 1 um Rechtsverletzungen.

Nicht immer ist die Abgrenzung zwischen haftungbegründendem Vorgang und weiterer Schadenswirkung eine völlig zweifellose. Sie ist glatt in dem von Liszt erwähnten Beispiele, in dem durch eine Körperverletzung, z. B. Ausschlagen eines Auges, Kurkosten und verminderte Erwerbsfähigkeit herbeigeführt werden. Die Körperverletzung als solche bildet den haftungbegründenden Vorgang, die Kurkosten und die Erwerbsunfähigkeit die Schadenswirkung. Wie steht es aber beispielsweise, wenn an eine Verletzung, sagen wir einen Stich, im weiteren Verlauf die Lähmung eines Gliedes oder gar der Tod des Verletzten sich anschließt? Kann hier der Tod

oder die Lähmung des Verletzten nur als Bestandtheil des haftungbegründenden Vorgangs aufgefaßt werden, oder kann er auch als weitere Schadenswirkung in Betracht kommen? Mit andern Worten: wird der Thäter nur dann für die Folgen der Tötung verantwortlich gemacht, wenn er den Tod vorhergesehen hat oder die Möglichkeit desselben hätte vorhersehen müssen? Worauf beziehen sich speciell die §§ 844, 845 B.G.B.? Vor allem herrscht in Bez. auf den § 844 Streit. Endemann, v. Liszt, Kuhlenbeck u. a.[70]), nehmen an, daß der § 844 sich nur auf die vorsätzliche und fahrlässige Tötung beziehe, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung mit nacherfolgtem Tod dagegen nur der § 843, natürlich in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des § 823 zur Anwendung komme, wonach allenfalls die vergeblichen Heilungskosten, je nach den Umständen Ersatz für Verlust eines Rechts, das der Getötete, wenn er nicht krank darniedergelegen hätte, sich gewahrt haben würde, unter gleichen Voraussetzungen auch ein lucrum cessans verlangt werden könnten, keinenfalls aber die Beerdigungskosten und die in § 844 Abs. 2 aufgeführten Renten. Entgegengesetzter Ansicht ist Cosack, der den Fall der Körperverletzung mit nacherfolgtem Tod ausdrücklich hervorhebt und Oertmann[71]).

Die Frage ist eine sehr schwierige und jedenfalls ist sie durch die in den Kommissionsprotokollen niedergelegte Majoritätsansicht in keiner Weise erledigt[72]).

Der Hergang innerhalb der Gesetzgebungsgeschichte war folgender. Der Entwurf I hatte in seinem § 722 die frag-

70) Endemann, Einführung Bd. I § 201 N. 5. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 29. 79. Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. II 308.

71) Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts § 165 Z. 1 (S. 593). Oertmann zu § 844 Z. 2 (S. 583 oben.)

72) Protokolle 155. Sitzung. Gedr. Prot. Bd. II S. 614–615, metallographirte Protokolle 2803—2823.

lichen Folgen lediglich an die vorsätzliche oder fahrlässige Tötung geknüpft. Es wären also weder die Körperverletzung mit tötlichem Ausgang noch die Fälle, in denen sonst für eine Tötung gehaftet wird (§§ 831, 832 B.G.B, in Bez. auf § 833 war durch andere Stellung und Fassung vorgesorgt) nicht getroffen gewesen. Wesentlich um auch diese letzteren Fälle heranziehen zu können, wurde bei der zweiten Lesung die Fassung im Sinne des jetzigen § 844 geändert.

Daneben wurde allerdings der Antrag, die widerrechtliche Körperverletzung mit tödlichem Ausgang besonders zu nennen, abgelehnt. Die Begründung dieser Zurückweisung läßt an Klarheit vieles zu wünschen übrig. Es heißt in den Protokollen: „Die Mehrheit hielt diesen Zusatz theils für entbehrlich, theils für unzutreffend[73]); sie verstand unter Tötung im Sinn des Entwurfs jede Handlung, durch welche der Tod eines Menschen verursacht wird[74]). Eine richtige Auslegung, so wurde angenommen, werde nicht dazu gelangen, die Unterscheidungen des S.G.B. in das B.G.B. hineinzutragen[75]). Soweit *also* (sic!) bei einer sich als Tötung im obigen Sinn darstellenden Handlung auch die sonstigen Erfordernisse der Schadensersatzpflicht (Widerrechtlichkeit, Verschulden 2c.) erfüllt seien, greifen die Vorschriften über die Ersatzpflicht wegen Tötung Platz." Aus den letzten

---

73) Ob das „theils — theils" sich auf die „Mehrheit" oder auf den „Zusatz" bezieht, ist nicht ersichtlich. Soll gesagt sein, daß der eine Theil der Majorität mit dem Antragsteller sachlich einverstanden und nur der Meinung gewesen sei, das brauche nicht besonders hervorgehoben zu werden? Oder ist die Meinung, die gesammte Majorität habe angenommen, daß der Zusatz zum Theil Fälle treffe, in denen sich die Anwendbarkeit des § 844 von selbst verstehe, außerdem aber auch Fälle, in denen diese Anwendung ungerechtfertigt wäre?

74) Danach sollte man meinen: also auch die Körperverletzung, die thatsächlich zum Tode führt.

75) Als ob sichs *darum* handeln würde, und nicht einfach um die Frage, ob der Begriff Tötung im weiteren oder engeren Sinn zu nehmen sei!

Worten, die dann noch näher dahin ausgeführt werden, daß der Richter zu prüfen habe, ob dem Thäter in Bezug auf den eingetretenen Tod Fahrläſſigkeit zu imputiren ſei, daß, wenn dies nicht der Fall, eine Haftung nach § 844 nicht gerecht erſcheine, dürfte ſich nun allerdings ergeben, daß die Mehrheit der Kommiſſion (oder nur die Mehrheit der Mehrheit?) den Standpunkt vertrat, den ſchon die Motive eingenommen hatten [76]), und den v. Liſzt, Endemann und Kuhlenbeck feſthalten.

Nun ſind wir aber an die Meinung von Kommiſſionsmajoritäten, ſofern ſie nicht im Wortlaut des Geſetzes einen unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, keineswegs gebunden, und zweimal nicht, wo die Begründung des Majoritätsſtandpunkts eine ſo zweifelhafte iſt, wie im vorliegenden Fall.

Aus dem Wortlaut des B.G.B. ergibt ſich nichts für unſere Frage. Das Wort Tötung kann in einem weiteren Sinn, rein objektiv, auf die Fälle bezogen werden, in denen durch eine menſchliche Handlung der Tod verurſacht iſt, oder ausſchließlich auf die Fälle irgendwie (auf Grund von Schuld oder Gefährdung) zurechenbarer Tötung. — Kein ſtichhaltiges Argument gibt der § 823 Abſ. 1 ab, der Leben, Körper und Geſundheit als verſchiedene Rechtsgüter nebeneinander aufzählt. Es wäre Buchſtabenjurisprudenz, wenn man aus dieſer Aufzählung ſchließen wollte, daß jede der genannten Verletzungen „einen beſonderen Erfolg" in dem Sinne bedeute, daß das Verſchulden immer auf den ſpeziellen Erfolg, für den haftbar gemacht werden ſoll, bezogen geweſen ſein müßte. Wie ſollte denn etwa zwiſchen Verletzungen des Körpers und Verletzungen der Geſundheit durchgreifend unterſchieden werden? Eher ließe ſich aus der Stellung des § 844 mitten zwiſchen 843 und 845, die beide, wie noch zu erörtern, auf blos objektiv verurſachte Erfolge ſich beziehen, der Schluß

76) Motive Bd. II S. 711.

ableiten, daß auch er das Wort Tötung im objektiven Sinn meint.

Auch die hiſtoriſche Betrachtung führt zu keinem zweifelsfreien Reſultate. Weder an das preußiſche Landrecht[77]) noch an das franzöſiſche Recht läßt ſich anknüpfen, da das B.G.B. weder den Standpunkt der Abſtufung der Schadenserſatzpflicht nach dem Grad des Verſchuldens, noch die ganz allgemeine nicht näher differenzirte Schadenserſatzpflicht des Art. 1382 des Code aufgenommen hat. Was das gemeine Recht anlangt, ſo iſt deſſen eigener Standpunkt in der Frage ſchwer zu fixiren, da die ganze Entwicklung der Anſprüche der Hinterbliebenen auf einem Gewohnheitsrecht beruht, innerhalb deſſen die ſeltenen Fälle ſchuldhafter Körperverletzung, die ohne Verſchulden des Thäters zum Tode führen, nicht beſonders herausgearbeitet worden ſind[78]).

So bleibt wohl nichts übrig als eine Werthung der Reſultate und dieſe dürfte zu der Auslegung führen, daß der § 844 das Wort Tötung im objektiven Sinne meint, daß alſo der Tod des Verletzten nicht nothwendig zum haftungbegründenden Vorgang gehört. Allerdings würde man zu einem unter allen Umſtänden billigen Reſultat nur vermittelſt der libera aestimatio, bei der auch die Höhe des Verſchuldens mit berückſichtigt werden dürfte, gelangen. Allein hat man einmal nur die Wahl, in den Fällen der Körperverletzung mit nacherfolgtem Tod entweder den Thäter für die den Hinterbliebenen entſtandenen Nachtheile, wie Beerdigungskoſten und Verluſt der Alimentation, ganz haftbar zu machen oder gar nicht, ſo iſt immer noch das erſtere vorzuziehen. Mag der Thäter auch den Tod nicht

77) Dasſelbe läßt nach I. 6 § 98 unter allen Umſtänden für Heilungskoſten, Beerdigungs- und Trauerkoſten haften, weiter nur wenn mäßiges Verſchulden, grobes Verſchulden oder Vorſatz hinzutreten.

78) Das Hauptzeugniß für den in Frage ſtehenden Gerichtsgebrauch bietet Entſch. d. RG. Bd. 7 Nr. 44 S. 139 ff.

haben vorausſehen können, immerhin kann man ihm den Ausſpruch der römiſchen Quellen vorhalten, aliud alii mortiferum esse solet, begehe keine Körperverletzungen, wenn du nicht eventuell auch wegen Tötung haftbar werden willſt, denn du kannſt nie wiſſen, wie der Körper deines Gegners beſchaffen iſt [79]). Insbeſondere dürfte es unbillig erſcheinen, wenn man, woran kein Zweifel, Perſonen ohne jegliches Verſchulden für die Tötungsfolgen haftbar macht, wie z. B. den Thiereigenthümer nach § 833 B.G.B. oder den Unternehmer einer Eiſenbahn nach dem Haftpflichtgeſetz und zwar auch dann haftbar macht, wenn der Tod nur in Folge beſonderer Körperbeſchaffenheit des Verletzten eintrat, denjenigen, der eine vorſätzliche oder fahrläſſige Körperverletzung begeht, milder zu behandeln. Auch was der Antragſteller zu dem nach den Protokollen abgelehnten Antrag 4 [80]) ausgeführt hat, daß man denjenigen, der den Tod herbeiführe, nicht günſtiger ſtellen dürfe als einen, der nur Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit verurſache, läßt ſich wohl hören.

Mag man nun aber ſchließlich über die Auslegung des § 844 denken wie man will, zweifellos iſt, daß in den Fällen des § 843 und 845 der ſchwerere Erfolg lediglich objektiv herbeigeführt zu ſein braucht. In § 843 zunächſt bietet weder der Wortlaut des Geſetzes noch die Geſchichte der Geſetzgebung irgend welchen Anlaß, zwiſchen vorausſehbarer und nicht vorausſehbarer Erwerbsunfähigkeit zu unterſcheiden und etwa nur dann haften zu laſſen, wenn das Verſchulden des Thäters ſich auch auf die weiteren Folgen des § 843 bezieht. Daſſelbe muß auch für die Körper- und Geſundheits-Verletzung des § 845 angenommen werden, und erkennt man einmal das an, ſo wird man auch gegen eine

79) Auch das Strafrecht ſetzt ja im gleichen Fall mit der hohen Minimalſtrafe von 3 Jahren Gefängniß ein, § 226 Str.G.B. (ſ. auch § 228).

80) S. Protokolle a. a. O.

entsprechende Auslegung des Worts Tötung in letzterem Paragraphen nichts Stichhaltiges mehr einwenden können. Muß man dem Vater Schadenersatz leisten, wenn man den Sohn durch eine Körperverletzung unvorhersehbarer Weise zum Krüppel macht, so wird man ihm auch haften müssen bei eben solcher Tötung.

Ganz dasselbe muß schließlich gelten bei den Sachbeschädigungen, speziell auch bei denjenigen, die sich durch Verletzung von Thieren vollziehen. Auch hier gehört zum haftungbegründenden Vorgang nur die Verletzung als solche. Gebrauchsunfähigkeit und Tod sind weitere Wirkungen, auf die sich das Verschulden nicht bezogen zu haben braucht. In dieser Beziehung dürfte v. Liszt[81]) mit seiner Meinung, daß bei einer Sachbeschädigung, die zum Untergang der Sache führt, das Verschulden sich auf die Zerstörung mitbezogen haben müsse, allein stehen.

In Bez. auf den nunmehr festgestellten haftungbegründenden Vorgang muß bei den unerlaubten Handlungen gerade wie im Strafrecht zum Causalzusammenhang die Verschuldung hinzutreten. Aus diesem Grund dürfte hier die Beantwortung der Hauptfrage nach der Bestimmung der erforderlichen Causalbeziehung ganz dieselbe sein wie im Strafrecht. Wenn man auch bei der Zugrundelegung des bloßen Bedingungsverhältnisses eben wegen des Korrektivs der Verschuldung in den meisten Fällen zu haltbaren Resultaten gelangen würde, so ist es doch richtiger, den Causalzusammenhang als adäquaten im Sinn der objektiven nachträglichen Prognose zu fassen. Auch hier gibt es Fälle, in denen der Vorsatz lediglich zusammen mit dem Verhältniß der conditio sine qua non nicht zur Begründung von Verantwortlichkeit genügen würde.

Ein Anlaß, bei deliktischem Zusammenwirken mehrerer

81) v. Liszt, Deliktsobligationen S. 79.

Personen den Causalitätsbegriff einzuschränken und etwa die Anstifter und Gehilfen als nicht causal zu betrachten, ist im Civilrecht nicht gegeben. Es ist zwar in den Worten des § 830 Abs. 2 „Anstifter und Gehilfen stehen Mitthätern gleich", nicht direkt ausgesprochen, daß der Gesetzgeber sie in gleicher Weise wie Mitthäter als causal für den Erfolg auffasse, es wird ihnen nur dieselbe Schadensersatzpflicht auferlegt. Aber ebensowenig wird man durch die Bestimmungen des G.B. irgendwie genöthigt oder auch nur veranlaßt, in den genannten Fällen die Causalität auszuschließen und sie nicht ebenfalls unter den Begriff „gemeinsame Begehung einer unerlaubten Handlung", den der Abs. 1 des § 830 zu Grunde legt, zu subsumiren. In Folge der besonderen Behandlung der betreffenden Personen im Strafrecht war es nahe genug gelegt, die Gleichstellung in Absatz 2 noch einmal ausdrücklich auszusprechen. Eine Differenz in der Auffassung des Causalverhältnisses zwischen Straf- und Civilrecht, liegt also nach dem hier und früher Ausgeführten in keiner Weise vor.

Dieselben Betrachtungen greifen auch ein in einer Reihe andrer Fälle, in denen ebenfalls Causalzusammenhang in Verbindung zwar nicht mit einem Verschulden aber doch mit subjektiver Vorhersehbarkeit verlangt wird. Dies ist ohne weiteres klar bei der Haftung Unzurechnungsfähiger aus § 829. Hier müßte ja, abgesehen von der Unzurechnungsfähigkeit des Thäters, Verschulden vorliegen. Daraus folgt: ein nicht Unzurechnungsfähiger hätte in der Situation des Thäters den Erfolg vorhersehen müssen. In gleicher Weise ist subjektive Vorhersehbarkeit zu verlangen bei der Nothstandsverletzung des § 904. Der Handelnde muß, wenn er ersatzpflichtig gemacht werden soll, die Einwirkung auf eine fremde Sache vorausgesehen haben oder mindestens muß dieselbe für ihn voraussehbar gewesen sein. Desgleichen sind alle Fälle der Gefährdungshaftung hierherzuziehen, die Haftung der Eisenbahnen, Bergwerks- und Fabrik-Betriebe ꝛc. für Betriebs-

unfälle und Betriebsbeschädigungen nach dem Haftpflichtgesetz und dem Unfallversicherungsgesetz [82]), der Thierhalter für die Beschädigungen durch ihre Thiere, die Haftung der juristischen Personen für ihre Organe oder der maitres et commettants für ihre Angestellten nach französischem Recht [83]). Hier muß, wie anderwärts [84]) näher ausgeführt, die generelle Vorhersehbarkeit vom Standpunkt des Betriebsunternehmers vorhanden sein und zwar muß von diesem Standpunkt aus vorhersehbar gewesen sein, daß eine Verletzung wie die erfolgte durch das Betriebsunternehmen im Vergleich zu einem als normal vorausgesetzten Zustand, z. B. dem gewöhnlichen täglichen Leben, begünstigt werde. Daß unter den vorhersehbaren Betriebsgefahren in einzelnen Gesetzesbestimmungen wiederum einige als unabwendbar oder von Seiten des Un-

82) Beim Haftpflichtgesetz ist es kaum mehr bestritten, beim Unfallversicherungsgesetz nimmt es die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller sowie die neuere Praxis des Reichsversicherungsamts an, über welche C. Haß in Jh. Jahrb. Bd. 37 S. 476 ff. zu vergleichen. Die unrichtige Ansicht (unrichtig vor allem wegen des unangemessenen Resultats, zu welchem eine weiter gespannte Haftung führen würde) halten noch fest Fuld in Brauns Arch. f. soc. Gesetzg. u. Statistik I, S. 417 ff., Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht S. 204 ff., Seydel, Bair. Staatsrecht Bd. 5 S. 337. Eine andere Frage ist es, ob die Praxis bei den quantitativen Grenzbestimmungen, die sowohl bei Abgrenzung der Betriebsgefährdung als des Causalzusammenhangs nothwendig werden, dem Sinn des Gesetzes entsprechend möglichst weitherzig vorgehen und jede noch irgendwie erkennbare Begünstigung des schädlichen Erfolgs berücksichtigen soll, was allerdings zu bejahen sein dürfte. Nur darauf scheint mir Endemann, Einf. § 130 N. 12, zunächst allerdings in Bezug auf die Weiterwirkung der Beschädigung, hinweisen zu wollen. Im übrigen steht auch er auf dem Standpunkt, nur für die spezifischen Betriebsgefahren haften zu lassen.

83) Daß auch hier der Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung zur Anwendung gebracht werden darf, möchte ich trotz des laut gewordenen Widerspruchs annehmen. Namentlich dürfte die sonst viel zu weitgehende Verantwortlichkeit für Thierbeschädigungen nach § 833 BGB. aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung zu beschränken sein.

84) Gründe der Schadenszurechnung S. 51—54, Zufall im Recht S. 33. 53.

ternehmers unpräſtirbar ausgeſchieden und unter den Begriff der vis major geſtellt werden, intereſſirt hier nicht weiter [85]). Gerade wegen der Betonung dieſes Moments der ſubjektiven Vorherſehbarkeit iſt für die Ermittlung der andern Vorausſetzung des adäquaten Cauſalzuſammenhangs bei der Gefährdungshaftung wenig Raum. Denn wenn einmal die Verwirklichung einer vorausſehbaren Betriebsgefahr conſtatirt iſt, ſo iſt der objektiv adäquate Cauſalzuſammenhang immer gegeben und es würde einen Umweg darſtellen, wenn man den letzteren zuerſt ermitteln wollte. Feſtgehalten muß indeß werden, daß es möglich iſt, den Maßſtab des objektiv adäquaten Cauſalzuſammenhangs auch in den Fällen der Gefährdungshaftung anzulegen. Es läßt ſich die Frage aufwerfen, ob im Moment unmittelbar vor dem Eintritt des ſchädigenden Ereigniſſes (haftungbegründenden Vorgangs) dasſelbe durch die vom Unternehmer geſchaffenen Bedingungen zuſammen mit den ſonſt zu jener Zeit ſchon vorliegenden und bekannt gewordenen objektiv begünſtigt war. Wäre alſo beiſpielsweiſe ein an einem nicht beſonders exponirten Ort beſchäftigter Arbeiter vom Blitz getroffen worden, ſo würde es ſchon am erforderlichen Cauſalzuſammenhang zwiſchen Unternehmung und Unfall fehlen. Dieſe Beſtimmung des Cauſalzuſammenhangs ſpielt da eine beſonders bedeutſame Rolle, wo, wie in den Berggeſetzen hinſichtlich der Beſchädigung des Grundeigenthums, eine Gefährdungshaftung eingeführt iſt, bei welcher der Gefährdungsgedanke nur den Grund und nicht auch zugleich das Abgrenzungsmittel der Haftung bildet [86]). Auch hier muß ein Zuſammenhang mit dem Betrieb wenigſtens inſoweit nachweisbar ſein, daß vom Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognoſe ſich noch eine Begünſtigung des ſchädigenden Ereigniſſes er-

85) S. Zufall im Recht S. 34 ff.

86) Das preuß. Berggeſetz lehnt in § 148 ausdrücklich die Begrenzung der Schadenserſatzpflicht durch die Vorherſehbarkeit vom Standpunkt des Betriebsunternehmers ab.

gibt. Es wäre also beispielsweise keine Schadensersatzpflicht des Bergwerksbesitzers begründet, wenn nur durch hinzukommende außergewöhnliche Veranstaltungen Dritter das Ereigniß, z. B. der Einsturz, herbeigeführt würde [87]).

Im Zusammenhang mit den bisher besprochenen Schadensersatzverpflichtungen steht sodann die Ersatzpflicht des Schuldners in den Fällen, in denen eine vollständige oder theilweise Unmöglichkeit der Leistung oder eine Verzögerung derselben durch einen von ihm zu vertretenden Umstand (G.B. § 280, 285) herbeigeführt worden ist. Der haftungbegründende Vorgang besteht hier immer — und darin liegt die Eigenart dieser Fälle gegenüber den bisher besprochenen — in einem negativen thatsächlichen Verhältniß, nämlich der Nichterfüllung bezw. nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung einer Obligation. Dieser Zustand kann seinerseits auf ein positives oder negatives Verhalten des Schuldners zurückzuführen sein. Das erstere trifft z. B. zu, wenn er den Leistungsgegenstand zerstört, beschädigt oder so verbracht hat, daß er nicht rechtzeitig geliefert werden kann. Wir können, da die Causalität der Unterlassungen erst später ex professo behandelt werden soll, die Betrachtung zunächst auf diese Fälle positiven Handelns beschränken. Unter allen Umständen ist nun erforderlich, daß zwischen der Thätigkeit des Schuldners und der Nichterfüllung bezw. nichtgehörigen Erfüllung das Bedingungsverhältniß und die Voraussehbarkeit vom Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose Platz greifen. Dazu muß in der Regel ein auf diesen Erfolg bezogenes Verschulden und demgemäß subjektive Vorhersehbarkeit kommen. Es sind jedoch auch die Fälle heranzuziehen, in denen in die obligatorische Haftung eine Haftung für die Betriebsgefahren aufgenommen wird, wie es allgemein der § 278, speciell z. B. der § 701 vor-

87) Ueber das eigene Verschulden des Grundbesitzers s. § 150 des Gesetzes.

ſchreibt. Auch dieſe Gefährdungshaftung ſetzt die generelle Vorherſehbarkeit von Seiten des Betriebsunternehmers voraus.

Sofern nun in allen den Fällen, in denen der Zuſammenhang zwiſchen menſchlichem Verhalten und haftungbegründendem Vorgang in Frage ſteht, mit Ausnahme des einzigen Falls der Berggeſetzgebung, auch ſubjektive Vorherſehbarkeit erfordert wird, ſpielt die Vorherſehbarkeit vom Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognoſe naturgemäß keine bedeutſame Rolle. Dies ändert ſich jedoch vollkommen, wenn wir nunmehr zu dem Hauptherrſchaftsgebiet des civilrechtlichen Cauſalitätsbegriffs uns wenden. Es iſt dies das Gebiet des Zuſammenhangs zwiſchen dem haftungbegründenden Vorgang und der weiteren Schadenswirkung. In allen den bisher beſprochenen Beiſpielen, beim Delikt, bei der haftpflichtigen Verletzung, bei der vertretbaren Nichterfüllung oder zu ſpäten Erfüllung einer eingegangenen Verpflichtung, verlangt das Geſetz, daß zwiſchen der Verletzung, dem an ſich erſatzpflichtigen Einbruch in eine fremde Rechtsſphäre, und dem zu erſetzenden Schaden Cauſalzuſammenhang und nichts weiter als Cauſalzuſammenhang ſtattfinde. Lediglich darauf iſt abgeſtellt, wenn das Geſetz verlangt, daß der durch die Nichterfüllung (280), den Verzug (286), oder der „daraus", d. h. aus der ſchuldhaften Rechtsverletzung, (823 Abſ. 1), der Thierbeſchädigung oder Einſturzbeſchädigung (833, 836), der Verletzung der Amtspflicht (839) ꝛc. entſtehende Schaden oder der Schaden, den jemand durch Verluſt oder Beſchädigung eingebrachter Sachen erleidet (701), erſetzt werde.

Allerdings iſt hier zunächſt immer auch der Schaden mitgetroffen, deſſen Berechnung unmittelbar auf Grund des haftungbegründenden Vorgangs erfolgen kann. Wenn A dem B eine 200 Mk. werthe Sache vernichtet, und dem B nun ein Schadenserſatzanſpruch im Betrag von 200 Mk. zuſtehen ſoll, ſo iſt hier von einer weiteren Cauſalbetrachtung nicht die Rede. Die Verurſachung des haftungbegründenden Vor-

gangs ist zugleich auch Verursachung dieses Schadens. Dazu kommt nun aber aller Schaden, der auf Grund weiteren Geschehens (oder ev. auch Nichtgeschehens), das mit dem haftungbegründenden Vorgang in Zusammenhang steht, berechnet werden kann. Und hier setzt sofort die Causalbetrachtung wieder ein, hier ist dasjenige Gebiet, auf dem der Causalbegriff in voller Reinheit zur Anwendung kommt. Hier also muß unser Begriff der objektiv adäquaten Causalität, wenn er richtig ist, die Feuerprobe bestehen.

Die Betrachtung dürfte wiederum vereinfacht werden, wenn wir die Fälle, in denen ein negatives Moment, wie die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung einer Obligation, mit einem späteren Geschehen in Beziehung gesetzt wird, noch ausscheiden. Auch hierauf wird bei der Causalität der Unterlassungen noch zurückzukommen sein [88]).

Außerdem steht aber auch auf besonderem Boden die Beziehung der haftungbegründenden Vorgänge zu einem künftigen Nichtgeschehen, wie wir sie bei der Haftung für entgangenen Gewinn vor uns haben.

Hier greift eine ganz eigentümliche Betrachtungsweise ein, die von der sonstigen Würdigung des Causalzusammenhangs beim Schadensersatz wohl zu unterscheiden ist. Daß der in Frage stehende Gewinn, so wie die Dinge liegen, nicht gemacht worden ist, steht fest, es ist nur zu untersuchen, ob er bei Ausbleiben des haftungbegründenden Vorgangs vielleicht gemacht worden wäre. Dabei handelt es sich von vornherein um die Berechnung mehr oder minder unsicherer Möglichkeiten, für welche ein besonderer Maßstab gefunden werden muß.

Die Worte des G.B. in § 252 geben hierfür einen bestimmten Anhalt. Der Gewinn muß entweder nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Um-

88) S. u. § 9.

ſtänden mit Wahrſcheinlichkeit zu erwarten geweſen ſein. Dieſer Begriff der „überwiegenden Wahrſcheinlichkeit“ iſt hier nicht näher zu analyſiren. Es muß jedoch Widerſpruch erhoben werden gegen v. Liſzts Behauptung[89]), daß einfach der Begriff der adäquaten Verurſachung verwendet ſei. Nur gewiſſe Verwandtſchaftsbeziehungen können anerkannt werden. Mit dem Begriff der adäquaten Verurſachung gemeinſam hat die im Geſetz verlangte „Wahrſcheinlichkeit“ die Verwendung der Möglichkeitskategorieen. Außerdem tauchen ähnliche Frageſtellungen bez. der Baſis, von der aus wir das Wahrſcheinlichkeitsurtheil abzugeben haben, auf, wie wir ſie beim Begriff der adäquaten Verurſachung ſchon kennen lernten.

Es wäre zunächſt zu fragen, ob die Worte „erwartet werden konnte“ etwa auf den Standpunkt des Beſchädigenden zu beziehen ſind. Dafür ſpricht nun nicht das Geringſte. Zu den wenigen in der bisherigen Schadenserſatzlehre anerkannten Sätzen gehört der, daß auf die Vorherſehbarkeit vom Standpunkt des Beſchädigenden nichts ankomme. Zu dieſer communis opinio konnte ſich das B.G.B. auch bezüglich des lucrum cessans nicht in Widerſpruch ſtellen, ohne daß es eine ſolche Aenderung mit klaren und deutlichen Worten hervorgehoben hätte. Ebenſo unrichtig wäre es, Vorherſehbarkeit des eventuellen Gewinns vom Standpunkt des Geſchädigten zur Zeit der Beſchädigung zu verlangen. Es iſt rein willkürlich ihn gerade auf das feſtzunageln, was er im Moment der Beſchädigung überſehen konnte. Wie oft vermag man die Tragweite einer Vermögensbeſchädigung erſt im Lauf der Zeit zu erkennen, ſo daß man zu einer ganz anderen Rechnungsaufſtellung gelangt, wenn man mit der Schadenserſatzklage eine Weile gewartet hat. Warum nun der Geſchädigte ſpeziell beim entgangenen Gewinn auf

89) v. Liſzt, Delikтsobl. S. 71.

das sofort Uebersehbare beschränkt werden sollte, ist nicht ersichtlich. Im Wortlaut der Bestimmung ist auch keine Spur einer derartigen Beschränkung zu erblicken.

So wird man sich jedenfalls auf einen objektiven Standpunkt zu begeben haben, bei dem sich nun allerdings die Frage erhebt, ob die objektive Würdigung lediglich die zur Zeit der Beschädigung vorliegenden oder gar nur die damals schon bekannten Verhältnisse, oder ob sie auch später bekannt gewordene und sogar später eintretende zu berücksichtigen habe. Kommt man bei der Verursachung des damnum emergens zu dem Resultat (wovon sofort), daß gerechnet wird mit dem Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose, so wird mindestens der entsprechende Standpunkt auch beim lucrum cessans anzunehmen sein. Das Wahrscheinlichkeitsurtheil wäre also jedenfalls einmal abzugeben von der Basis sämmtlicher zur Zeit der Beschädigung vorliegender sofort oder später erkennbar gewordener Umstände aus. Danach kann also z. B. die Verwerthung des Schatzes, der in der entwendeten Sache vorhanden war, aber erst später entdeckt wurde, zur Verrechnung gebracht werden.

Der Parallelismus mit der positiven Schadensverursachung dürfte aber auch verlangen, daß wenn ein Gewinn nur hätte gemacht werden können mit Hilfe später eintretender in keiner Weise zu erwartender weiterer Umstände, (z. B. mit Hilfe des großen Looses, das etwa durch die gestohlene Summe gerade auf einen bestimmten Betrag hätte ergänzt werden können, mit dem ein großer Gewinn zu machen gewesen wäre,) eine Berechnung desselben ausgeschlossen ist.

Damit ist nun aber die Frage noch nicht entschieden, ob nicht doch gewisse später eintretende, zur Zeit des haftpflichtigen Vorgangs nicht zu erwartende und durch die damalige Sachlage nicht erkennbar begünstigte Momente mit in die Berechnung hereingezogen werden dürfen. Z. B. A hat dem B eine Quantität Aktien gestohlen, der Kurs schnellt

auf kurze Zeit unerwartet in die Höhe, ist aber zur Zeit des Urtheils über die Schadensersatzklage wieder auf den früheren Stand gesunken. Kann hier, wenn nachweisbar ist, daß nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge der Bestohlene eine Veräußerung vorgenommen hätte, die Kursdifferenz erlangt werden? Oder ein anderes Beispiel: wenn der A nicht betrügerischerweise den B veranlaßt hätte, seinen Weinberg dem C um ein billiges Geld zu verpachten, würde B die ganz exorbitant hohe Weinernte des Jahres haben ausnützen können. — Daß bez. derartiger Ertrags-, Preis- und Kurs-Schwankungen keine vom Zeitpunkt des Delikts aus zu beurtheilende Wahrscheinlichkeit verlangt werden darf, sollte nicht bestritten werden. Richtiger Ansicht nach darf man nicht einmal die Voraussehbarkeit des Grads der Kursschwankung zu Grund legen. Es genügt, daß mit der Möglichkeit der Preisschwankung als solcher von Haus aus gerechnet wird.

Diese ganze, übrigens nicht leicht zu beantwortende, Frage steht m. E. auf besonderem Boden. Sie wurde bisher auch als besondere behandelt unter der Rubrik „Zeitpunkt der Schadensberechnung". Gemeinrechtlich dürfte davon ausgegangen worden sein, daß auch ein außerordentliches Steigen der Preise berücksichtigt werden müsse und daß insbesondere beim Verzug die wahrscheinliche Ausnützung auch vorübergehender Conjunkturen der Zwischenzeit bei der Schadensberechnung zu Grund gelegt werden dürfe [90]). — Da nun aus dem Wortlaut des § 252 nichts Entgegengesetztes zu entnehmen ist, so dürfte dieser bisherige Standpunkt auch als derjenige des G.B. anzusehen sein [91]).

---

90) S. Dernburg, Pand. II § 45 Z. 5, § 41 Z. 2. Die besonderen Bestimmungen über den Dieb in l. 8 § 1 D. 13. 1 kommen natürlich für das heutige Recht des BGB. nicht mehr in Betracht. Die landrechtliche Theorie hat keine selbständige Lehre entwickelt.

91) Aehnlich im Resultat Planck zu § 252, der freilich auf die Wahrscheinlichkeit vom Zeitpunkt der Beschädigung abstellen will, aber auf S. 23 die Modifikation hinzufügt, daß diejenigen Umstände,

Zweifellos sind natürlich die nachträglich eintretenden Umstände insofern zu berücksichtigen, als ein nach den Voraussetzungen des § 252 zu erwartender Gewinn nicht berechnet werden darf, wenn auf Grund der genannten Umstände sich ergiebt, daß der Gewinn sicherlich nicht gemacht worden wäre.

Doch kehren wir nunmehr zur Lehre vom Causalzusammenhang, d. h. zum damnum emergens, zurück, und werfen wir zunächst einen Blick auf den Stand der Frage. Trotz der bunten Mannigfaltigkeit der verschiedenen Bestimmungen des erforderlichen Causalzusammenhangs wird man behaupten dürfen, daß innerhalb des gemeinen Rechts die überwiegende Meinung in der Theorie wie in der Praxis von dem bloßen Bedingungsverhältniß nichts wissen wollte. Freilich war man von einer bewußten Verwerthung der Möglichkeitsbegriffe, von einer klaren Erkenntniß der Gedankengänge, die zu dem Begriff der adäquaten Verursachung führen, weit entfernt. Man half sich bald mit der wirksamsten Ursache Birkmeyers, bald mit dem regelmäßigen Zusammenhang v. Bars, oder auch wie Dernburg mit der Gegenüberstellung von Verursachung und Veranlassung, wie Cohnfeld mit der Unterscheidung zwi-

mit denen man wie mit der Preissteigerung einfürallemal zu rechnen pflegt, nicht voraussehbar gewesen sein müßten. Den Ausgangspunkt Plancks, der die subjektive Wahrscheinlichkeit vom Zeitpunkt der Beschädigung aus zu Grund legt, sowie die ganze Argumentation aus der Gesetzgebungsgeschichte möchte Verf. nicht für haltbar erachten; denn auch wenn man auf die Meinungen der Commissionsmajoritäten mehr Gewicht legt als er dies principiell thut, so ist doch an dieser Stelle gerade aus der früheren Fassung des Satzes in Entwurf I über die Frage, welcher Zeitpunkt dem Erwartenkönnen zu Grund zu legen sei, schlechterdings nichts zu entnehmen. — Rein auf den Standpunkt der ex post-Beurtheilung scheinen sich Schollmeyer zu § 252, Oertmann eodem Z. 1 Abs. 1, Dernburg, Das BR. II § 29 Z. III stellen zu wollen. Es fragt sich aber immerhin, ob sie dabei auch an das Eingreifen solcher gar nicht in die Berechnung gezogener späterer Ereignisse, wie wir sie oben aufgeführt, gedacht haben.

ſchen wirklich wirkender Urſache und Gelegenheitsurſache, oder man zog endlich den Gedanken der Unterbrechung des Cauſalzuſammenhangs herbei, etwa mit der Wendung, daß der Schade nicht erſt durch eine ſelbſtändige, neu eintretende, von dem urſprünglichen ſchädigenden Ereigniß unabhängige Urſache herbeigeführt ſein dürfe[92]). Alle dieſe Wendungen beweiſen klar und deutlich das Eine, daß man das Verhältniß der conditio sine qua non nicht genügen laſſen will. In ausdrücklicher Formulirung wird die Theorie des adäquaten Cauſalzuſammenhangs für das gemeine Recht vertreten von C. Haß in ſeiner Abhandlung in Jh. Jahrbüchern Bd. 37 S. 327 ff.

Freilich hat es auch an Formulirungen, welche zunächſt einfach auf das Verhältniß der conditio sine qua non abſtellen und nur eine begrenzte Anzahl von Ausnahmen zulaſſen, nicht gefehlt. Als Vertreter dieſer Anſicht dürften Windſcheid[93]) und Mommſen[94]) zu nennen ſein.

Dieſelbe Situation wiederholt ſich auf dem Boden des B.G.B. Die Zahl der Stimmen, welche ſich gegen eine ſtrikte Durchführung der Bedingungslehre ausſprechen, überwiegt offenbar. Hier dürften bisher Dernburg, Matthiaß, Oertmann, Linkelmann, Kuhlenbeck, Zitelmann, ich ſelbſt, und nach dem ganzen Standpunkt Haß und R. Merkel zu nennen ſein[95]). Dagegen wird die Be-

92) So z. B. RG. Bd. 10 Nr. 13 S. 51. Pernice, Labeo 1. Aufl. 2. S. 39. Die Reichsgerichtsentſcheidungen knüpfen am meiſten an den Gedankengang von v. Bar an, ebenſo OAG. Lübeck bei Kierulff VII S. 225.

93) Windſcheid, Pandekten § 258 zu N. 15—18, Heidelberger krit. Vierteljahrsſchrift 540 ff.

94) Fr. Mommſen, Zur Lehre vom Intereſſe (Beiträge II S. 145 ff.

95) Dernburg, Das BR. II. 1. S. 65 ff.; Matthiaß, Lehrbuch des BR.s I S. 315; Oertmann, Vorbemerkungen zu 249 ff.; Linkelmann, Die Schadenserſatzpflicht aus unerlaubten Handlungen S. 52 ff.; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. II S. 122, letzterer ſchon unter Verwerthung des Begriffs adäquater Cauſalzuſam-

dingungslehre ohne Begründung von Cosack, in ausführlicher energischer Darlegung von v. Liszt[96]) vertreten. Ihm folgt, wenn auch, wie es scheint, nicht sehr zuversichtlich, Schollmeyer[97]). Nicht ganz unzweifelhaft ist die Stellung Endemanns, der zwar (am Ende seiner N. 2 zu § 129 der Einführung) ein gewisses Streben nach Beschränkung auf den adäquaten Zusammenhang zugibt, im ganzen aber, wie v. Liszt hervorhebt, doch auf dem Boden der Bedingungslehre zu stehen scheint. Was zunächst das Verhältniß zwischen menschlicher Handlung und haftungbegründendem Vorgang angeht, so wird nur verlangt, daß die Handlung eine nothwendige und nachweisbare Voraussetzung des Erfolgs gewesen sein müsse. In Bez. auf das Verhältniß zwischen haftungbegründendem Vorgang und Wirkung wird dargelegt, daß die Causalität soweit fortgeführt werde, als sich ihre Wirkung auf die Rechtsgüter des Geschädigten mit Sicherheit verfolgen und feststellen lasse. Aus der letzteren Wendung und aus der späteren (S. 573 Z. 2) Identificirung von Wirkung und weiteren Folgen ist zwar nicht mit voller Sicherheit zu erkennen, welcher Causalitätsbegriff hier zu Grunde gelegt wird, aber es ist doch wohl zu vermuthen, daß der Verf. an das unmittelbar vorher geschilderte Verhältniß denkt, daß also nach seiner Meinung der Erfolg seinerseits wiederum die nothwendige und nachweisbare Voraussetzung der weiteren Wirkung gewesen sein muß[98]). Nur dürfte sich die Endemann'sche Causaltheorie insofern als eine wesentliche Modifikation der Bedingungslehre v. Liszts darstellen, als Endemann den Causalzusammenhang unter

---

menhang. Für den letzteren Begriff auch Zitelmann, Das Recht des BGB. I S. 155, M. Rümelin, Zufall im Recht S. 48 ff., Haß a. a. O., R. Merkel, Die Collision rechtmäßiger Interessen S. 206.

96) Deliktsobligationen S. 68 ff.

97) Commentar zu § 252 Nr. 4. s. die Worte: „im Allgemeinen".

98) An dieser Auffassung werden wohl auch die Ausführungen S. 572 N. 4 insbes. N. 6, sowie S. 570 Note Abs. 2 a. E. nicht irre machen dürfen.

Umſtänden abgebrochen ſein läßt, ſo vor allem durch Dazwiſchengreifen eines andern verkehrsfähigen Menſchen.

Mit erfreulicher Einſtimmigkeit wird bei all dieſer Buntheit der Definitionen ſowohl für das gemeine Recht als für das B.G.B. das eine anerkannt, daß jedenfalls keine Beſchränkung der Haftung auf den vom Standpunkt des Thäters vorausſehbaren oder auf den ſog. unmittelbaren, d. h. nicht durch das Hinzutreten weiterer Ereigniſſe vermittelten, Schaden ſtattfinden dürfe[99]).

Suchen wir nun innerhalb des Widerſtreits der Meinungen ſicheren Boden unter den Füßen zu gewinnen, ſo dürfte zunächſt einmal das eine feſtzuſtellen ſein: es ſind nur zwei wiſſenſchaftlich haltbare Ausgangspunkte denkbar, entweder iſt das Verurſachen grundſätzlich im Sinn der Bedingung oder im Sinn der adäquaten Cauſalität zu verſtehen. Alle andern Formulirungen führen entweder auf einen dieſer Cauſalitätsbegriffe zurück, ſo die Vorſtellung vom Abbrechen des Cauſalzuſammenhangs auf die adäquate Verurſachung, oder ſie führen uns auf (wie früher gezeigt) nicht durchführbare Begriffe, z. B. den Birkmeyer'ſchen Begriff der wirkſamſten Urſache[100]), oder endlich ſie bieten uns überhaupt keinen ſelbſtändigen Ausgangspunkt, ſondern nur Modifikationen des einen oder andern Cauſalbegriffs. Letzteres dürfte bei allen den Wendungen zutreffen, die entweder auf die Abgrenzung durch billiges richterliches Ermeſſen oder durch die Natur der Dinge oder die praktiſchen Anforderungen des Lebens (ſo neuerdings Dernburg) abſtellen. Das verweiſt lediglich auf Billigkeitsbeſchränkungen, die ſowohl bei dem einen wie bei dem andern Ausgangs-

99) Auf die von v. Liſzt, Deliktsobl. S. 51. 52 für jugendliche Delinquenten behauptete Ausnahme braucht hier nicht eingegangen zu werden.

100) So die Oertmanniſche Formulirung und wohl auch die wenig gelungene Wendung bei Matthiaß, das Ereigniß müſſe eine weſentliche nächſte Bedingung des Erfolgs geſetzt haben.

punkt angebracht werden könnten. Ein selbständiger Anhalt für die causale Beurtheilung ist in dem Verweis auf die Billigkeit nicht gegeben.

Auch innerhalb des Begriffs adäquater Causalzusammenhang vermag noch einmal eine engere Bestimmung gegeben zu werden. Nur der adäquate Causalzusammenhang vom Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose kann als grundsätzlicher Ausgangspunkt (von Modifikationen wiederum abgesehen) in Frage kommen. Der subjektiv-adäquate Causalzusammenhang im v. Kries'schen Sinn ist ausgeschlossen durch die allgemeine Uebereinstimmung in der Richtung, daß auf Vorhersehbarkeit des Schadens nichts ankommen könne. Diese Uebereinstimmung bildet offenbar auch den Grund, der v. Kries selbst veranlaßt hat, von einer Verwerthung seines Begriffes für das Civilrecht Abstand zu nehmen.

Nicht weiter verwerthbar ist deßhalb auch die wiederholt erwähnte Haß'sche Arbeit, die sich sonst durch verschiedene treffende Ausführungen gegen die Bedingungslehre im Ganzen oder speziell gegen einzelne Darlegungen von Fr. Mommsen, Cohnfeld, Endemann gewiß Verdienste erworben hat. Haß stellt auf den adäquaten Causalzusammenhang ab, aber seine Darstellung krankt an dem unheilbaren Fehler, daß dieser Begriff nicht genügend präcisirt wird. Die von v. Kries zur Genüge klargestellte Frage, von welcher Basis aus das Möglichkeitsurtheil abgegeben werden soll, welche Thatsachen dabei vorausgesetzt werden, ist von Haß umgangen. Wenigstens sind seine Ausführungen in dieser Richtung (S. 439 ff.) viel zu unbestimmter Natur. Sie laufen hinaus auf die Redensart möglichst geringer Generalisirung. Deßhalb sieht er auch nicht, daß, wenn man die Beschränkung der Haftung auf den vorhersehbaren Schaden leugnet, der v. Kries'sche, den subjektiven Standpunkt des Thäters zu Grund legende, Begriff der adäquaten Verursachung bei der Untersuchung

des Zusammenhangs zwischen haftungbegründendem Vorgang und weiterer Schadenswirkung nicht mehr anwendbar erscheint [101]).

So bliebe denn, um das Zutreffen unseres Begriffs der objektiv adäquaten Verursachung darzuthun, nur die Aufgabe, die Unhaltbarkeit der Bedingungslehre nachzuweisen. Dies dürfte leicht fallen gegenüber der v. Liszt'schen Ausgestaltung der Lehre, bei der der Gesichtspunkt der conditio sine qua non ohne jegliche Milderung durchgeführt werden soll. Was nämlich die positiven Gründe v. Liszts anlangt, so sind dieselben, wie er wohl selbst wird anerkennen müssen, nicht schwerwiegender Natur. Sie gipfeln in der subjektiven Ueberzeugung, daß der von ihm für das Strafrecht als richtig befundene Causalitätsbegriff sich übertragen lasse. Dazu tritt die negative Ueberzeugung, daß der Begriff der adäquaten Verursachung verunglückt sei, auch im B.G.B. keine Hinneigung zu demselben sich entdecken lasse. Daß letzteres nicht mit ausdrücklichen Worten geschieht, ist ja anzuerkennen. Im übrigen aber muß es auffallen, daß v. Liszt, der innerhalb des Strafrechts, wie wir sehen, der adäquaten Verursachung erhebliche Concessionen macht (ebenfalls ohne unmittelbaren Anhalt an die Gesetzesworte) sie im Civilrecht so ganz perhorresciren will. Wenn einmal eine Bedingung zu dem Schaden schuldhaft gesetzt ist, so soll der Thäter schlechthin, eventuell solidarisch mit andern

101) Ein zweiter Fehler der Haß'schen Darstellung liegt darin, daß zwischen diesem Zusammenhang einerseits, dem Zusammenhang zwischen menschlichem Verhalten und Haftung begründendem Vorgang andererseits nicht genügend unterschieden wird, woraus dann weitere Unklarheiten entstehen. — Einen Irrthum möchte Verf. schließlich auch noch darin erblicken, daß Haß seine ganze Theorie vom adäquaten Causalzusammenhang ausschließlich auf Billigkeitsrücksichten zurückzuführen sucht, ohne genügend zu untersuchen, ob nicht von Haus aus ein engerer, schon dem allgemeinen Denken bekannter, Causalbegriff zu Grunde liegt, so daß man unmittelbar auf dem Boden der Auslegung zu den von ihm gewünschten Resultaten gelangen könnte.

zusammen, haftbar gemacht werden. Man vergegenwärtige sich einmal einige Beispiele im Anschluß an die von v. Liszt selbst hervorgehobenen Fälle: A verwundet das Pferd des B leicht, dieses stirbt, weil der Thierarzt während der Behandlung Tötungsvorsatz faßt und Gift in die Wunde gießt [102]). Oder: A hat an der Uhr des B die Feder abgedrückt, der Uhrmacher, dem sie zur Reparatur gegeben wird, ärgert sich über den B und wirft sie an die Wand. Consequenz der v. Liszt'schen Ansicht ist, daß A im einen Fall mit dem Arzt im andern Fall mit dem Uhrmacher zusammen für den schließlich eingetretenen Schaden solidarisch haftet. Eine Bedingung für den Erfolg hat er ja gesetzt und seine Schuld braucht, wie wir gesehen haben, nicht auf den Endeffekt bezogen zu werden. Wäre v. Liszt nicht von einer unrichtigen Abgrenzung zwischen haftungbegründendem Vorgang und weiterer Wirkung ausgegangen (s. o.), so würde er wohl selbst die Undurchführbarkeit seiner Ansicht bemerkt haben. Denn solche jeder Vernunft und jedem Billigkeitsgefühl ins Gesicht schlagende Entscheidungen [103]), wie die genannten, würde uns der Kriminalist, der innerhalb des Strafrechts ähnliche Consequenzen seines Causalitätsbegriffs wohl zu vermeiden weiß, gewiß nicht zugemuthet haben. Nur vom Standpunkt der oben widerlegten Auffassung, daß zur Begründung der Schadensersatzpflicht mindestens eine auf den Enderfolg bezogene culpa vorliegen müsse, wäre v. Liszts Ursachenbegriff für das Privatrecht überhaupt discutirbar.

Man könnte nun versucht sein, diesen unliebsamen Consequenzen zu entgehen und den Causalitätsbegriff der herrschenden Strafrechtstheorie für das Civilrecht zu retten,

---

102) Wir lassen absichtlich den Fall der Tötung eines Menschen bei Seite, weil hier die immerhin nicht ganz unzweifelhafte Interpretation des § 844 eingreift.

103) S. auch Dernburg a. a. O. § 27. II. 4. 3. Absatz.

indem man bestimmte positive Ausnahmen anerkennt, die man dann in engere oder losere Verbindung mit dem Causalitätsbegriff selbst bringen oder auch lediglich auf lex lata oder Billigkeit zurückführen könnte.

Dabei dürfen wir zunächst mit Fug Abstand nehmen von einer allgemeinen Modifikation nach dem vernünftigen Ermessen oder der Billigkeit, denn wenn diese generelle Modifikation jedenfalls einmal die sämmtlichen Einschränkungen in sich schlösse, die der Begriff der objektiv adäquaten Verursachung mit sich bringt, so wäre es richtiger, diesen engeren Causalbegriff zu Grund zu legen. Es würde alsdann nur noch die andere Frage auftauchen, ob nicht auch an den mit Hilfe dieses Begriffs gewonnenen Ergebnissen noch weitere Billigkeitsmodifikationen anzubringen sind [104]).

Dagegen muß hier eine Auseinandersetzung erfolgen mit dem wohl zu beachtenden Einschränkungsversuch Endemanns.

Endemann will durch das selbständige Eingreifen eines zurechnungsfähigen Menschen den Causalzusammenhang unterbrechen lassen und insofern nur den dem schließlichen Erfolg zunächst stehenden Menschen für diesen verantwortlich machen. Wenn der Arzt den Verwundeten durch Einführung einer mit Leichengift inficirten Sonde tötet, so soll für die Tötung nur er verantwortlich sein [105]).

---

104) Diese Frage wird nach Fixirung des Begriffs der adäquaten Verursachung noch aufzuwerfen sein.

105) Endemann, Ablehnung einer Operation S. 35 ff., Einführung I § 129 zu Nr. 17 S. 568 und 576. Allerdings muß in Bezug auf das eine in der cit. N. 17 angeführte Beispiel ausgestellt werden, daß es unglücklich gewählt ist, sofern sich hier eine ganz andere Betrachtungsweise einmischt. Wenn eine von A schlecht verpackte Glaswaarenkiste von einem Bahnarbeiter gestohlen, auf ein anderes Geleise gestellt und dort von einer rangirenden Lokomotive gepackt und zertrümmert wird, so ist zwischen der schlechten Verpackung und der Zertrümmerung nicht einmal das Bedingungsverhältniß gegeben. Es trifft nur zu, daß das schlechte Verpacken wahrscheinlich zu demselben schäd-

Wir wollen uns nicht lange mit der Bemängelung des Ausdrucks „Unterbrechung des Causalzusammenhangs" aufhalten, da ja klar ist, was Endemann meint: es soll keine Zurechnung über den dem Erfolg zunächst stehenden Menschen hinaus stattfinden können. Diese Ansicht würde die Entscheidung der angeführten Beispiele, wie sie Endemann für wünschenswerth hält, wohl erklären, allein sie schießt ganz offenbar über das Ziel hinaus. Man nehme einmal an, der Arzt begehe keinen so groben Verstoß, sondern einen leichteren Kunstfehler, wie er bei gewöhnlichen Aerzten häufiger vorkommt. Ist es da nicht richtig, die Haftung des Verwundenden auch für den schweren Erfolg eintreten zu lassen? Ist denn in solchem Fall niemals die Möglichkeit gegeben, außer dem beschädigenden Dritten, der zweifellos dem Erfolg zunächst steht, aber vielleicht insolvent ist, den ersten Verletzenden in Anspruch zu nehmen? Wie stimmt überhaupt die Endemann'sche Theorie zu seiner eigenen Ausführung[106]), daß die Verursachung des Schadens auch dadurch erfolgen könne, daß fremdes Gut der Beschädigung durch Dritte ausgesetzt werde? Man sieht, offenbar schwebt Endemann etwas Richtiges vor, er will die unmöglichen Entscheidungen, zu denen v. Liszt gelangt, die mit Hilfe des adäquaten Causalzusammenhangs abgeschnitten werden könnten, auch ablehnen. Allein des richtigen Schlüssels bedient er sich nicht, obwohl der Bart schon im Schlosse steckte.

Weniger klar ist, ob und inwieweit Endemann jetzt

---

lichen Erfolg der Zertrümmerung auf dem Transport geführt haben würde, wenn dieser Erfolg nicht durch die Handlungen des Bahnbediensteten in Verbindung mit der Bewegung der Rangirlokomotive herbeigeführt worden wäre. In diesen Fällen spricht man auch von Unterbrechung des Causalzusammenhangs, aber in einem ganz anderen Sinn, als in dem von Endemann a. a. O. zu Grund gelegten. (S. darüber unten § 6.)

106) S. 571 Z. 2 lit. c.

eine Unterbrechung des Causalzusammenhangs durch sonstige Eingriffe zufälliger Art annehmen will. In der „Ablehnung einer Operation" erkennt er eine solche unzweifelhaft nicht an. Dagegen hat es in der Einführung den Anschein, als ob die frühere Meinung aufgegeben wäre. Wenn ein zufälliges Ereigniß eingreife, heißt es hier, das außerhalb der ersten Causalreihe stehe, hafte der Thäter nur für den Schaden, der bis zum Eingreifen jenes Ereignisses von ihm verursacht sei. Und als Beispiel wird angeführt: „A hat das Pferd des B verletzt, darauf wird dasselbe vom Blitz erschlagen. A haftet wegen des durch die Verletzung verursachten Schadens." Setzt man voraus, wie es nahe liegt, daß durch die Verletzung der Ort, wo das Pferd vom Blitz getroffen wurde, bestimmt war, so ist der Causalzusammenhang im Sinn der conditio sine qua non gegeben und nur am adäquaten Causalzusammenhang fehlt es. Dagegen ist auch dieser gegeben in dem von Endemann angeführten weiteren Fall, in dem das Thier, von Schmerzen gepeinigt, durchgeht und in einem Abgrund zerschmettert wird. Will also Endemann im 2. Fall die Haftung für die Tötung anerkennen, im 1. Fall dagegen nicht, so dürfte er sich unwillkürlich auf den Boden der Unterscheidung zwischen adäquatem und nicht adäquatem Zusammenhang, so wie wir ihn vertreten, gestellt haben.

Verf. hat überhaupt aus der ganzen Endemann'schen Darstellung den Eindruck gewonnen, daß derselbe der Lehre von der adäquaten Verursachung außerordentlich nahe steht. An einigen Stellen hält er den Gedanken geradezu in der Hand. Den letzten entscheidenden Schritt zu thun, der an manchen Punkten seiner Lehre den Zusammenhang vollends hergestellt hätte, ließ er sich wohl nur durch die bisherige subjektive Fassung der Theorie abhalten, gegen die er in § 129 N. 7 eine kurze Bemerkung richtet.

Entschieden unzureichend wäre es, wenn man die Bedingungslehre lediglich durch den § 254 G.B. (eigenes Verschulden des Beschädigten) modificirt sein lassen wollte, wie sich aus den bisher aufgeführten Beispielen zur Genüge ergibt. Ob dies nun aber wirklich die Meinung von Schollmeyer (zu § 252 Nr. 4) sein soll, ist nicht klar ersichtlich. Er hat sich dadurch, daß er das Bedingungsverhältniß nur „im Allgemeinen" entscheidend sein läßt, eine Thür für weitere Modifikationen offen gelassen.

Sehen wir nun zu, wie man mit dem Begriff der adäquaten Verursachung vom Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose den Bedürfnissen gerecht zu werden vermag.

Auf der einen Seite ist, wie man schon längst übereinstimmend erkannt hat, das Bedürfnis vorhanden, daß der Schadenstifter die Wirkung in Kauf nehmen muß, mit der seine Handlung in die fremde Rechts- und Vermögenssphäre einschlägt (Endemann). Wie man demjenigen, der eine Körperverletzung begeht, sagen kann, aliud alio mortiferum esse solet, so kann man auch in Bez. auf die fremde Vermögenssphäre sagen, dieselbe läßt sich niemals mit Sicherheit übersehen, man kann niemals wissen, welche Bedingungen daselbst vorliegen, welche Engagements der Gegner eingegangen hat, und ob nicht eine Schädigung, wie sie z. B. in Folge nicht rechtzeitiger Lieferung entsteht, den ökonomischen Ruin desselben herbeizuführen geeignet ist. Deßhalb muß der Schädiger auf weitestgehende Haftung gefaßt sein. So vor allen Dingen in den Fällen vorsätzlich rechtswidrigen und grob fahrlässigen Eingriffs. Ob nicht in den Fällen leichteren Verschuldens, sowie in den Fällen, in denen eine Haftung ohne jegliches Verschulden Platz greift, das Bedürfniß nach einer Haftungsmilderung auch in dieser Richtung begründet wäre, ist eine andere Frage. Jedenfalls wäre hier aber nur durch ein richterliches nach boni viri arbitrium zu handhabendes Modifikationsrecht zu helfen.

Dem bisher geschilderten und übereinstimmend anerkannten Bedürfniß wird nun unzweifelhaft Rechnung getragen, wenn wir den adäquaten Causalzusammenhang im Sinn der objektiven nachträglichen Prognose zu Grund legen. Werden ja doch hier zunächst[107]) sämmtliche zur Zeit der Verletzung auf Seite des Verletzten vorhandenen und überhaupt bekannt gewordenen Momente in Berechnung gezogen. Es wäre also eventuell die Frage zu stellen, ist bei einem Menschen mit abnorm dünner Hirnschale oder mit dieser bestimmten abnormen Blutbeschaffenheit die Gefahr begründet, daß er durch einen leichten Schlag auf den Kopf getötet wird, eine Frage, die zweifellos bejaht werden muß. Es wäre ferner zu fragen, ob nicht bei jemand, der auf bestimmten Termin Lieferung unter Conventionalstrafe versprochen hat, das Ausbleiben einer ihm versprochenen Leistung diesen oder jenen Schaden oder gar den Bankerott herbeizuführen geeignet sei[108]).

Es ist des weiteren Bedürfniß, daß alle diejenigen später eintretenden Ereignisse, die entweder dem gewöhnlichen Gang der Dinge nach zu erwarten waren oder speziell durch das haftungbegründende Ereigniß begünstigt wurden, vom Ersatzpflichtigen mit zu vertreten sind, daß also beispielsweise derjenige, der eine Fensterscheibe in Abwesenheit des Bewohners der betreffenden Zimmer zertrümmert, haftet für den eindringenden Regen, wer eine fremde Sache auf offener Straße verliert, für das Gestohlenwerden. Ebenso wird aber auch derjenige, der eine Körperverletzung begeht, für den eingetretenen Tod haften müssen, wenn durch die Verwundung nahe gelegt war, daß der Betreffende in ein inficirtes Spital verbracht wurde. In allen diesen Fällen wird schon der Laienverstand von einem Weiterwirken der ursprünglichen Beschädigung reden. Es wird der Causalzusammenhang unbedenklich bejaht werden. Unsere Theorie

107) Ueber eine Modifikation s. u. § 6 a. E.

108) Von der Modifikation durch § 254 wird später die Rede sein.

der adäquaten Verursachung rechtfertigt alle diese Entscheidungen und bringt sie auf eine einheitliche Formulirung.

Demgegenüber stehen sodann die Fälle des rein zufälligen Zusammenhangs, in denen jedes gesunde Rechtsgefühl die Haftbarkeit aufs entschiedenste perhorrescirt, in denen man mit den verschiedensten sprachlichen Wendungen den Causalzusammenhang als nicht vorhanden, als abgebrochen 2c. erklärt, oder in denen gesagt wird, daß ein vollständig neues Ereigniß eingreife und den Erfolg selbständig herbeiführe. Es sind das die immer wieder aufgeführten Beispiele des Ziegelsteins oder Blitzes, der den Verwundeten trifft, des unverantwortlich behandelnden Arztes und wie sie sonst noch gestaltet sein mögen. Jede Causaltheorie, welche verlangt, daß auch in solchen Fällen vom ersten Schädiger für den Enderfolg gehaftet werde, muß scheitern. Die Theorie des adäquaten Causalzusammenhangs führt auch hier ohne Weiteres zu den dem Rechtsgefühl entsprechenden Resultaten ohne zur Begründung ihrer Entscheidungen auf ein unbestimmtes Billigkeitsgefühl rekurriren zu müssen. Durchweg setzt sie uns in den Stand, die erforderlichen Abgrenzungen so scharf vorzunehmen, als dies überhaupt der Natur der Sache nach möglich ist. Die nachträgliche objektive Prognose bietet einen festen Standpunkt, von dem aus die Möglichkeits- und Wahrscheinlichkeits-Urtheile gefällt werden, und ein solcher fester Standpunkt ist, sobald man nicht generell die Quantität des Schadensersatzes ins freie richterliche Ermessen stellen will, unabweisliches Bedürfniß. Mögen immerhin die Möglichkeitsurtheile selbst quantitative Werthbestimmungen in sich schließen und hier dem richterlichen Ermessen einen wünschenswerthen Spielraum gewähren, so kommt man doch über die unbestimmten Redensarten von singulären Zusammenhängen, ausnahmsweisen Verknüpfungen, bloßen Veranlassungen, neu eintretenden selbständigen Ereignissen, und wie sie sonst noch lauten mögen, weit hinaus.

Iſt ſomit nachgewieſen, daß man mit Hilfe unſeres Cauſalbegriffs zu brauchbaren Reſultaten gelangt, ſo tritt als weiteres Auslegungsmittel die Erkenntniß hinzu, daß die Geſetzesbeſtimmungen, wenn ſie dieſen Begriff zu Grund legten, vollkommen im Einklang ſtünden mit der allgemeinen in § 1 geſchilderten Denkweiſe, die niemals eine Verurſachung eines Erfolgs durch einen einzelnen Vorgang annimmt, wo nicht Vorgang und Erfolg mindeſtens im adäquaten Zuſammenhang ſtehen. Dann kommt als Interpretationsmittel für das B.G.B. noch weiter hinzu der hiſtoriſche Zuſammenhang. Die Reſultate, zu denen man mittelſt des Begriffs der adäquaten Verurſachung gelangt, entſprechen durchaus den Einzelentſcheidungen der römiſchen Quellen. So harmoniren vor allem die vielbeſprochenen l. 52 pr. D. 9. 2, l. 30 § 4[109]) eod. auf der einen, l. 7 § 5 h. t., l. 14 § 1 D. 19. 5[110]) auf der andern Seite mit dem genannten Prin-

109) l. 52 pr. D. 9. 2. Alfenus: Si ex plagis servus mortuus esset neque id medici inscientia aut domini neglegentia accidisset, recte de injuria occiso eo agitur.

l. 30 § 4 eod. Paulus: Si vulneratus fuerit servus non mortifere, neglegentia autem perierit, de vulnerato actio erit, non de occiso.

In beiden Stellen wird bei nicht adäquatem Zuſammenhang die Haftung für den weiteren Erfolg abgelehnt.

110) l. 7 § 5 D. 9. 2. Ulpianus: Sed si quis aegrotum servum leviter percusserit et is obierit, recte Labeo dicit lege Aquilia eum teneri quia aliud alii mortiferum esse solet.

l. 14 § 1 D. 19. 5: Ulpianus: Sed et si servum quis alienum spoliaverit isque frigore mortuus sit, de vestimentis quidem furti agi poterit, de servo vero in factum agendum criminali poena adversus eum servata.

Aus der erſten Entſcheidung ergibt ſich, daß die zur Zeit der Verletzung vorliegenden Umſtände berückſichtigt werden, gleichgiltig ob ſie dem Thäter bekannt ſind oder nicht. Die zweite Entſcheidung dürfte allerdings in erſter Linie auf den Fall zu beziehen ſein, in dem hinſichtlich der Tötung des Sklaven mindeſtens Fahrläſſigkeit vorliegt. Es ſteht aber nichts im Wege, ſie im Sinn ihres Autors auch auf Fälle auszudehnen, in denen lediglich aus den objektiv vorliegenden Umſtänden der Tod ſich ergeben mußte, ohne daß der Thäter das wiſſen konnte. (Die

cip. Die l. 15 § 1 D. 9. 2 betrifft in erſter Linie eine andere Frage[111]), die l. 19 pr. D. 13, 6 und l. 1 § 4 D. 44. 7 dagegen ſcheiden wohl aus, weil ſie möglicherweiſe bewußt contraktwidriges Handeln vorausſetzen, bei dem allerdings für jeden casus, der ſonſt nicht eingetreten wäre, gehaftet wird. Würde man abſichtlich contraktwidriges Handeln nicht zu Grund legen, ſo würden ſie ebenfalls zu Gunſten unſerer Theorie von der objektiv adäquaten Verurſachung ſprechen[112]). Bedenken könnten die l. 57 D. 19. 2 und l. 21 § 3 D. 19. 1[113]) er-

poena criminalis dürfte ja allerdings in dieſen Fällen ceſſiren, allein bezüglich ihrer iſt ja auch nicht ausgeſagt, daß ſie in allen Fällen zutreffe.)

111) Die l. 15 § 1 D. 9. 2 läßt ſich zur Unterſtützung inſofern beiziehen, als in den daſelbſt genannten Fällen die Verwundung wohl die conditio sine qua non des ſpäteren Ereigniſſes geweſen ſein kann, ſchwerlich dagegen das Verhältniß der adäquaten Verurſachung gegeben iſt. Sie betrifft nämlich den Fall, daß eine tödliche Verwundung nicht die Zeit hat, den Tod herbeizuführen, weil derſelbe früher durch ein anderweites Ereigniß verurſacht wird. Auf dieſe Fälle wird noch zurückzukommen ſein.

112) Beide Stellen handeln von dem Aufreiſenehmen leihweiſe anvertrauter Sachen.

113) l. 57 D. 19. 2. Javolenus: Qui domum habebat aream injunctam ei domui vicino proximo locaverat: is vicinus cum aedificavit in suo, terram in eam aream amplius quam fundamenta caementicia locatoris erant congessit, et ea terra assiduis pluviis inundata, ita pariete ejus qui locaverat umore praestituto madefacto, aedificia corruerunt. Labeo ex locato tantummodo actionem esse ait, quia non ipsa congestio, sed umor ex ea congestione postea damno fuerit, damni autem injuriae actio ob ea ipsa sit, per quae, non extrinsecus alia causa allata, damno quis adfectus est, et hoc probo.

l. 26 § 3 D. 19. 1: Paulus: Cum per venditorem steterit, quo minus rem tradat, omnis utilitas emptoris in aestimationem venit, quae modo circa rem ipsam consistit: neque enim si potest ex vino puta negotiari et lucrum facere, id aestimandum est, non magis quam si triticum emerit et ob eam rem, quod non sit traditum, familia ejus fame laboraverit: nam pretium tritici, non servorum fame necatorum consequitur.

Hieher gehört nur der auf das damnum emergens, nämlich den Hungertod der Sklaven bezügliche Theil der Stelle.

regen. In der ersten Stelle ist gesagt, daß, wenn jemand Erde auf gemiethetem Boden aufgeschüttet hat und diese Erde durch anhaltende Regengüsse feucht geworden die Wände des Nachbarhauses so feucht macht, daß dieses einstürzt, für diesen Erfolg nicht zu haften sei, denn in der durch den Regen entstandenen Nässe liege eine causa extrinsecus allata. Die zweite Stelle läßt nicht für den Tod von Sklaven haften, die in Folge unterlassener Getreidelieferung Hungers sterben. In Bezug auf die erstere Stelle könnte man sagen: anhaltender Regen ist doch etwas, mit dem im Verkehr gerechnet werden muß, es ist also adäquater Zusammenhang vorhanden. Bezüglich der Getreidelieferung wäre zu unterscheiden je nach der zur Zeit des Verzugs auf Seiten des Käufers vorhandenen Situation. Lag zu dieser Zeit Unmöglichkeit vor, von anderer Seite her Lebensmittel zu bekommen, so ist adäquater Causalzusammenhang vorhanden. Wenn also die Stelle schlechthin die Haftung leugnet, so kann sie nicht von dem Begriff der adäquaten Verursachung ausgehen. — Trotzdem dürften beide Stellen mit unserer Theorie in Einklang zu bringen sein[114]). In der zuletzt genannten Stelle ist einfach entscheidend die Rücksicht auf das Verhalten des beschädigten Käufers selbst. Ohne irgendwelche culpa auf seiner Seite ist der Fall kaum zu denken. Entweder er hat die noch vorhandenen Mittel, nach Ausbleiben der Lieferung anderwärts für den Unterhalt der Sklaven zu sorgen, nicht ausgenützt, oder er hat von Haus aus sich in eine Situation begeben, in der das Ausbleiben einer bestimmten Liefe-

114) Auch wenn dies nicht gelingen sollte, wäre das Gesammtbild, das wir aus den zuvor genannten Stellen gewonnen haben, nicht wesentlich beeinträchtigt. Leicht denkbar wäre, daß Paulus von einem Billigkeitsstandpunkt ausgehend die Haftung trotz vorliegenden Causalzusammenhangs einengen wollte, oder daß Labeo in der Anwendung der Begriffe adäquater und nicht adäquater Causalzusammenhang, auf die uns die causa extrinsecus allata an sich hinweisen könnte, einen Fehler begeht.

rung ſolche Folgen haben konnte, dann wäre es mindeſtens ſeine Pflicht geweſen, den Lieferanten auf dieſe Folgen aufmerkſam zu machen (ein auch in § 254 G.B. ausgeſprochener Gedanke). In beiden Fällen kann er den Gegner nicht verantwortlich machen, weil ihn ebenfalls Verſchulden trifft: de se queri debet. In den ſeltenen Fällen, in denen den Eigenthümer kein Verſchulden trifft, wird der Schaden regelmäßig durch ſpätere nicht zu erwartende weitere Unglücksfälle mit veranlaßt worden ſein. Dann fehlt es am adäquaten Cauſalzuſammenhang. — In der l. 57 cit. könnte einmal an ſo außergewöhnliche Regengüſſe gedacht ſein, daß dieſelben den adäquaten Cauſalzuſammenhang ausſchließen. Denkbar wäre aber auch, daß eben nur das Handeln des Miethers mit Rückſicht auf die Seltenheit ſolchen Regens nicht als nachweislich ſchuldhaft erſchien, während man bei der a. locati demſelben den ebenfalls nicht zu führenden Exculpationsbeweis zuſchieben könnte. Dann würde man es mit einer nicht exakten Faſſung des Entſcheidungsgrunds ſeitens des Labeo zu thun haben. Das Wahrſcheinlichſte iſt jedoch, daß die Entſcheidung mit der allmählichen Erweiterung der aquiliſchen Haftung vom ſinnfälligen Beſchädigen zum damni causam praestare in Zuſammenhang ſteht.

Unhaltbar iſt die Theorie Kuhlenbecks, daß die römiſchen Quellen nur bei der auf Fahrläſſigkeit gegründeten (zu ſuppliren wäre wohl in Kuhlenbecks Sinn „und bei der ohne jegliches Verſchulden eintretenden") Schadenserſatzpflicht, adäquaten Cauſalzuſammenhang vorausſetzen, während bei dolus ausſchließlich das Verhältniß der conditio sine qua non hervorgehoben werde. Dieſes Reſultat wird durch ein tumultuariſches Durcheinanderwürfeln ſehr verſchiedenartiger und meiſtens falſch ausgelegter Quellenſtellen gewonnen. Da ſollen Stellen, die auf das Intereſſe ſtatt auf den bloßen Sachwerth haften laſſen, beweiſen, daß bei dolus der Cauſalzuſammenhang im weiteſten Sinn zu faſſen

sei [115]). Die Definition der Fahrläſſigkeit in l. 31 D. 9. 2, bei der ſelbſtverſtändlich auf das Vorausſehenkönnen (sc. „des ſchädigenden Vorgangs") abgeſtellt werden muß, ſoll darthun, daß überhaupt die Haftung auf den vorausſehbaren Cauſalzuſammenhang beſchränkt werde. Endlich werden die bekannten von der cautio damni infecti handelnden Stellen [116]), welche die Frage des Cauſalzuſammenhangs gar nicht berühren und einen Fall der ſchuldloſen Erſatzpflicht im Auge haben, ebenfalls dafür angeführt, daß bei bloßer Fahrläſſigkeit niemand für eine ungewöhnliche Geſtaltung des weiteren Cauſalverlaufs aufzukommen brauche. — Nur in gewiſſen Fällen, nämlich bei furtum, mora und vielleicht auch beim abſichtlich contraktwidrigen Handeln, trat allerdings eine beſondere Behandlungsweiſe ein. Es wurde hier hinſichtlich der zu liefernden oder herauszugebenden Sache für jeden Schaden verantwortlich gemacht, der ohne den haftungbegründenden Vorgang nicht entſtanden wäre [117]).

Auch die überwiegende gemeinrechtliche Praxis hat ſich im Anſchluß an die citirten Quellenſtellen in einer Richtung bewegt, die mit unſerer Theorie vom adäquaten Cauſalzuſammenhang wohl in Einklang zu bringen iſt, wenn ſie ſich auch in den gebrauchten Wendungen am meiſten an die v. Bar'ſche Theorie anſchließt [118]). Jedenfalls iſt nicht anzunehmen,

---

115) l. 21 § 2 D. 9. 2; l. 23 pr. eod.; l. 27 pr. D. 47. 2; l. 13 pr. D. 19. 1.

116) l. 13 § 1 D. 8. 2; l. 39 § 4, l. 40 D. 39. 2.

Auf Grund dieſer ſeiner Interpretationskunſt wagt Kuhlenbeck noch Dernburg den Vorwurf zu machen, daß er die betreffenden Stellen nicht im Mindeſten verſtanden habe.

117) Zu vergleichen die Lehre von der perpetuatio obligationis bei der mora, bei Dernburg, Pand. 2. N. 41 Z. 1, Windſcheid § 180 Z. 2 insbeſ. N. 13, dazu den Grundſatz für semper in mora Windſcheid § 453 N. 3. Ueber abſichtlich contraktwidriges Handeln l. 10 § 1 D. 14. 2 (allerdings iſt hier eine navis deterior vorausgeſetzt).

118) S. über dieſe Praxis vor allem Birkmeyer, Ueber Ur-

daß das B.G.B. sich stillschweigend in Gegensatz zu dieser bisherigen Praxis habe stellen wollen.

Dazu kommt aber schließlich noch ein Argument, unmittelbar aus dem Gesetz selbst zu entnehmen. Auch das B.G.B. kennt Fälle, in denen für einen Schaden gehaftet wird, der nicht in adäquatem Zusammenhang mit dem zum Schadensersatz verpflichtenden Vorgang steht. Dies sind einmal die Fälle des Verzugs nach § 287 und der Entziehung einer Sache durch unerlaubte Handlung nach § 848. Der im Verzug befindliche Schuldner und der aus Delikt zur Rückgabe einer Sache Verpflichtete haben auch für den zufällig eintretenden Untergang und die zufällig eintretende Verschlechterung[119]) der Sache aufzukommen, es sei denn daß Untergang oder Verschlechterung auch bei correktem Verhalten eingetreten sein würden. Hätte man nun allgemein unter dem „daraus entstehenden Schaden" den im Bedingungsverhältniß mit einer menschlichen Handlung stehenden gemeint, so wären die besonderen Normirungen der §§ 287 und 848 überflüssig gewesen.

In einem Fall allerdings scheint, wie im Anschluß

---

sachenbegriff und Causalzusammenhang im Strafrecht N. 130 und G. Müller im Gerichtssaal Bd. 50 S. 245, beide speziell über die Reichsgerichtsentscheidungen. Hier werden übrigens Urtheile aufgeführt, welche die verschiedenartigsten Fragen betreffen. Für unsere Frage von Bedeutung sind von den Entscheidungen des RG.s vor allem Bd. 10 S. 50, 5. Civilsenat und Bd. 29 S. 120 Nr. 31, 6. Civilsenat, von denen die erste verlangt, daß nicht eine selbständige von dem beschädigenden Ereigniß unabhängige Ursache mitgewirkt habe, während die zweite sorgfältig untersucht, in wie weit das eigene Verhalten des Verletzten geeignet sei, den Zusammenhang zu unterbrechen. Von derselben Auffassung dürfte auch der 3. Civilsenat in S.A. Bd. 46 Nr. 189 S. 294 ff. ausgehen. Abweichend allerdings der 1. Civilsenat in Entsch. Bd. 13 S. 65, und wenigstens die Gegenüberstellung von Veranlassung und Verursachung ablehnend (freilich gegenüber einer falschen Verwendung) in Bd. 6. S. 1.

119) Dies ist in § 287 nicht ausdrücklich hinzugefügt aber, wie wohl allgemein angenommen wird, zu suppliren.

hieran hervorgehoben werden mag, das B.G.B. die bezeichneten Worte „daraus entstehender Schaden" auf das bloße Bedingtsein des Schadens zu beziehen. Es ist das der Fall des § 447 Abs. 2. Hier ergibt sowohl der Zusammenhang mit dem Abs. 1 als der historische Zusammenhang mit dem bisherigen Recht, daß bei bewußter Mißachtung der Versendungsanweisungen des Käufers der Verkäufer auch für den dadurch bedingten casuellen Schaden aufkommen soll. Hätte man in § 447 Abs. 2 nur für den adäquat verursachten Schaden haften lassen wollen, so hätte man mindestens den Gefahrübergang für den Fall des inadäquaten Zusammenhangs ausdrücklich sistiren müssen. Daß der contraktwidrig versendende Verkäufer Kaufpreis bekommen soll, ist ja doch keinenfalls anzunehmen.

Nimmt man nun aber auch an, daß das Entstehen des Schadens in § 447 in dem weiteren Sinn der conditio sine qua non zu nehmen ist, so wird durch diese Auslegung das Ergebniß in der Hauptsache nicht geändert. Für die Regel bleibt es dabei, auch wo die Beziehung zwischen haftungbegründendem Vorgang und weiterer Schadenswirkung in Frage steht, ist die adäquate Causalbeziehung in dem Sinn, wie wir sie geschildert, zu Grund zu legen. Für die Regel bezeichnet also auch innerhalb des Civilrechts die adäquate Causalität die Grenze, bis zu der nach einer Verantwortlichkeit für entstandenen Schaden gesucht werden kann. An diesem Resultat würde auch nichts geändert, wenn, wie später noch zu untersuchen, richtig sein sollte, daß innerhalb dieser Grenze noch ein boni viri arbitrium des Richters zur Anwendung komme, welches bei der Schadensbemessung auch den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen habe.

Ebenso, wie man bei der Statuirung einer Verantwortlichkeit den Causalzusammenhang zwischen haftungbegründetem Vorgang und Schadenswirkung im Sinn des adäquaten Causalzusammenhangs zu bestimmen hat, so wird man

auch auf dieſe Beſtimmung zurückgeworfen, wo wegen Zuſammenhangs einer Schadenswirkung mit einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Umſtand, z. B. einer höhern Gewalt, die Verantwortlichkeit abgelehnt wird [120]). Es iſt offenſichtlich falſch, wenn Schollmeyer [121]) hier nur das Verhältniß der conditio sine qua non verlangt. Aber man wird auch nicht auskommen mit der Beſtimmung, daß der Zuſammenhang zwiſchen dem Ereigniß und der Wirkung ein adäquater ſein müſſe. Wenn auf Grund einer vis major wie Feuerausbruch, ein leicht begreifliches ſchuldhaftes Verhalten des Hotel-Perſonals eintritt, ſo haftet der Wirth, obwohl der Zuſammenhang zwiſchen dem Feuer und der Beſchädigung hier gewiß ein adäquater ſein kann. Die betreffenden Fälle ſind inſofern eigenthümlich gelagert, als hier eine negative Feſtſtellung erfolgen muß. Es darf kein vertretbarer Umſtand in einem adäquaten Bedingungsverhältniß zum Erfolg ſtehen. Inſofern kommt man doch auf unſeren Begriff zurück.

Und noch auf einem weiteren Gebiet dürfte der objektiv adäquate Cauſalzuſammenhang eine Rolle ſpielen, nämlich bei der ſg. compensatio lucri cum damno [122]).

Dieſe ſchwierige, von dem G.B. nicht ausdrücklich geregelte Frage, die eine monographiſche Behandlung immer noch verdienen dürfte [123]), kann hier natürlich nicht in ex-

120) § 275. 701.

121) zu 275 Z. 2 a.

122) S. darüber Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutſchen Reichs und Preußens Bd. II § 31. Endemann § 128 Z. 2, insbeſ. N. 9. Coſack § 91 Z. 10. Matthiaß § 56 Z. VI. Oertmann, Vorbem. zu § 249—254 lit. e. Schollmeyer zu § 252 Z. 6. Planck zu § 252 Z. 3. Stammler, Das Recht der Schuldverhältniſſe in ſeinen allgemeinen Lehren S. 227 ff. Aus der gemeinrechtlichen Literatur namentlich Mommſen, Beiträge zum Obligationenrecht 2. § 18.

123) Dabei würde ſich Verf. von einer erſchöpfenden Zuſammenſtellung und klaren Sonderung aller in Betracht kommenden Fälle mehr

tenso behandelt werden. Nur so weit die Art und Weise des Causalzusammenhangs in Betracht kommt, ist sie heranzuziehen.

Dies ist nun keineswegs überall der Fall. Vielfach handelt es sich nur um eine Abwägung der Vortheile und Nachtheile eines und desselben Zustands, den ein Thäter herbeigeführt hat. So z. B. wenn gefragt wird, ob der A, der das Pferd des B getötet hat, sich den Werth der Haut und des Fleischs zu Gut rechnen dürfe. In diesen Fällen dürfte die Gegenrechnung außer Zweifel stehen. Oder das schadenstiftende Ereigniß löst nur bestimmte Rechtswirkungen zum Vortheil des Beschädigten aus, wie z. B. die Tötung den Versicherungsanspruch oder die Wittwenpension [124]).

Fassen wir also zunächst lediglich diejenigen Fälle ins Auge, in denen durch menschliches Handeln verschiedene thatsächliche Erfolge herbeigeführt worden sind, von denen die einen als schädigende, die andern als vortheilbringende bei einer Berechnung der Vermögenslage sich herausstellen.

Da stehen sich denn zunächst zwei Gruppen von Fällen gegenüber, Fälle, in denen ein mehrfaches Handeln erfolgt ist mit verschiedenem Effekt, und Fälle, in denen man es nur mit einer einzigen zusammenhängenden Handlung zu thun hat. Als Beispiel für die erste Gruppe mögen die mehreren Rechtsgeschäfte mit verschiedenem Erfolg dienen, die ein ne-

---

Vortheil versprechen, als von einer Zurückführung auf die allgemeinere, unbestimmte und wohl schwerlich unter einheitliche Gesichtspunkte zu bringende Frage nach der exceptio ex jure tertii, wie sie Stammler (Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren S. 228) befürwortet. Der Gesichtspunkt der exceptio ex jure tertii kommt nur bei einem Theil der in Frage stehenden Fälle in Betracht.

124) Allerdings greift dieses Beispiel sofort in die Causalfrage hinüber, wenn angenommen wird, daß B die Ueberreste des Pferds schon verwerthet habe.

gotiorum gestor für einen Abwesenden abgeschlossen hat [125]), als Beispiel für die zweite etwa der von Cosack [126]), angeführte Fall, daß ein Jockey durch Ueberhetzen des Rennpferds zwar den Sieg erreitet, aber zugleich das Pferd ruinirt, oder das andere Beispiel Oertmanns [127]): der Spediteur wählt contraktwidrig Seetransport statt Landtransport, wird wegen Untergangs der Ladung ersatzpflichtig, will aber dafür die Ersparniß an Transportkosten in Abzug bringen. Oder endlich der Verzug des Verkäufers veranlaßt den Käufer zu verschiedenen Deckungskäufen, von denen die einen gut, die anderen schlecht ausfallen [128]).

In der ersten Gruppe von Fällen wird nur ausnahmsweise eine Zusammenrechnung stattfinden. Wo dies geschieht, wie z. B. bei einer vom neg. gestor durch mehrere Rechtsgeschäfte durchgeführten einheitlichen Spekulation, die als solche dem Willen des dominus negotii nicht entspricht, da ist dies auf Gründe zurückzuführen, die eine Zusammenrechnung unter allen Umständen, mögen die Folgen der einzelnen Geschäfte adäquate gewesen sein oder nicht, verlangen [129]).

Anders auf dem Boden der einheitlichen Handlung. Hier dürfte es wiederum der Begriff der adäquaten Verursachung sein, der zur Anwendung kommt. Mit Hilfe der Unterscheidung zwischen adäquater und nicht adäquater Ver-

---

125) l. 10 (11) D. de neg. gest. 3. 5.

126) a. a. O. § 91 Z. 10.

127) Vorbemerk. zu § 249/54 lit. c.

128) S. Dernburg a. a. O. § 31 Z. 3, auch Stammler a. a. O. S. 228 N. 2.

129) Der Grund liegt, wie Endemann § 128 N. 9 a. E. richtig hervorhebt, in dem Zwang für den dominus neg., eine derartige Geschäftsführung (nicht jede Verwaltungsführung!) als eine einheitliche aufzufassen. — In gleicher Weise wird wohl unter allen Umständen Zusammenrechnung erfolgen müssen bei verschiedenen von Seiten des Käufers wegen Verzugs des Verkäufers vorgenommenen Deckungskäufen.

urſachung wird ſich die Differenz ſchlichten laſſen, die neueſtens zwiſchen Oertmann und Dernburg bez. der Frage, ob auch mittelbare günſtige Folgen der ſchädigenden Handlung Berückſichtigung finden, ſich erhoben hat[130]). Wo der Vortheil zwar die betreffende Handlung zur Vorausſetzung hat, aber weiter auch im Bedingungsverhältniß zu ſpäteren Ereigniſſen ſteht, die zur Zeit der beſchädigenden Handlung auch vom Standpunkt der nachträglichen objektiven Prognoſe in keiner Weiſe erwartet werden konnten, da kann von einer compensatio lucri, abgeſehen vom Eingreifen der ſoeben (N. 129) hervorgehobenen Gründe, keine Rede ſein. So namentlich nicht, wenn durch die Beſchädigung Dritte veranlaßt wurden dem Beſchädigten etwas zuzuwenden [131]). Klar iſt, daß ein Vortheil nicht zur Anrechnung gebracht werden kann, in Bez. auf den es ſchon am Bedingungsverhältniß fehlt, wenn der Vortheil auch ohne das ſchädigende Ereigniß eingetreten wäre oder ebenſo leicht hätte eintreten können. Dieſer Geſichtspunkt dürfte entſcheidend ſein bei der Frage, ob der Brandſtifter ſich den Schatzfund auf der Brandſtätte, oder der Expropriant die Werthſteigerung der angrenzenden Grundſtücke zu Gute rechnen kann [132]).

Der Geſichtspunkt des Cauſalzuſammenhangs iſt ſchließlich vom Reichsgericht auch zur Entſcheidung eines Falles herangezogen worden, in dem es ſich nicht um Cauſalität im natürlichen Sinn ſondern um die Auslöſung einer Rechtswirkung handelt. In Bd. 10 der geſammelten Entſcheidungen S. 81 ff. hat der 3. Senat ausgeführt, daß in Bez. auf das Fälligwerden einer Wittwenpenſion, in die der Getötete ſeine Frau eingekauft hatte, der erforderliche rechtliche Cauſal-

130) S. beide a. a. O. Oertmann S. 12. Dernburg S. 74.

131) Auf anderem Boden ſteht es ſelbſtverſtändlich, wenn der Dritte mit ſeiner Zuwendung gerade die Schadenserſatzſchuld des Schädigers tilgen oder erleichtern will.

132) Bezüglich des erſten Beiſpiels ſ. Endemann, bezüglich des zweiten Dernburg a. a. O.

zusammenhang zwischen dem beschädigenden Ereignisse und dem anzurechnenden Vortheil nicht gegeben sei, da letzterer in einer selbständigen Ursache, dem Vertragsschluß des Ehemanns und der Zahlung der Versicherungsprämien seine Ursache habe.

Diesen Ausführungen wird man schwerlich beitreten können. Versucht man überhaupt die auf dem Gebiet des natürlichen Causalzusammenhangs zur Anwendung kommenden Grundsätze auf solche Fälle der Rechtscausalität analog zu übertragen, so müßte man gewiß zu der Annahme eines Causalzusammenhangs gelangen. Die Tötung ist die letzte Veränderung, an die sich die Rechtswirkung unmittelbar anknüpft. Was sollte hier zu einem dem adäquaten Causalzusammenhang analogen Verhältniß fehlen? [133])

Aber darauf kommt es ja gar nicht an. Entscheidend für die Frage der Anrechnung oder Nichtanrechnung kann nur die Natur der durch das Ereigniß ausgelösten Ansprüche sein. Es dürfte denn auch verschiedenes gelten für die Alimentenansprüche (§ 843 Abs. 4), für die Ansprüche aus Unfall- Invaliditäts- und Krankenversicherung (worüber die betreffenden Gesetze hier nicht näher zu erörternde Detailvorschriften enthalten), für die Pensionsansprüche aus Dienst- oder Anstellungsvertrag, und endlich für die Ansprüche aus freiwilliger Versicherung Der Entscheidung des R.G. hinsichtlich der letzteren wird man wohl beitreten können. Es wäre aber das Urtheil auf die Bedeutung der Versicherungsverträge zu gründen [134]).

---

133) Höchstens könnte es sich darum handeln, — worauf Matthiaß (a. a. O. Z. VI a. E.) aufmerksam gemacht hat, — daß man unter analoger Verwerthung des § 254 zu dem Resultat kommt zu sagen, der Beschädigte, der durch Versicherung vorbeugende Maßregeln ergriffen hat, habe den ihm nun zufließenden Vortheil „vorwiegend selbst verursacht".

134) Der richtige Standpunkt dürfte vom RG. in den Entscheid. Bd. 15 S. 114, Bd. 17 S. 47. 48 eingenommen sein.

Des Weiteren ist auf diese Fragen hier nicht einzugehen. Ebensowenig auf die Frage, in welchen Fällen der § 255 zur Anwendung kommt, die Versicherungsgesellschaften also eventuell Abtretung der Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger verlangen können [135]).

Auf ganz besonderem Boden steht die Frage wann bei Unmöglichkeit einer Leistung das stellvertretende commodum herauszugeben ist (281), oder in wie weit speciell bei gegenseitigen Verträgen derjenige, der bei Untergang seiner eigenen Leistungspflicht den Gegenanspruch behält, sich Ersparnisse oder sonstigen Verdienst anrechnen lassen muß (324, 615, 616, 649).

§ 6. Die Handhabung des Causalitätsbegriffs im Einzelnen.

Die bisherige Untersuchung hat auf dem Gebiet des Civilrechts ebenso wie auf dem des Strafrechts zu dem Ergebniß geführt, daß den einzelnen Rechtsnormen, die irgendwie auf ein Causalverhältniß abstellen, ganz regelmäßig der adäquate Causalitätsbegriff vorschwebt. Es wird demnach auch kein Zweifel mehr obwalten können, daß die systematische Rechtswissenschaft wohl daran thäte, diesen Begriff zum juristischen Causalitätsbegriff κατ' ἐξοχήν zu stempeln, unter Hervorhebung der vereinzelten Ausnahmen. Gemeinsam für Straf- und Civilrecht wäre nunmehr auch zu erörtern, wie bei der praktischen Verwendung des Begriffs adäquate Causalität im Einzelnen zu verfahren ist, und welche Schwierigkeiten sich dabei ergeben.

Da dieser Begriff das Vorhandensein eines Bedingungs-

135) Daß dies immer zutrifft, wie Endemann a. a. O. meint, möchten wir nicht ohne Weiteres zugeben. Es hängt dies, abgesehen von dem nur auf den Verlust von Sachen oder Rechten abstellenden § 255, von den Versicherungsbedingungen ab. Bei Feuerversicherungen speciell dürfte allerdings der § 255 (nicht der bei Endemann angezogene § 281) zutreffen.

verhältnisses, wie wir gesehen haben, voraussetzt, so ist zunächst immer zu untersuchen, ob der Vorgang, um dessen Causalität es sich handelt, überhaupt conditio sine qua non des fraglichen Ereignisses ist. Hiebei kommt das von Thyrén [136]) angegebene hypothetische Eliminationsverfahren zur Anwendung.

Dabei ist die Hauptfrage, in wie weit man den Erfolg in seiner concreten Bestimmtheit faßt oder Gleichstellungen vornimmt. Je weiter man in der Abstraktion geht, desto mehr Antecedentien können als nicht bedingend, als unwesentlich für den Erfolg, so wie dieser uns interessirt, ausgeschaltet werden. Nun ist es klar, daß auch bei der Frage, was einander gleichgestellt werden soll, die juristische Betrachtung ihre eigenen Bahnen gehen kann. Sie wird zwar regelmäßig diejenigen Gleichstellungen gelten lassen, von denen das allgemeine Denken ausgeht, aber es ist ihr unbenommen, Modifikationen anzubringen oder weitere Gleichstellungen hinzuzufügen.

Ohne Weiteres einleuchtend ist, daß diejenigen Differenzen bei einem Vorgang, die für die menschliche Beobachtung überhaupt nicht bemerkbar sind, auch rechtlich keine Berücksichtigung finden.

Z. B. beim Bau eines Hauses hat der Baumeister an einer Stelle schlechtes Material verwendet. Nun entsteht ein Erdbeben von solcher Gewalt, daß alle Häuser der Umgebung, auch die tadellos gebauten, einstürzen. Hier erfolgt unzweifelhaft eine Gleichstellung der verschiedenen Varianten des Geschehens. Das schuldhafte Verhalten des Baumeisters wird nicht als conditio sine qua non des „schädigenden Ereignisses" aufgefaßt, obwohl in Folge der schlechten Hölzer der Einsturz sich mathematisch-physikalisch betrachtet anders vollzogen haben mag, als dies bei normaler Beschaffenheit derselben der Fall gewesen wäre.

136) Abhandlungen aus dem Strafrecht I § 7 und 8.

Daran schließen sich unmittelbar die Fälle an, in denen zwar eine Differenz im physischen Geschehen beobachtet werden kann, sofort aber, ebenfalls schon nach allgemeiner Denkweise, ein Werthurtheil eingreift, welches trotzdem in der Gesammtwürdigung eine Gleichstellung eintreten läßt.

Man nehme z. B. den Fall: A sieht, daß B von hinten kommend zum tödlichen Schlag auf den C ausholt. Er ruft diesem zu, um ihn zu warnen, der Warnungsruf hat aber nur die Folge, daß C sich umdreht und den Schlag, der ihm den Schädel zerschmettert, statt von hinten seitlich empfängt. Hier ist das Verhalten des A zweifellos wesentliche Bedingung für das Ereigniß gerade so, wie es eingetreten, aber nicht für das Ereigniß, so wie es interessirt, nicht für die „Ermordung des C durch den B".

Man sieht an diesem Beispiel, daß schon bei der Frage nach der Gleichstellung verschiedenen Geschehens, von der die Feststellung des Bedingungsverhältnisses abhängt, Werthurtheile in Frage kommen, die nicht ausschließlich von der bloßen Beobachtung des realen Geschehens abhängen, sondern von der Gesammtwürdigung der verschiedenen Vorgänge für das menschliche Zusammenleben eingegeben werden. Die begriffliche Fixirung des zur Betrachtung stehenden Ereignisses, von der die Beurtheilung der Relevanz der einzelnen Bedingungen abhängt, ist also keineswegs, wie man häufig annimmt, eine rein verstandesmäßige logische Operation. Das Maß der Abstraktion wird vielmehr durch Werthurtheile mitbestimmt.

Daß dabei auch spezifisch juristische Werthungen eine Rolle spielen, mag noch schlagender als das Bisherige, folgendes Beispiel zeigen.

Man wird die Gehilfenhandlung immer als conditio sine qua non des schädigenden Ereignisses betrachten, auch wenn der Einbruch in die Sphäre des Geschädigten in durchaus ähnlicher Weise auch ohne die Gehilfenhandlung erfolgt wäre.

(z. B. ganz derselbe Schädelbruch wäre auch erfolgt, wenn der Thäter sich statt des vom Gehilfen gereichten eisernen Hammers eines in seinem Besitz befindlichen hölzernen bedient hätte.) Man sagt hier, für das Ereigniß, so wie es sich vollzogen, war die Gehilfenhandlung Bedingung. Die Ausführung des tödlichen Schlags unter Mitwirkung des Gehilfen wird dem alleinigen Handeln des Thäters nicht gleich gewerthet und deßhalb findet in dieser Richtung keine Abstraktion statt.

Von dieser im bisherigen geschilderten Betrachtungsweise, mit Hilfe deren wir die relevanten Antecedentien bestimmen, ist eine andere Fragestellung wohl zu unterscheiden. Man kann auch das einen bestimmten Enderfolg herbeiführende Ereigniß (in der Zusammenfassung, die wir besprochen haben) in Gedanken vergleichen mit einem Causalverlauf, wie er sich ohne dieses Ereigniß abgespielt haben würde, und fragen, wäre nicht derselbe oder ein ganz ähnlicher Enderfolg auch ohnedies eingetreten, z. B. wäre der durch den B getötete C nicht unmittelbar darauf in Folge einer Krankheit oder aus einem sonstigen Grund gestorben oder wäre nicht die Sache, die A dem B schuldhaft zerstört, unmittelbar darauf in der allgemeinen Feuersbrunst untergegangen? —

Die richtige Gegenüberstellung der beiden Untersuchungen hängt davon ab, daß man den strafbaren oder haftungbegründenden Vorgang von dem schließlichen Erfolg, die Frage, würde sich das haftungbegründende Ereigniß im Wesentlichen ebenso abgespielt haben, von der andern, würde dieselbe Wirkung eingetreten sein, zu unterscheiden versteht.

In den zuletzt genannten Fällen, dürfte die Entscheidung eine glatte sein. — Man hat nie daran gezweifelt, daß jemand als Mörder zu bestrafen ist, wenn der von ihm Erschossene nach 5 Minuten an einer Krankheit gestorben wäre. Es ist keine Frage, daß in dem von Endemann[137]) aufgeführten Bei-

137) Ablehnung einer Operation S. 36.

ſpiel der A ſich nicht darauf berufen kann, der von mir hinausgeworfene X wäre, wenn ich es nicht gethan hätte, ſicher von meinen Kameraden B, C, D vor die Thür befördert worden.

Verwandt mit dieſen Fällen iſt auch noch der von Siehr in Gruchots Beitr. Bd. 41 S. 54 erwähnte: A und B haben für eine Fabrik der eine Herſtellung der nothwendigen Bauten der andere die Lieferung der nothwendigen Maſchinen verſprochen. Beide kommen in Verzug, die Fabrik kann nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden und dadurch entſteht Schaden. — Gewiß liegt hier auf beiden Seiten ein ſchädigendes und an ſich zum Schadenerſatz verpflichtendes Ereigniß vor und keiner der ſäumigen Schuldner kann ſich darauf berufen, daß der Schaden auch ohne ſein fehlerhaftes Verhalten (ſogar gleichzeitig!) eingetreten wäre.

Nur in ganz beſtimmten Fällen wird innerhalb des Privatrechts eine Berufung darauf, der Schade wäre auch ohne ein ſchuldhaftes Verhalten eingetreten, geſtattet. Das ſind einmal die ſchon genannten Fälle des § 287 und 848 B.G.B., die bei der von ihnen angeordneten Zufallhaftung ausdrücklich dieſe Milderung zulaſſen. Die Milderung tritt auch gerade nur inſoweit ein, als es ſich um das Verhältniß der conditio sine qua non und nicht um adäquate Verurſachung handelt. Den „aus ſeiner unerlaubten Handlung entſtehenden“ d. h. adäquat verurſachten Schaden dürfte der Delinquent ohne Beſchränkung zu tragen haben [138]). — Der § 447 Abſ. 2 enthält eine ſolche Beſchränkung nicht. Trotzdem könnte es ſich fragen, ob nicht auch hier, wie es für das gemeine Recht anzunehmen war [139]), eine Milderung einzugreifen hat. Könnte man ja doch außer dem hiſtoriſchen Anſchluß an das gemeine Recht geltend machen, daß dieſelbe ratio

138) Wenn z. B. der Dieb die geſtohlene Sache durch fahrläſſige Behandlung zu Grund richtet, wird man ihm nicht geſtatten, ſich darauf zu berufen, daß die Sache auch beim Beſtohlenen durch eine Feuersbrunſt zerſtört worden wäre.

139) l. 10 § 1 D. 14. 2.

legis wie in jenen andern Fällen zu Grunde liege: wo für casus gehaftet wird, da tritt jene Billigkeitsbeschränkung ein. Aus diesen Erwägungen heraus könnte man wohl die Worte „für den daraus entstehenden Schaden", die ja, wie wir sahen, in dem § 447 Abs. 2 ohnedies eine ganz abnorme Bedeutung haben, in folgendem Sinn interpretiren: „Wenn der Schaden auch bei correkter Versendung entstanden wäre, so ist es eben kein aus der incorrekten Versendung entstehender Schaden" [140]).

Dagegen wird eine Uebertragung dieser Haftungsmilderung auf sonstige Fälle, in denen zwar ohne Verschulden aber doch für adäquaten Causalzusammenhang gehaftet wird, nicht statthaft sein. Wer eine Nothstandsverletzung begangen hat, für die er nach § 904 ersatzpflichtig ist, kann sich so wenig wie der schuldhafte Beschädiger darauf berufen, daß die von ihm zerstörte Sache nachher doch zu Grund gegangen sein würde und ebenso steht es in den Fällen der Gefährdungshaftung. Nur im Fall des § 829 (Haftung Unzurechnungsfähiger) kann u. a. auch diesem Moment Rechnung getragen werden. Auf ganz anderem Boden steht es, wenn die sei es schuldhaft sei es bei Gelegenheit eines Nothstands zerstörte Sache im Moment der Zerstörung wegen einer ihr drohenden Gefahr nichts mehr werth war und deßhalb die Schadensersatzpflicht geleugnet wird: z. B. ich befinde mich in einem brennenden Hause und zertrümmere eine Thür, um heraus zu gelangen, das Haus brennt, wie zu erwarten war, vollständig ab [141]).

In diesen Zusammenhang gehört auch die von Endemann citirte Entscheidung des Reichsgerichts in Bd. 28 der Civilentscheidungen S. 159. Ein Zuckerkäufer X hat Verladung auf Schiff a vorgeschrieben, statt dessen hat der Versender Y auf Schiff b verladen. Schiff a geht unter, Schiff

140) Für ein argumentum a silentio aus § 447 Abs. 2 bliebe demnach kein Raum.

141) cf. l. 7 § 4 D. 43. 24.

b kommt wohlbehalten an, allein die Zuckerpreiſe ſind ſtark geſunken, ſo daß X erheblichen Verluſt erleidet. Er will Y verantwortlich machen, weil er bei Verladung auf das untergegangene Schiff a die höhere Aſſecuranzſumme bekommen hätte. Das R.G. hat die Klage abgewieſen, indem es den Cauſalzuſammenhang leugnete, ebenſo urtheilt in etwas anderer Wendung Endemann, deſſen Argumentation auf das Fehlen des adäquaten Zuſammenhangs auslaufen dürfte. Us. Es. iſt nun ſowohl nach bisherigem Recht als nach § 447 G.B. kein adäquater Zuſammenhang ſondern nur das Verhältniß der conditio sine qua non zu verlangen. Daß der Käufer nicht in der genannten Weiſe Schaden liquidiren kann, beruht, wie ich glauben möchte, auf einem andern Grund. Bei der Berechnung, wie es gegangen wäre, wenn der anweiſungswidrig Handelnde richtig gehandelt hätte, dürfen nicht Vortheile in Anſatz gebracht werden, die durch unerwartete und den eigenen Wünſchen des Verletzten an ſich zuwider laufende Unglücksfälle entſtehen. Bei ſeiner ganzen Spekulation rechnet der Käufer von vornherein nicht mit Gewinn, der ihm aus einem Untergang des Schiffs entſtehen könnte, deßwegen darf er ſolchen auch bei ſeiner Schadenserſatzliquidation nicht in Verrechnung bringen. Ganz anders natürlich wenn das Schiff a abgeſehen vom Unglücksfall früher angekommen wäre, oder wenn der Zucker zwar auf dem Schiff b nicht aber auf dem Schiff a einer Gefahr der Verſchlechterung ausgeſetzt war und ſo in Folge der falſchen Verladung die Waare in verſchlechtertem Zuſtand angekommen iſt. In dieſen Fällen ſind natürlich Erſatzanſprüche begründet [142]).

Die Kehrſeite der zuletzt beſprochenen Fälle bilden die andern, in denen ein beſtimmtes Ereigniß, ſagen wir z. B. ein Blitzſtrahl, einen ſchädlichen Erfolg, z. B. den Tod des

142) Die Entſcheidung des RG. ſpricht ſich über dieſen Punkt des Thatbeſtands nicht mit genügender Klarheit aus.

A, herbeigeführt hat, dieser Erfolg aber auch sonst durch eine strafbare oder zum Ersatz verpflichtende Handlung, etwa einen Messerstich ins Herz herbeigeführt worden sein würde, wenn dieses Ereigniß Zeit gehabt hätte, seine Wirkung zu entfalten. Die Fälle sind in der gemeinrechtlichen Literatur auf Grund widersprechender Quellenentscheidungen [143]) viel behandelt, gewöhnlich unter dem besser zu vermeidenden Titel „Unterbrechung des Causalzusammenhangs". — Dabei sind, wie C. Haß [144]) mit Recht hervorhebt, mehrere Fälle zu unterscheiden. Einmal ist es möglich, daß das Ereigniß, durch welches der Tod herbeigeführt wurde, in gar keinem causalen Zusammenhang mit dem vorausgegangenen, zum Ersatz verpflichtenden, menschlichen Handeln steht, daß nicht einmal das Verhältniß der conditio sine qua non gegeben ist. Beispiel: die betreffende Person, etwa ein Militärposten, würde sich auch ohne die Verwundung genau an derselben Stelle befunden haben, an der der Blitz einschlug. Es kann ferner sein, daß zwar das Verhältniß der conditio sine qua non, aber nicht das des adäquaten Zusammenhangs gegeben ist, der Verwundete wurde durch die Verwundung veranlaßt, sich an dem Ort aufzuhalten, an dem der Blitz einschlug, die Gefahr eines solchen Einschlagens an dieser Stelle war aber nicht größer als anderwärts. Endlich 3. Fall: das 2. Ereigniß steht in adäquatem Causalzusammenhang mit dem ersten, der Verwundete war durch die Verwundung genöthigt, im Gewitter an einer dem Blitz besonders exponirten Stelle zu bleiben. Die letzten Fälle sind am leichtesten zu beurtheilen. Hier ist ja zwischen dem ursprünglichen Vorgang und dem Erfolg, so wie er eingetreten, Causalzusammenhang vorhanden. Es kann also civilrechtlich kein Zweifel sein, daß der Verletzende für den schließlichen Erfolg haftbar gemacht wird, strafrechtlich kein Zweifel, daß wegen Körper-

143) l. 11 § 3 D. 9. 2 und l. 15 § 1 D. eod. gegen l. 51 D. 9. 2.
144) a. a. O. S. 402 ff.

verletzung mit nacherfolgtem Tode bestraft werden muß. Man wird aber noch weiter gehen und bei vorhandenem Tötungsvorsatz auch wegen vollendeter Tötung strafen müssen. Dies letztere ist in den beiden andern Fällen ausgeschlossen. Hier kann es sich nur um die Versuchsstrafe handeln. Denn dem Thäter kommt zu gute, daß er den Erfolg nicht herbeigeführt hat. War nur Körperverletzungsvorsatz vorhanden, so wird auch nicht wegen Körperverletzung mit nacherfolgtem Tod gestraft werden können, da der erforderliche Causalzusammenhang zwischen Handlung und Erfolg nicht gegeben ist. Daß die Körperverletzung den Tod eventuell herbeigeführt haben würde, ändert daran nichts. Zu demselben Resultat müßte man consequenterweise auch für die civilrechtliche Schadensersatzpflicht gelangen, und so möchte ich auch mit Endemann und Haß[145]) annehmen, daß die

145) Endemann Ablehnung einer Operation S. 42, Haß a. a. O. S. 402.

l. 11 § 3 D. 9. 2. Ulpianus: Celsus scribit, si alius mortifero vulnere percusserit, alius postea exanimaverit, priorem quidem non teneri quasi occiderit sed quasi vulneravit, quia ex alio vulnere periit, posteriorem teneri quia occidit. Quod et Marcello videtur et est probabilius.

Dazu die von Endemann m. E. nicht richtig verwerthete l. 15 § 1 D. eod. Ulpianus: Si servus vulneratus mortifere postea ruina vel naufragio vel alio ictu maturius perierit de occiso agi non posse, sed quasi de vulnerato, sed si manumissus vel alienatus ex vulnere periit quasi de occiso agi posse Julianus ait. haec ita tam varie, quia verum est eum a te occisum tunc cum eum vulnerabas, quod mortuo eo demum apparuit: at in superiore non est passa ruina apparere an sit occisus.

Dagegen l. 51 pr. D. eod. Julianus: Ita vulneratus est servus, ut eo ictu certum esset moriturum: medio deinde tempore heres institutus est et postea ab alio ictus decessit; quaero, an cum utroque de occiso lege Aquilia agi possit. respondit: occidisse dicitur vulgo quidem, qui mortis causam quolibet modo praebuit: sed lege Aquilia is demum teneri visus est, qui adhibita vi et quasi manu causam mortis praebuisset tracta videlicet interpretatione vocis a caedendo et a caede. rursus Aquilia lege teneri existimati sunt non solum qui ita vulnerassent, ut confestim vita

l. 11 § 3 D. 9, 2 dem Princip entſpreche. Nur ſcheint mir in den Fällen der Sachbeſchädigung noch ein anderer Gedankengang einzugreifen. Iſt ein Thier ſo verletzt, daß es zweifellos an der Verletzung zu Grunde gehen muß, ſo hat es eben nur noch den Werth, den Fleiſch, Haut und Knochen repräſentiren. Man wird alſo den durch die Verwundung zugefügten Schaden nicht anders bemeſſen können, als den durch Tötung entſtandenen. Bei den Delikten der Körperverletzung und Tötung, alſo bei Anwendung der § 843, 844 G.B. kommt dieſe Betrachtungsweiſe nicht zur Anwendung. Hier bleibt es dabei, daß der Thäter den betreffenden Erfolg nicht herbeigeführt hat.

Kehren wir nach dieſer Abſchweifung zu unſerem Cauſalitätsbegriff zurück, ſo bleibt noch feſtzuſtellen, daß ſelbſtverſtändlich auch das bisher geſchilderte Verhältniß der conditio sine qua non nachweisbar ſein muß. Die civilrechtliche Erſatzpflicht ceſſirt alſo in den von Endemann (Einführung S. 575, 576) angegebenen Beiſpielen, in denen eine ſichere Verfolgung und Feſtſtellung des Cauſalzuſammenhangs aus irgend einem Grund, z. B. wegen Ablaufs längerer Zeit nicht mehr möglich iſt. So z. B. wenn lange Zeit nach einer Verwundung Erſcheinungen auftreten, die auf traumatiſche

---

privarent sed etiam hi, quorum vulnere certum esset aliquem vita excessurum. igitur si quis servo mortiferum vulnus inflixerit, eundemque alius ex intervallo ita percusserit, ut maturius interficeretur, quam ex priore vulnere moriturus fuerat, statuendum est, utrumque eorum lege Aquilia teneri.

Nicht hergehörig iſt die l. 37 § 3 D. 6. 1.

Paulus: Si homo petitus dolo possessoris deterior factus sit, deinde sine culpa ejus ex alia causa mortuus sit, aestimatio non fiet ejus quod deteriorem eum fecerat, quia nihil interest petitoris. sed haec quantum ad in rem actionem: legis autem Aquilia actio durat.

Hier handelt es ſich überhaupt nur um die aquiliſche Haftung wegen der Körperverletzung. Eine Haftung wegen Tötung kann gar nicht in Frage kommen.

Neurose zurückgeführt werden können, oder wenn ein im Winter in einem zu kalten Raum untergebrachter Dienstbote im Frühjahr an Lungen- oder Rippfellentzündung stirbt.

Nun ist aber in dieser Beweisfrage für das Privatrecht speciell in Betracht zu ziehen der § 287 C.P.O., den man, wie in der Praxis unzweifelhaft anerkannt, auch auf den Beweis des Causalzusammenhangs beziehen darf[146]).

Aus der Anwendung dieses Paragraphen ergiebt sich zunächst, daß unter Umständen ein Wahrscheinlichkeitsbeweis genügen kann. So z. B. dann, wenn auf der einen Seite ein Erfolg, auf der andern ein schuldhaftes Verhalten feststeht und zwar die abstrakte Möglichkeit gegeben ist, daß die schuldhafte Handlung unerheblich, der Erfolg auf eine andere Ursache zurückzuführen sein könnte, aber im praktischen Leben niemand mit solchen Möglichkeiten rechnen würde. Hier darf nicht der strikte Beweis des Causalzusammenhangs verlangt werden. Es darf namentlich nicht verlangt werden, daß wenn mehrere menschliche Handlungen vorliegen, die alle zu dem Erfolg geführt haben können, speciell nachgewiesen werde, welches Verhalten wirklich bedingend gewesen sei.

So hat mit praktisch sicherem Blick das Reichsgericht[147]) in dem vielbesprochenen Fall entschieden, in dem eine Pulverfabrik explodirt war, deren Betrieb nachweislich in den verschiedensten Beziehungen ein unordentlicher gewesen war. Daß durch irgend einen der eingebürgerten Betriebsfehler, Rauchen der Beamten, Zertreten liegengebliebenen Pulvers mit harten Schuhen ꝛc., die Explosion verursacht worden sei, ist bei nahezu gänzlichem Ausschluß anderer Einwirkungen praktisch als erwiesen anzusehen. Wie es speciell zugegangen, kann nicht und muß nicht bewiesen werden. Allerdings schoß der Senat in der Begründung dieser richtigen Ent-

146) S. RG.Entsch. Bd. 6 Nr. 107 S. 356 ff.; 2. Civilsenat.
147) Bd. 10 der Civilentsch. Nr. 41 S. 140; 3. Civilsenat.

ſcheidung inſofern über das Ziel hinaus[148]), als er von einer Umdrehung der Beweislaſt ſprach, wenn ein erhebliches Verſchulden erwieſen ſei, das eine ſtarke Gefährdung in beſtimmter Richtung mit ſich bringe. Dieſe Anſicht ſah er ſich in einem ſpäteren Urtheil[149]) zurückzunehmen genöthigt, nachdem in einem etwas anders gelagerten Fall die eine Partei ſich auf dieſelbe berufen hatte. In dieſem letzteren Fall war nachweislich der Beklagte mit brennender Cigarre durch eine Fichtenſchonung gegangen, und kurz darauf ein Waldbrand ausgebrochen. Hier ſollte, wie das Reichsgericht u. E. vollkommen zutreffend entſchied, ein Cauſalzuſammenhang noch nicht als erwieſen gelten. Denn in der That iſt hier der Ausſchluß anderer Einwirkungen, z. B. des ſchuldhaften Verhaltens anderer im Wald befindlicher Perſonen, entfernt nicht mit ſolcher Sicherheit gegeben, daß man von vornherein davon Abſtand nehmen könnte[150]).

In den bisher genannten Fällen liegt die Beweisſchwierigkeit darin, daß wir die Geſammtheit der möglicherweiſe dem Erfolg unmittelbar vorausgegangenen Veränderungen nicht mit Sicherheit überſehen. Nun können aber Zweifel auch noch auftauchen, wo dies der Fall iſt, und man nur nicht weiß, wie wohl der Cauſalverlauf ſich geſtaltet haben würde, wenn man ein beſtimmtes Antecedens ſich hinwegdenkt. Von ganz beſonderer Bedeutung ſind hier die Fälle, in denen Polizeigeſetze oder ſonſtige Schutzvorſchriften zur Vermeidung beſtimmter Gefahren aufgeſtellt ſind, und nun

148) Zu weitgehend wohl auch Dernburg a. a. O. § 27 IV, 1.

149) Bd. 29 der Entſch. Nr. 35 S. 139.

150) Der Polemik Endemanns (Ablehnung einer Operation S. 25—28) gegen dieſen Theil der Entſcheidung vermag ich demnach nicht beizutreten.

Zu vergleichen iſt auch die den richtigen Geſichtspunkt deutlich hervorhebende Entſcheidung des 1. Civilſenats in Bd. 8. Nr. 42 S. 167. Dazu noch Entſch. Bd. 12 Nr. 47 S. 190 (3. Civilſenat), Bd. 15 Nr. 87 S. 338 ff.

bei Uebertretung einer solchen Schutzvorschrift eine der betreffenden Gefahren sich verwirklicht. Hier ist es häufig zweifelhaft, ob der Schaden nicht auch bei Einhaltung der Schutzvorschrift eingetreten wäre.

Gerade diese Fälle der Uebertretung einer Schutzvorschrift sind wiederholt Gegenstand der Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte gewesen und es hat sich hier ebenfalls auf Grund des § 287 (bisher 260) C.P.O. eine besondere Praxis entwickelt. Man ging von der Präsumtion aus, daß bei Einhaltung der Schutzvorschrift der Schaden vermieden worden wäre und legte dem Uebertreter den Gegenbeweis auf, derselbe wäre auch sonst eingetreten[151]), wobei der bloße Nachweis einer Möglichkeit sonstigen Eintritts nicht ausreichen sollte[152]). Diese Präsumtion dürfte einem dringenden praktischen Bedürfniß entsprechen, da bei relativ wirkenden Schutzmaßregeln (und welche wirken nicht blos relativ?) niemals der strikte Beweis zu erbringen wäre, der Schaden wäre durch die Schutzmaßregel vermieden worden. Deßhalb wird sie auch für das Recht des B.G.B. (§ 823 Abs. 2) festzuhalten sein. Dabei wird es indessen kaum angehen, den Grundsatz auf die Uebertretung ausdrücklicher Vorschriften zu beschränken, wie denn auch schon die bisherige Praxis in einzelnen Anwendungsfällen weiter gegangen ist[153]). Man

151) ROHG. Bd. 23 Nr. 65 S. 187, Bd. 28 S. 291; RG. Bd. 21 Nr. 23 S. 104 ff., Bd. 31 Nr. 13 S. 63 ff., sämmtlich auf Uebertretung der Vorschriften über Schiffskollision gegründet. Weitergehend RG. Bd. 1 Nr. 99 S. 271, auf Uebertretung des § 107 (jetzt 120a) der Gewerbeordnung bezüglich.

152) RG. Bd. 25 Nr. 18 S. 74 ff.

153) Zu vergl. die interessante Entscheidung in Seufferts Archiv Bd. 40 Nr. 95 S. 147. Dieselbe mag auch noch einen Rückhalt in dem § 120a der Gewerbeordnung finden, allein sie nimmt keinen Bezug mehr darauf. Und in der That wird man, wenn einmal derartige allgemeiner gehaltene Bestimmungen wie die des § 120a cit. genügen, noch weiter geführt zur Nichtbeobachtung der im einzelnen Fall durch die Sachlage gebotenen Schutzmaßregeln.

wird wohl zu dem allgemeinen Satz gelangen, daß, wenn bei einem in seinem Hergang feststehenden Causalverlauf das in Bezug auf eine bestimmte Gefahr schuldhafte Verhalten bei Verwirklichung der Gefahr erwiesen ist, eine Präsumption für den Causalzusammenhang spricht.

Daß von der Aufstellung derartiger Präsumptionen auf dem Gebiet des Strafrechts keine Rede sein kann, versteht sich von selbst. Dagegen wird die freie Beweiswürdigung auch dort dazu führen können, sich mit solchen Wahrscheinlichkeiten, bei denen praktisch auf die Möglichkeit anderer Gestaltung keine Rücksicht mehr genommen zu werden pflegt, zu begnügen.

Regelmäßig wird die Feststellung des bloßen Bedingungsverhältnisses die erste Aufgabe des prüfenden Richters sein, so daß die Untersuchung, ob der Causalzusammenhang auch ein adäquater sei, sich erst anschließt. Nothwendig ist indessen diese Reihenfolge keineswegs. Wo von vornherein ersichtlich, daß jedenfalls kein adäquater Zusammenhang vorliegt, kann die Prüfung des Bedingungsverhältnisses auch unterbleiben. So z. B. gerade in den vielbesprochenen Fällen des zu einer Verwundung hinzutretenden, nicht zu erwartenden Naturereignisses. Hier braucht nicht untersucht zu werden, ob der Verwundete sich auch ohne die Verletzung an dem Ort aufgehalten hätte, wo das Naturereigniß eintrat.

Hinsichtlich der Prüfung der adäquaten Natur des Causalzusammenhangs können wir uns hier insofern kürzer fassen, als die grundlegenden Fragen, die Basis des Möglichkeitsurtheils und das erforderliche Maß von Begünstigung, schon bei der begrifflichen Bestimmung desselben besprochen sind. Die größten Schwierigkeiten bei der Handhabung der Begünstigungsfrage im Einzelnen bieten uns die menschlichen Handlungen, die in Kenntniß oder unter Kennenmüssen der gegebenen gefährlichen Situation vorgenommen werden, so die inscientia medici, etwaiger Tötungs- oder Diebstahls-

vorſatz dritter Perſonen, dem Gelegenheit zur Bethätigung geboten wurde, ferner die eigenen Handlungen des Verletzten, die, wenn wir von den beſonderen Beſtimmungen des § 254 GB. vorläufig abſehen[154]), ebenfalls in dieſen Zuſammenhang gehören.

Ob das Einwirken eines Naturereigniſſes zu erwarten war oder nicht, ob dasſelbe durch die in Folge des haftungbegründenden Vorgangs geſchaffene Geſammtſituation gegenüber dem ſonſtigen Gang der Ereigniſſe begünſtigt war, getrauen wir uns leicht zu entſcheiden, da unſer Wiſſen über die Berechenbarkeit des Auftretens ſolcher Naturereigniſſe ein viel ſichereres iſt als unſer Erwarten in Bezug auf menſchliches Handeln. So wiſſen wir, daß, von wenigen Ausnahmen abgeſehen, die Blitzgefahr etwas Unberechenbares iſt. Deßhalb wird man eine Steigerung derſelben in Folge Zwangs ſich an beſtimmtem Ort aufzuhalten nur in den ſeltenſten Fällen anerkennen. Der adäquate Cauſalzuſammenhang wird hier regelmäßig fehlen. Ebenſo wird man die Chancen in normalem Zuſtand befindlicher Schiffe gegenüber der Sturmgefahr nicht ſo berechnen können, daß man ſagen kann, durch Verladung einer Waare auf dieſes Schiff oder durch Nöthigung eines Paſſagiers dieſes Schiff zu benützen, iſt die Sturmgefahr geſteigert worden. Ebenſo ſteht es mit der Gefahr einer Verletzung durch vom Wind losgeriſſene Gegenſtände.

In den bisher ins Auge gefaßten Fällen handelt es ſich nicht darum, daß jemand durch das Verhalten eines andern einem beſtimmten Gefahrenkreis erſt ausgeſetzt wird, ſondern nur um die Herſtellung einer räumlichen und zeitlichen Beziehung zu einer beſtimmten nachher verwirklichten Gefahr. Nun wird man aber auch dann (wiederum von beſondern Umſtänden abgeſehen) keine genügende Begünſtigung eines ſchädlichen Erfolgs als vorhanden erachten und demgemäß den

154) S. unten § 8.

adäquaten Causalzusammenhang leugnen, wenn jemand genöthigt wird, sich oder seine Sachen einem Schiff oder einem Eisenbahntransport anzuvertrauen, während er das sonst nicht gethan haben würde. Hier haben sich in Bezug auf die Schätzung der betreffenden Gefahren bestimmte Werthurtheile ausgebildet, kraft deren wir die Erhöhung der Lebensgefahr, die allenfalls in der See- oder Eisenbahn-Reise liegen können, nach der Regel des Lebens nicht mehr in Anschlag bringen, eben weil man sich allgemein solchen Gefahren auszusetzen pflegt[155]).

Die zuletzt aufgeführten Beispiele weisen uns nun schon weiter hin auf die regelmäßigen menschlichen Thätigkeiten und Betriebsunternehmungen, die ja nicht nur wegen ihrer Beziehung zu bestimmten Naturereignissen, sondern auch als Fehlerquellen in Bezug auf die entfaltete Thätigkeit gefährdend erscheinen. Auch hier wird zunächst zu unterscheiden sein, ob jemand durch ein bestimmtes Strafbarkeit oder Ersatzpflicht begründendes Ereigniß erst in Beziehung zu solchen Betriebsgefahren gesetzt wurde, oder ob er auch abgesehen davon denselben Gefahren ausgesetzt gewesen wäre, wie z. B. jeder, der überhaupt auf der Straße geht, der Gefahr ausgesetzt ist, von durchgehenden Pferden oder einem gewissenlos daherjagenden Metzgerburschen oder Fuhrmannsknecht überfahren zu werden. In den Fällen, in denen jemand den betreffenden Gefahren an und für sich schon ausgesetzt ist und durch den in Frage stehenden Vorgang nur bestimmt wurde, daß er sich an dem Orte, an dem die Gefahr sich verwirklichte, gerade befand, wird man niemals von adäquatem Zusammenhang sprechen können. Anders wenn durch den haftungbegründenden Vorgang erst verursacht wurde, daß der Verletzte in den betreffenden Gefahrenkreis eintrat, oder in erheblicherem Maß als sonst den betreffenden Ge-

155) So nur, soweit die Regel des Lebens in dem oben § 4, zwischen Note 51 u. 52, erörterten Sinn in Frage steht. Anders wohl bei der Unfallversicherung.

fahren ausgesetzt wurde (z. B. A nöthigt den B, vom Bürgersteig auf den Fahrdamm sich zu begeben). Hier kommt in erster Linie die schon in Bezug auf die Naturereignisse besprochene Werthung der betreffenden Gefahr zur Anwendung. Führt dieselbe zu einem positiven Resultat, so ist der adäquate Causalzusammenhang gegeben.

Wie steht es nun aber speciell mit der im Hinblick auf eine bestimmte gefahrdrohende Situation entfalteten menschlichen Thätigkeit? Hier wird sich zunächst feststellen lassen, daß, sobald die nach den Regeln der Klugheit oder der Moral zu erwartende Thätigkeit eintritt, immer ein adäquater Zusammenhang des ursprünglich haftbar machenden Ereignisses mit den Folgen dieser Thätigkeit angenommen werden muß. Es ist also eine durchaus correkte Argumentation des Reichsgerichts, wenn dasselbe (in einem Fall, in dem es sich um eigenes Verschulden des Verletzten handelte) darauf abstellt, ob vernünftig gehandelt worden sei, ob derjenige, der den Bürgersteig nicht gestreut fand, vernünftig gehandelt habe, wenn er den weniger glatten Fahrdamm betrat[156]). Die vernünftige oder den Regeln der Moral entsprechende Thätigkeit darf immer als eine zu erwartende bezeichnet werden und insofern finden wir hier einen Punkt, an dem ethische und causale Betrachtung zusammenmünden.

Nicht erlaubt ist es dagegen, den Satz umzudrehen und zu sagen, das unvernünftige oder unrechte Handeln ist schlechterdings nicht zu erwarten, verhindert also den adäquaten Causalzusammenhang. Nicht einmal in Bezug auf das bewußt rechtswidrige Handeln läßt sich ein solcher Satz aufstellen. Denn offenbar wird ein adäquater Causalzusammenhang anerkannt, wenn jemand eine fremde Thür eingebrochen hat und nun durch die erbrochene Thür Diebe eindringen. In wie weit man mit solchem schuldhaftem Verhalten dritter Personen rechnet, in wie weit nicht, kann nur auf Grund

156) S. Entsch. des RG. Bd. 29 Nr. 31. S. 120; 6. Civilsenat.

der Erfahrung des Lebens festgestellt werden. Es gibt hier kein anderes Princip als eben die von Bar hervorgehobene „Regel des Lebens". Diese besagt, daß, wenn einer unbestimmten Mehrzahl von Menschen der Zutritt zu Werthgegenständen eröffnet ist, sich leicht unter dieser Mehrzahl auch Diebe befinden können und insofern eine Diebstahlsgefahr begründet wird. Dieselbe Regel des Lebens sagt uns, daß Tötungsvorsatz verhältnißmäßig selten vorkommt und daß derselbe noch seltener blos durch die günstige Gelegenheit zu töten hervorgerufen wird. Deßhalb wird man vom Verwundenden in den seltensten Fällen sagen können, daß er die Gefahr der vorsätzlichen Tötung durch Dritte gesteigert habe, daß also, wenn eine solche eingetreten, adäquater Causalzusammenhang vorhanden sei. Schließlich hat diese Regel des Lebens auch zu entscheiden bei den Kunstfehlern der Aerzte oder derjenigen Personen, denen eine Sache zur Reparatur anvertraut wurde. Hier wird man eben auszugehen haben von einem gewissen Durchschnittsmaß beruflicher Bildung und danach zu bemessen haben, ob der betreffende Fehler noch zu den häufiger vorkommenden gehört oder nicht. Mit den ganz groben Kunstfehlern wird nach der Regel des Lebens nicht gerechnet und deßhalb der adäquate Zusammenhang zwischen der Verletzung und den Folgen solcher Fehler zu läugnen sein[157]).

Mit der im Bisherigen geschilderten Handhabung des adäquaten Verursachungsbegriffs wird man in der Regel zu unmittelbar einleuchtenden Entscheidungen gelangen. Mindestens wird sich immer ergeben, daß überall, wo wir unter Anwendung desselben zu einem Leugnen des Causalzusammenhangs gelangen, das Rechtsgefühl eine Verantwortlichkeit un-

157) Vorbehalten muß die Frage bleiben, ob eine minimale Begünstigung im Sinn des Unfallversicherungsgesetzes nicht auch hier anzunehmen ist, was nach der Tendenz des Gesetzes wohl zu bejahen sein dürfte.

bedingt ablehnen würde. — Nun soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß allerdings Fälle ausgedacht werden können (praktisch werden sie überaus selten sein), in denen wir bei strikter Festhaltung dieses Begriffs zu mißbilligenswerthen Resultaten kämen, Fälle, durch die wir daher zu einer Modifikation unseres Standpunkts der objektiven nachträglichen Prognose gedrängt werden. Man denke z. B., daß in Folge schuldhaften Verhaltens, nehmen wir an einer Körperverletzung, der Verletzte lediglich räumlich und zeitlich in eine Katastrophe verwickelt wird, deren Bedingungen, wie nachher klar erkannt werden kann, zur Zeit der That schon gegeben waren, z. B. er wurde veranlaßt oder sogar genöthigt, einen Eisenbahnzug zu benützen, der über eine, wie sich nachträglich herausstellte, durch und durch morsche Brücke mußte, oder der eine Stelle zu passiren hatte, wo eine auf Selbstentzündung berechnete Mine gelegt war. Dabei setzen wir voraus, daß der Thäter diese besonderen Umstände nicht kannte.

Hier wäre es in hohem Grad unangemessen, etwa den § 226 des Str.G.B. anzuwenden und auf Körperverletzung mit nacherfolgtem Tod zu erkennen, ebenso unangemessen, civilrechtlich den Hinterbliebenen den Anspruch aus § 844 B G.B. gegen den Thäter zuzubilligen.

Und doch kommen wir unter Anwendung unserer Grundsätze der objektiven nachträglichen Prognose zu dem Schluß, adäquate Verursachung anerkennen zu müssen, während wir, falls die Mine erst nach der That gelegt worden wäre, zur Ablehnung derselben gelangten. Nun kann es aber doch für die Verantwortlichkeit des Verletzenden nicht darauf ankommen, zu welcher Zeit jener andere Anschlag perfekt geworden ist.

Soll uns das nun aber veranlassen, den ganzen Standpunkt der objektiven nachträglichen Prognose aufzugeben und zu der v. Kries'schen Vorhersehbarkeit vom Standpunkt des Thäters überzugehen? Diese Frage liegt um so näher, als

wenn die betreffenden Umstände dem Thäter bekannt sind oder er sie kennen mußte, die Verantwortlichkeit doch wieder angezeigt erscheint.

Trotzdem wäre dies ein verfehltes Beginnen. Wir würden dadurch in neue unentwirrbare Schwierigkeiten verwickelt. Vor allem, bei Umständen anderer Art, wie z. B. abnorm dünner Hirnschaale oder mangelhafter Blutbeschaffenheit des Verletzten darf es nicht darauf ankommen, ob dieselben dem Thäter oder irgendwem zur Zeit der That erkennbar waren (aliud alio mortiferum esse solet). Ebenso liegt es civilrechtlich bei besonders gespannten Vermögensverhältnissen des Geschädigten. Auch bleiben gegen die Betonung des subjektiven Thäterstandpunkts alle die Bedenken bestehen, welche schon v. Kries entgegengehalten wurden.

So dürfte man denn lediglich zu einer Billigkeitsmodifikation bei einer besonderen Gruppe von Fällen gelangen, unter sonstiger Festhaltung der objektiv adäquaten Verursachung. Diese Billigkeitsmodifikation wäre folgendermaßen eng zu fassen:

„Wird durch einen an sich haftungbegründenden Vorgang der Verletzte lediglich in räumliche und zeitliche Beziehung gebracht zu einem später eintretenden Ereigniß, so wird von außer aller Berechnung liegenden auch dem Haftpflichtigen nicht bekannten oder erkennbaren Bedingungen dieses zweiten Ereignisses selbst dann abstrahirt, wenn dieselben zur Zeit des ersten Vorgangs schon vorlagen."

Diese Billigkeitsmodifikation ist speciell anzubringen gegenüber § 226 und entsprechend § 178 S.G.B.[158]) und beim adäquaten Zusammenhang zwischen haftungbegründendem Vorgang und weiterer Schadenswirkung innerhalb des

158) Bei § 307 SGB. ist die Frage durch die specielle Fassung schon ausgeschlossen; nach § 206 dürften nur bestimmte Ereignisse, wie nachträgliche Verseuchung des Spitals, zu welcher der Grund schon gelegt war, in Frage kommen.

Civilrechts[159]). Sie ist, obwohl das allgemeine Denken und der populäre Sprachgebrauch dafür keinen Anhalt gibt, hineinzulegen in die vom Gesetzgeber gebrauchten Worte „Verursachen", Entstehen aus" u. s. w. Wir haben es zu thun mit einer restriktiven Interpretation, die sich aus dem vernünftigen Sinn der betreffenden Gesetzesbestimmungen ergibt.

Ist diese eine Modifikation richtig, so versteht sich eine andere ganz von selbst. Keinenfalls wird bei Anlegung des Maßstabs der nachträglichen objektiven Prognose gerechnet mit bloßen zur Zeit der That vorliegenden Entschlüssen oder Neigungen anderer Menschen, soweit sie nicht vom Thäter mit in die Berechnung gezogen waren oder hätten gezogen werden sollen.

§ 7. Besondere selbständige Begrenzungen der civilrechtlichen Schadensersatzpflicht.

Die letzte Betrachtung gibt Anlaß, uns nunmehr der Frage zuzuwenden, ob nicht, und zwar auch da, wo die Gesetze lediglich auf den Causalzusammenhang abstellen, auf Grund besonderer Bestimmungen noch weitere Modifikationen der Haftung anzubringen sind.

Dies steht auf dem Gebiet des Civilrechts in mehreren Fällen in Zweifel und zwar sind solche weiteren Modifikationen auch zum Theil in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Causalbegriff selbst gebracht worden. Demgegenüber muß festgehalten werden, daß es sich lediglich um von außen hinzutretende Beschränkungen der Haftung handelt.

Das gilt vor allem bez. der von Dernburg in § 27 und 28 des 2. Bands seines Lehrbuchs des bürgerlichen Rechts dargelegten Ansicht[160]), nach der die gesammte Frage

159) Schwerlich beim Causalzusammenhang nach dem Unfallversicherungsgesetz. Zweifellos kein Raum für sie ist, wo nur das Bedingungsverhältniß vorausgesetzt wird, wie nach § 287, 848 BGB.

160) Recht der Schuldverhältnisse S. 64 ff. Aehnlich schon Pan-

des Causalzusammenhangs unter dem richterlichen Ermessen des § 287 C.P.O. steht, insbesondere bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes auch der Grad des Verschuldens auf Seiten des Ersatzpflichtigen [161]) mitberücksichtigt werden muß. Dernburg stützt sich hiebei wesentlich auf die Fassung des § 287, die auch nach der Praxis auf die Frage des Causalzusammenhangs bezogen werde, und führt insbesondere aus: wenn man dem Kläger insofern entgegenkomme, als man von ihm keinen strengen Beweis des entstandenen Schadens verlange, so würde dies doch zu einer Ueberspannung führen, falls alle Fälle der Schadensersatzpflicht gleich behandelt werden sollten. Bei leicht fahrlässiger Schadensstiftung oder Haftung ohne Verschulden müsse man zweifelhafte Fragen pro reo entscheiden dürfen.

Der von Dernburg in den angeführten Stellen verfolgten Tendenz steht Verf., wie er schon anderwärts dargelegt [162]), im höchsten Grad sympathisch gegenüber. Eine erweiterte Anwendung des Schadensvertheilungsgedankens [163]) durch Freigebung des richterlichen Ermessens in Bez. auf die Bestimmung der Schadensersatzsumme wäre gewiß mit Freuden zu begrüßen und man darf auch wohl hoffen, daß die diesem Ermessen in beschränktem Umfang Bahn eröffnenden § 829 und 254 des G.B. nicht auf die Dauer in dieser Isolirung verharren werden. Ist ja doch in der Schweizer Rechtsprechung die Praktikabilität derartiger weitergehender Bestimmungen auf Grund der A. 51 und 116 des Obligationenrechts schon erprobt

---

dekten Bd. 2 § 45 zu N. 8, 9, 10, nur fehlt dort noch die unmittelbare Heranziehung des § 287 der CPO., und es wird den „Stichworten" Veranlassung und Verursachung, welche die Anschauung des Lebens bildet, noch mehr Bedeutung beigelegt.

161) Da nicht blos schuldhafte Schadenszufügung in Frage steht, müßte man wohl erweiternd sagen, der Grund der Schadensersatzpflicht.

162) Zufall im Recht zu N. 93.

163) S. Gründe der Schadenszurechnung S. 23 und die dort citirten Ausführungen Bindings und Steinbachs.

worden, und besteht doch über deren praktische Brauchbarkeit nur eine Stimme.

De lege lata wird man freilich den Ausführungen Dernburgs nicht folgen können. Nicht etwa wegen der entgegengesetzten Aeußerung der Motive[164]), — ihnen wäre an sich eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beizulegen — wohl aber wegen des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Dernburg stellt alles ab auf den § 287 C.P.O. — Und in der That wäre ja auch für die betreffende Theorie im Inhalt des B.G.B. selbst keinerlei Anhalt zu finden. Die allgemeinen Causalitätsvorstellungen, auf die das Gesetz Bezug nimmt, nehmen derartige Billigkeitserwägungen, wie sie Dernburg anstellen möchte, nicht in sich auf. — Nun aber darf auch in diesen lediglich auf die Beweiswürdigung bezüglichen Prozeßparagraphen keineswegs der materielle Gedanke billiger Schadensvertheilung hereingetragen werden. Allerdings bezieht sich der § 287 auch mit auf die Frage des Causalzusammenhangs, aber eben, wie die von Dernburg selbst allegirten Reichsgerichtsentscheidungen deutlich darthun, lediglich auf den Beweis desselben. Es kommen in Frage die oben dargelegten Wahrscheinlichkeitsbeweise und Präsumptionen.

Daraus läßt sich aber keineswegs der Schluß ziehen, daß bei feststehendem (nach unserer Auffassung auch adäquatem) Bedingungsverhältniß die Schadensersatzpflicht deshalb abgelehnt werden könnte, weil der Zusammenhang ein zu entfernter sei, derartige Thatsachenverknüpfungen nur in seltenen Fällen vorkommen[165]), oder daß man gar derartige Abgrenzungen verschieden vornehmen dürfte, je nachdem die Schadensersatzpflicht auf Vorsatz, Fahrlässigkeit oder etwa bloße Gefährdung sich gründete.

---

164) Bd. 2 S. 17.

165) Daß Dernburg an ein derartiges Operiren mit § 287 denkt, dürfte sich aus den Beispielen auf S. 66 Z. 4 ergeben.

Aus der Dernburg'schen Argumentation in § 28 würde sich also jedenfalls nur ergeben können, daß bei der Beweiswürdigung der Grad des Verschuldens berücksichtigt werden müsse. Allein auch in dieser Richtung wird man ihm nicht beizustimmen vermögen. Die Würdigung „aller Umstände" bezieht sich nach dem ganzen Zusammenhang des Paragraphen ausschließlich auf solche Umstände, die das Wahrscheinlichkeitsurtheil für die einzelnen betroffenen Fragen: Entstehung eines Schadens, Höhe desselben, Causalzusammenhang zwischen haftpflichtigem Vorgang und Schaden, begründen. Es ist unzulässig innerhalb einer Frage der Beweiswürdigung in bewußter Weise Umstände, die lediglich das Werthurtheil über die zu Grunde liegende menschliche Handlung beeinflussen, heranzuziehen. Einspruch zu erheben ist auch schon gegen die Auffassung, als ob bei doloser Verletzung Schaden zugerechnet werde, der nicht bewiesen wird, nicht beweisbar ist, gleichsam zur Strafe des dolus. Vielmehr soll nach dem Standpunkt der C.P.O. in allen Fällen der Schadensersatzpflicht ein nachweislich verursachter Schaden zum Ersatz gelangen; nur werden eben in Bez. auf die, vom Richter zu gewinnende Sicherheit die Anforderungen gemildert. So wohl auch die allgemeine, von Dernburg nicht widerlegte Auffassung. Nur das eine wird man Dernburg concediren können, daß unwillkürlich bei der jeder Beweiswürdigung zu Grund liegenden quantitativen Werthbestimmung auch derartige Erwägungen eine Rolle spielen werden.

Ist somit eine allgemeine bonaefideibeschränkung der Schadensersatzpflicht nicht anzuerkennen, so fragt es sich, ob nicht doch noch besondere Beschränkungen in einzelnen Fällen Hervorhebung verdienen. Ehe wir uns zu der wichtigsten durch den § 254 G.B. eingeführten Modifikation wenden, muß noch speciell der § 823 Abs. 2 einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Es ist oben festgestellt worden,

daß die Verschuldung sich hier nur auf die Gesetzesverletzung und nicht auf den schädigenden Erfolg zu beziehen braucht (ebenso v. Liszt Deliktsobl. S. 35). Zwischen der das Gesetz verletzenden Willensbethätigung und dem schädlichen Erfolg muß alsdann nach allgemein geltender Regel adäquater Causalzusammenhang vorhanden sein. Sollte das nun aber genügen? Es lassen sich leicht Beispiele denken, in denen adäquater Causalzusammenhang noch vorhanden ist, eine Schadensersatzpflicht jedoch undenkbar erscheint. Bleiben wir einmal bei den oft behandelten Beispielen stehen, daß jemand seine Treppe nicht erleuchtet oder den Bürgersteig nicht streut und nehmen wir an, daß jemand, der diese Situation vorfindet, nun etwas durchaus vernünftiges und von seinem Standpunkt zu erwartendes vornimmt und dadurch sich eine Verletzung zuzieht, die ebenfalls als eine bei diesem Verhalten möglicherweise zu erwartende gelten kann, z. B. die ältere Dame, die sieht, daß sie auf dem ungestreuten Bürgersteig nicht weiter kommt, wartet auf eine Droschke, der Droschkenkutscher wendet ungeschickt und wirft um, sie bricht einen Arm; oder der nächtliche Besucher, der im Hausflur alles dunkel findet, sucht vom Hof her an ein erleuchtetes Fenster zu gelangen, um daselbst zu klopfen, wird aber dort vom Hofhund angefallen. Oder nehmen wir das Endemann'sche Beispiel: durch vorschriftswidriges Fahren hat ein Dampfschiff die Kette einer Ponte zerrissen, soll die Dampfschiffahrtsgesellschaft den Schaden ersetzen, der etwa durch Conventionalstrafen verspätet eintreffender Personen entsteht? [166])

Man hat den unwillkürlichen Eindruck, daß es hier noch an einem die Haftbarkeit begründenden Moment fehlt, daß

166) Daß unter Umständen, nämlich wenn die verletzte Vorschrift zum Schutz der Pontenschiffahrt gegeben ist, die Differenz der Tarife denjenigen Personen ersetzt werden müßte, die nunmehr genöthigt sind, sich der theureren Boote zu bedienen, möchte ich annehmen.

es nicht allein auf das schuldhafte Verhalten und den Causalzusammenhang ankommen kann. Im früheren gemeinen Recht waren diese Fälle leicht zu entscheiden, da das Verschulden auf den beschädigenden Erfolg bezogen werden mußte, man aber unmöglich sagen konnte, daß den sein Trottoir nicht streuenden Hausbesitzer in Bezug auf die durch Umwerfen des Droschkenkutschers entstandene Körperverletzung ein Verschulden treffe. Das G.B. hat nun zwar die Basis der Haftung verändert, aber doch schwerlich eine Haftpflicht für alle Fälle verordnen wollen, die mit der gesetzwidrigen Willensbethätigung im Causalzusammenhang stehen, deßwegen hat man schon übereinstimmend den § 823 Abs. 2 in dem Sinn interpretirt, daß der Delinquent nur demjenigen ersatzpflichtig sei, dessen Schutz die übertretene Norm bezwecke [167]). Man wird mit v. Liszt auch noch einen Schritt weiter gehen und sagen dürfen, daß speziell das Rechtsgut verletzt sein müsse, zu dessen Schutz die Rechtsnorm bestimmt ist [168]). Aber damit nicht genug, das betreffende Rechtsgut muß durch einen Vorgang verletzt sein, wie er eben durch die betreffende Schutznorm verhütet werden soll, mit andern Worten, es muß sich eine der Gefahren verwirklicht haben, auf welche die Schutznorm abzielt. Obwohl also in unserem Beispiel des nicht gestreuten Bürgersteigs das von der Schutznorm ins Auge gefaßte Rechtsgut, die Gesundheit eines Passanten, verletzt worden ist, ist doch keine Ersatzpflicht begründet, weil der schädigende Vorgang keine Verwirklichung einer der in Aussicht genommenen Gefahren darstellt. In ähnlicher Weise wird in dem Fall der Störung der Pontenschiffahrt durch vorschriftswidriges Fahren und dadurch verursachtes Abreißen der Kette zu helfen sein. Zu den durch die Schutznorm gedeckten Interessen

167) So Endemann, Einführung S. 910, v. Liszt, Delikts-oblig. S. 32.

168) v. Liszt a. a. O. S. 32.

gehört unzweifelhaft das Interesse, daß der Personenverkehr zwischen den beiden Uferorten täglich zu wiederholten Malen um ein sehr billiges Fahrgeld stattfinde, dagegen nicht das Interesse, mit Hilfe dieses Beförderungsmittels zu einer bestimmten Zeit am andern Ufer sein zu können, da nach der Regel des Lebens die Pontenschiffahrt mit Unregelmäßigkeiten aller Art zu kämpfen hat und auch wo bestimmte Abgangszeiten angegeben sind, niemals auf sichere Einhaltung derselben gerechnet werden kann. Anders würde die Sache liegen, wenn etwa ein Eisenbahntrajektverkehr wie der bei Oberkassel am Rhein funktionirende durch Uebertretung einer speziell auf diesen Verkehr bezogenen Schutzvorschrift beschädigt sein sollte. Hier würde innerhalb bestimmter Grenzen mit dem fahrplanmäßigen Abgehen der Züge gerechnet werden dürfen.

Die bisherigen Beispiele dürften genügen um zu zeigen, daß hier Erwägungen eingreifen, die von der Frage des Causalzusammenhangs zu trennen sind und selbständig neben derselben herlaufen. Natürlich gibt es auch zahlreiche Fälle, in denen die Schadensersatzpflicht aus beiden Gründen, sowohl wegen fehlenden Causalzusammenhangs als wegen Nichtverwirklichung einer durch die Schutzvorschrift in Rücksicht genommenen Gefahr, abgelehnt werden muß. So z. B. wenn der nächtliche Besucher, der es nicht wagt, die unerleuchtete Treppe zu betreten, ins Wirthshaus geht, dort Streit anfängt, und hiebei verletzt wird.

§ 8. Die vorwiegende Verursachung des § 254.

Mit dem letzten Beispiel sind wir nun auch bei einem Fall angelangt, auf den der § 254 des G.B. Anwendung finden könnte.

Was nun diesen schwierigen, aber praktisch hochbedeutsamen Paragraphen anlangt, so können nicht alle Streitfragen, zu denen seine Fassung Anlaß gibt, hier Erörterung

finden. Die principielle, durch ihn herbeigeführte Haftungsmodifikation und sein Verhältniß zu dem sonst im G.B. verwendeten Causalbegriff aber muß untersucht werden.

Es ist klar, daß man dem eigenen Verhalten des Verletzten nicht allein dann Bedeutung zuerkennen darf, wenn dasselbe bewirkt, daß zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem schädlichen Erfolg gar kein adäquater Causalzusammenhang mehr vorhanden ist. Offenbar verlangt unser Rechtsgefühl eine Befreiung oder wenigstens Entlastung des Schädigers in zahlreichen weiteren Fällen. Unwillkürlich wird man dazu gedrängt, das Verhalten des Schädigers und des Verletzten gegeneinander abzuwägen und je nach der Gesammtwerthung des einen und des andern die Ersatzfrage zu entscheiden. Darauf zielte schon die Theorie und Praxis des gemeinen Rechts, gestützt auf die l. 203 D. 50. 17, „quod quis ex sua culpa damnum sentit non intellegitur damnum sentire" ab. Nur konnte man daselbst zwar zur Anerkennung oder Regirung, schwerlich aber zur Abstufung oder Minderung der Schadensersatzpflicht gelangen.

Auf derselben Grundlage steht das B.G.B.[169]). Voraussetzung für die Anwendung des § 254 ist, daß „ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat". Es ist also daran festzuhalten, daß sowohl ein haftungsbegründender Vorgang als das eigene Verhalten des Beschädigten im Causalzusammenhang mit dem schließlichen schädlichen Erfolg stehen müssen. Dabei wollen wir einmal von der Frage, ob das Verhalten des Beschädigten nothwendig, wie das Gesetz zunächst sagt, ein schuldhaftes sein muß, zunächst noch Abstand nehmen, und ferner den Nachweis, daß auch ein negatives Verhalten im Sinn des Gesetzes causal sein kann, auf den folgenden Paragraphen aufsparen. Es mag inzwi-

169) Abgesehen natürlich von den Fällen, in denen nur ein Theil des zugefügten Schadens in adäquatem Zusammenhang mit dem haftungbegründenden Vorgang steht.

schen von den Fällen, in denen der Verletzte eine positive Thätigkeit entfaltet, ausgegangen werden. Aus dem Erfordernis des Causalzusammenhangs ergibt sich, daß die beiden Vorgänge, die Handlung des Dritten und die Handlung des Beschädigten conditiones sine qua non der eingetretenen Schadenswirkung sein müsse. Ob man hinzusetzt, sie müssen auch beide im adäquaten Zusammenhang mit dem Erfolg stehen, oder ob man das unterläßt und das „Mitwirken" des § 254 nur auf das Verhältniß der conditio sine qua non bezieht, ist praktisch ohne Belang, wenigstens sobald man festhält, daß bei Nichteingreifen des § 254 der Gesichtspunkt des fehlenden adäquaten Zusammenhangs selbständig zur Anwendung gebracht werden muß. Denn in den Fällen, in denen die eine Handlung nicht mehr in adäquatem Zusammenhang mit dem Erfolg steht, wird ja ohne weiteres auch die in § 254 vorgeschriebene Abwägung zu dem Resultat führen, dem andern Theil ausschließlich den Schaden aufzubürden. So einerseits, wenn der Sonntagsreiter doloserweise zum Fall gebracht wird, andererseits wenn der Kaufmann, der sieht, daß in seinen Lagerräumen Petroleum verschüttet ist, noch ein brennendes Streichholz wegwirft. Zu einer einheitlichen Festhaltung des Causalitätsbegriffs innerhalb des G.B. gelangt man, wenn man interpretirt, in den Fällen, in welchen gar nicht beide Handlungen im adäquaten Zusammenhang mit dem Erfolg stehen, liegt gar kein Mitwirken vor, der Anwendungsfall des § 254 ist also gar nicht gegeben. Dieser Auffassung wird daher der Vorzug zu geben sein[170]).

Das Mitwirken im Sinn des § 254 kann noch in sehr verschiedener Weise erfolgen. Das eigene Verhalten des Be-

170) Sie dürfte zu Grund liegen bei Schollmeyer zu § 254 Z. 4 und Oertmann eod. 1. a, Planck eod. Z. 1. Natürlich muß sich hier die verschiedene Fassung des Verursachungsbegriffes bedeutsam geltend machen.

ſchädigten kann vor demjenigen des Schädigers liegen oder gleichzeitig mit demſelben ſtattfinden. In beiden Fällen enthält es eine conditio sine qua non des haftungbegründenden Vorgangs: z. B. der Verletzte hat das Gewehr, mit dem er verletzt wurde, fahrläſſigerweiſe geladen ſtehen laſſen, oder er hat den Gegenſtand der ihm durch ein daherſtürmendes Fuhrwerk beſchädigt wurde, fahrläſſig auf die Straße geſtellt. Es kann ſich aber auch der haftungbegründende Vorgang ohne jedes dazutretende Verſchulden des Verletzten abgeſpielt haben und dieſes Verſchulden greift erſt ein bei der Weiterentwicklung des Schadens, z. B. der an ſeinem Körper Verletzte mißachtet die ärztlichen Vorſchriften, reißt den Verband ab 2c. und ſtirbt daran oder zieht ſich dauernde Erwerbsunfähigkeit zu. Unbedingt feſtzuhalten iſt aber daran, daß irgend ein ſolches „Mitwirken“ ſtattgefunden hat. Man käme zu ganz falſchen Reſultaten, wenn man das cauſale Element auf Seiten des Verletzten ganz eliminiren und etwa ſagen wollte, der an ſeinem Körper Verletzte iſt des Schadenserſatzanſpruchs unwürdig, weil er nach ſeiner Verletzung einen Diebſtahl begangen oder ſeine Frau geprügelt hat[171]).

Nicht Vorausſetzung der Anwendbarkeit des § 254 iſt, obwohl man dies aus der Faſſung des Paragraphen entnehmen könnte, daß das Verſchulden des Geſchädigten auf den betreffenden ihm ſelbſt ſchädlichen Erfolg ſich bezogen habe. Man wird es ſich beiſpielsweiſe nicht nehmen laſſen, demjenigen, der bei Gelegenheit eines Diebſtahls durch eine Fahrläſſigkeit des Beſtohlenen verletzt worden iſt, den Schadenserſatzanſpruch abzuerkennen, obwohl das Verſchulden des

171) Die Gefahr in dieſer Richtung mißverſtanden zu werden läuft Wendt in ſeinen Ausführungen in Jh. Jahrb. Bd. 31 S. 147 ff. und civ. Arch. 87 S. 442, 443. Natürlich liegt in den Ausdrücken ex sua culpa damnum sentire, de se queri debere und in den entſprechenden Ausdrücken Wendts immer der Hinweis auf eine Cauſalbeziehung des Verſchuldens zum eingetretenen Erfolg, mag man dieſelbe nun Verurſachung nennen oder nicht.

Diebs sich keineswegs auf die Verletzung seines eigenen Körpers bezogen hat, die betreffende Verletzung vielmehr von ihm in keiner Weise vorauszusehen war[172]).

Auch wenn das schuldhafte Verhalten nach dem haftungbegründenden Vorgang liegt, so wird es sich nicht auf die Weiterentwicklung des Schadens beziehen müssen. Denn wenn z. B. jemand mit der erhaltenen Kopfwunde einen Diebstahl ausführt und dadurch in unvorhergesehener aber adäquater Weise eine Verschlimmerung der Wunde herbeiführt, wird der § 254 zur Anwendung kommen müssen.

In den bisher genannten Fällen von einem Verschulden gegen sich selbst zu reden, wie Zitelmann[173]) will, dürfte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Besser ist es, bei dem Begriff „eigenes Verschulden des Beschädigten", wie er in andern Gesetzen gebraucht ist[174]), stehen zu bleiben. Zu Verwechselungen mit dem eigenen Verschulden des Schädigers im Gegensatz zur Haftung für fremdes Verschulden (§ 278) ist keine Gelegenheit.

Nur wird allerdings weiter hervorzuheben sein, daß das Verschulden sich auf die eigenen Angelegenheiten des Beschädigten beziehen kann und sogar in der Regel beziehen wird. In dieser Hinsicht sind nun die Ausführungen Zitelmanns von grundlegender Bedeutung. Vor allen Dingen sollte es klar sein, daß man es hier nicht mit der Uebertretung einer Rechtspflicht zu thun hat[175]). Eine solche ist weder in Bezug auf die eigenen Angelegenheiten, noch in Bezug auf den schadensersatzpflichtigen Gegner denkbar. Mindestens könnte sie dem letzteren gegenüber nur als eine ganz eigenartige, bedingte, construirt werden: „wenn Du Scha-

172) Unrichtig v. Liszt, Deliktsobligationen S. 82, der seine abweichende Ansicht in keiner Weise begründet hat.

173) Zitelmann, Das Recht des BGB. I. S. 152 N. 166 ff.

174) Reichshaftpflichtgesetz § 1, Reichspostgesetz § 6.

175) Eine solche postulirt Endemann a. a. O. S. 598, v. Liszt Deliktsobligationen S. 84.

denserſatz haben willſt, ſo mußt Du . . .", was eine verkünſtelte und unnatürliche Conſtruktion wäre. Viel näher liegt die Auffaſſung, daß hier eine Mißbilligung vom eigenen Intereſſenſtandpunkt des Geſchädigten (die ethiſchen Verpflichtungen gegen ſich ſelbſt würde Verf. lieber bei Seite laſſen) erfolgt[176]). Oder man könnte vielleicht auch ſagen, es wird eben mit dem allen Fällen des Verſchuldens gemeinſamen Merkmal, der Abweichung von einem beſtimmten Normaltypus, vom Verhalten des redlichen und verſtändigen Mannes, operirt. Auch von dieſem Standpunkt aus beurtheilen ſich leicht die von Zitelmann aufgeführten Fälle, in denen das eigene Verhalten des Verletzten, der für den Schaden cauſal wurde, ein aus irgend welchem Grunde, z. B. zur Lebensrettung des Beſchädigten oder eines anderen, gebotenes war[177]).

Liegt nun die Vorausſetzung der beiderſeitigen Cauſalität, und die Vorausſetzung eines Verſchuldens des Beſchädigten vor, ſo ſoll es nach dem G.B. einmal auf „die Umſtände" ankommen. Durch dieſe Redewendung dürften der Praxis kaum weitere Anhaltspunkte geboten werden. Sie wird ſich im Weſentlichen aus der Erkenntniß der formulirenden Juriſten erklären, daß ſie ſich mit dem nunmehr Folgenden nicht präcis genug oder nicht erſchöpfend ausgedrückt haben. Der entſcheidende Paſſus iſt derjenige, der beſagt, daß es darauf ankommen ſolle, in wie weit der Schade vorwiegend von dem einen oder andern Theile verurſacht worden ſei.

Damit kommt man, wie wohl überwiegend anerkannt wird[178]), zu dem Birkmeyer'ſchen Begriff der wirkſamſten

176) So Zitelmann a. a. O.

177) S. Zitelmann a. a. O. S. 168 Z. 2 und die dort aufgeführten Citate.

178) v. Liſzt, Deliktsobl. S. 81, Endemann § 129 N. 2, Schollmeyer zu § 254 Z. 5, Oertmann, der freilich den Birkmeyer'ſchen Cauſalbegriff generell angewandt wiſſen will.

oder wirksameren Ursache und es erhebt sich die Frage, ob dieser Begriff gerade in dem hier vorliegenden Zusammenhang haltbar ist. Dabei ist abzusehen von den Fällen, in denen auf der einen Seite adäquater, auf der andern nicht adäquater Zusammenhang vorliegt, wenn auch die Redaktoren, was nicht ganz auszuschließen, an diese Fälle mitgedacht haben sollten. Hier ist allerdings die Entscheidung eine glatte. Es kann aber wohl auch noch in weiteren Fällen von einer Vergleichung und Abwägung des Causalverhältnisses die Rede sein, in Fällen, die sich mit allmählichen quantitativen Uebergängen an jene erstgenannten anschließen. Man halte sich etwa folgendes Bild vor Augen: nur besonders thörichte oder nervenschwache Menschen werden in der gegebenen Lage so kopflos handeln, wie der Verletzte gehandelt hat, aber immerhin kommt es noch so häufig vor, daß man nicht behaupten kann, es sei damit gar nicht zu rechnen. Auch hier wird man sagen können, der Schaden ist vorwiegend vom Verletzten verursacht; auch hier ist es noch eine bei der Prüfung des Causalzusammenhangs zur Anwendung kommende Betrachtungsweise, die zu Grunde gelegt wird. Und zwar ist es dankbar anzuerkennen, daß der Begriff der vorwiegenden Verursachung die Möglichkeit bietet, den quantitativen Uebergängen von der „ganz minimalen Begünstigung" zur blos sehr geringfügigen Begünstigung, oder von einer Begünstigung, die nach der Regel des Lebens noch als erheblich gilt, zu einer solchen, bei der das gar nicht mehr zutrifft, gerecht zu werden.

Diese Fälle dürften nun aber ihrerseits wieder unvermerkt hinüberführen zu den andern, in denen nur noch eine Differenz in der ethischen Würdigung des beiderseitigen Verhaltens stattfindet. Je mehr wir die Handlungsweise der einen Partei verurtheilen, desto leichter werden wir geneigt sein zu sagen, die andere Partei brauchte das nicht zu erwarten, und je weniger sie mit einem solchen Verhalten zu

rechnen brauchte, desto weniger Bedeutung werden wir ihrem eigenen Handeln beilegen wollen. An dieser Stelle lassen sich die causale Betrachtungsweise und das Werthurtheil, das wir über das Verhalten fällen, nicht völlig von einander trennen und so wird es trotz der Bemerkung der Protokolle[179]) dazu kommen, daß auch mit der Schwere des beiderseitigen Verschuldens gerechnet wird[180]). Und wollte man je Anstoß daran nehmen, derartige Entscheidungen durch die Worte „vorzugsweise verursacht" für gedeckt zu halten, so bliebe immer noch möglich, sich auf die allgemeine Weisung des Gesetzes, daß nach den Umständen zu entscheiden sei, zurückzuziehen. So wenig wie im bisherigen gemeinen Recht wird man künftig eine derartige Abwägung des Verschuldens entbehren können[181]).

Ein an sich denkbarer Maßstab wäre auch noch eine Vergleichung der auf beiden Seiten verwendeten Kräfte. Allein dieser Maßab dürfte doch wohl in Fällen wie die unsrigen, in denen keine Kraftentfaltung zu gemeinsamen Zwecken stattfindet, gänzlich versagen.

Die im bisherigen geschilderte Abwägung soll nun nicht blos dazu führen können, die Schadensersatzpflicht gänzlich zu streichen, es soll auch der Umfang des Schadensersatzanspruchs von dieser Betrachtung abhängig gemacht werden.

179) Protokolle: gedruckte Bd. I S. 300, metallographirte S. 601—603.

180) Insofern ist auch eine richtige Beobachtung in den oben § 4 citirten Ausführungen von A. Heß über das Hereinspielen der ethischen Würdigung in die causale Betrachtung enthalten.

181) So speziell auch Planck zu § 254. Derselben Ansicht, daß der Grad des Verschuldens zu berücksichtigen, auch Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs und Preußens Bd. 2. § 32 II. 1 und wohl auch Oertmann a. a. O. zu § 254 und Wendt Archiv 87 S. 442 ff. Dagegen Endemann Einführung I § 032 I vorletzter Absatz S. 596 und Schollmeyer zu § 254 Z. 5 a. E., der aber doch noch zugeben will, daß beurteilt werde, „ob das Verhalten des Beschädigten ein derart schuldhaftes war, daß es angemessen erscheint, ihn an der Schadensersatzpflicht participiren zu lassen."

Eine Schadensvertheilung wäre natürlich am leichtesten durchzuführen, wo sich nachweisen läßt, daß ein Theil des Schadens nur noch mit dem Verhalten der einen Partei in adäquatem Zusammenhang steht, (z. B. der Verlust des einen Auges ist lediglich auf die Verletzung des A durch den X zurückzuführen, der Verlust des zweiten Auges dagegen auf eine ganz unsinnige keineswegs zu erwartende Handlungsweise des A während der Kurbehandlung). Allein diese Fälle scheiden ja wohl richtiger Ansicht nach ganz aus. Abgesehen davon dürfte eine billige Schadensvertheilung etwa in der Weise möglich sein, daß man sagt, jeder soll seinen eigenen Schaden tragen, oder der entgangene Gewinn soll außer Ansatz bleiben, oder aber auch, A soll dem B die Hälfte oder ein Drittel ꝛc. des entstandenen Schadens vergüten. Nähere Anhaltspunkte für die Casuistik in dieser Richtung können nicht gegeben werden.

Wir sind bis jetzt immer von dem Fall ausgegangen, daß auf Seiten des Verletzten ein Verhalten eingreift, das als Verschulden im technischen Sinn des Worts aufgefaßt werden kann. Es erhebt sich nunmehr noch die Frage, ob die Anwendung des § 254 hierauf zu beschränken ist. Endemann[182]) will einen weiteren nichttechnischen Sinn annehmen und dem Schädiger auch die Berufung darauf gestatten, daß der verletzte Geisteskranke sich selbst in die Gefahr begeben habe, oder daß ein Zurechnungsfähiger durch Unfall auf der Straße ausgeglitten und deßhalb überfahren worden sei. Andere, z. B. v. Liszt, Schollmeyer, Cosack haben dies bestritten[183]).

Ich möchte mich in Bezug auf das erste Beispiel Endemann, in Bezug auf das zweite seinen Gegnern anschließen.

---

182) Einführung Bd. I S. 595, allerdings im Widerspruch, wie mir scheint, mit § 201 N. 9.

183) v. Liszt, Deliktsobl. S. 81 ff., Schollmeyer zu § 254 Z. 3, Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerl. Rechts Bd. I S. 318.

Daß man das eigene Verhalten eines Unzurechnungsfähigen mit zur Berücksichtigung zu ziehen hat, scheint mir einfach eine Consequenz des § 829 zu sein. Wenn man solche Personen bei Schadenstiftungen, die von ihnen ausgehen, nach billigem Ermessen ersatzpflichtig machen kann, so muß es auch möglich sein, ihre Ersatzansprüche nach billigem Ermessen zu kürzen oder zu cassiren, wenn sie selbst „den Schaden vorzugsweise verursacht" haben. Man denke etwa an den Fall, daß ein leicht verletzter Geisteskranker, dessen Krankheit der Angreifer nicht kannte, sich ganz unsinnig benimmt und sich dadurch den Tod oder eine schwere Verletzung zuzieht. — Man kann hier nicht in allen Fällen mit dem Fehlen des adäquaten Zusammenhangs zwischen Verletzung und Schaden helfen, denn ein solcher ist meistens vorhanden, so wenn der Psychiater erkärt, daß bei derartigen Kranken auch leichte Verletzungen in dieser Weise exaltirend wirken. Es ist also nur zu helfen durch Anwendung des § 254. Diese Anwendung ist aber auch sehr wohl möglich, ohne daß man Analogieschlüsse zu Hilfe zu nehmen braucht. Unter Verschulden des Verletzten kann man jedes Verhalten verstehen, das bei zurechnungsfähigen Personen Verschulden wäre. Dies ist immer noch „technischer Sinn mit abgeschwächtem Inhalt", um einen Ausdruck v. Liszts zu gebrauchen, und zwar ein Sinn, der zu angemessenen, mit den sonstigen Vorschriften des G.B. in Einklang stehenden Entscheidungen führt.

Gegen die Heranziehung des § 829 hat v. Liszt eingewandt, daß derselbe außerhalb der Deliktsobligationen keine Bedeutung habe. Das ergibt zunächst offensichtlich keinen Gegenbeweis in den Fällen, in denen es sich gerade um ein (quasi-)deliktisches Gebahren des Unzurechnungsfähigen handelt: z. B. der einen Diebstahl begehende Geisteskranke wird unter Nothwehrüberschreitung verletzt.

Es ist aber auch des weiteren nicht einzusehen, wie die Unübertragbarkeit des § 829 auf das Verschulden innerhalb

bestehender Obligationsverhältnisse etwas beweisen sollte für die weiteren hier in Frage kommenden Fälle anormaler Reaktion des Unzurechnungsfähigen auf ihm zugefügte Verletzungen.

Klar ist allerdings das eine, daß den Unzurechnungsfähigen nicht besondere vertragsmäßige oder vertragsähnliche Verpflichtungen treffen können, wie z. B. die Verpflichtung, den Vertragsgegner auf einen besonders hohen Schaden, der sich aus seinem contraktwidrigen Verhalten ergeben könnte, aufmerksam zu machen. In dieser Beziehung kann es sich nur um eventuelles nach § 278 zurechenbares Verschulden der gesetzlichen Vertreter handeln.

Diese Besonderheit der Lage der Unzurechnungsfähigen läßt sich aber, auch wenn man den § 254 generell auf sie für anwendbar erklärt, zur Geltung bringen. Man hat eben dann gegenüber dem an und für sich auf das Handeln Unzurechnungsfähiger bezüglichen § 254 unter Berufung auf § 276 [184]) eine Restriktion anzubringen [185]).

In dem zweiten von Endemann angeführten Beispiel, in dem jemand durch einen Unfall stürzt und in Folge dessen überfahren wird, scheint mir kein Raum für die Anwendung

184) Daraus, daß dieser den § 829 nicht citirt, dürfte allerdings zu schließen sein, daß bei Obligationserfüllung jede Verantwortlichkeit Unzurechnungsfähiger ausgeschlossen werden soll.

185) S. darüber auch noch unten in § 9, wo genau genommen erst von den Unterlassungen Unzurechnungsfähiger zu handeln wäre. — Fraglich könnte erscheinen, ob nicht auf Grund des § 829 noch eine zweite Modifikation gegenüber § 254 vorzunehmen ist, ob nicht bei der Heranziehung des eigenen Verhaltens Unzurechnungsfähiger sämmtliche Momente des § 829 heranzuziehen sind, ob also beispielsweise, wenn der Unzurechnungsfähige durch Ablehnung des Schadensersatzanspruchs die Mittel zum standesgemäßen Unterhalt verlöre, eine solche Ablehnung nicht erfolgen darf. Verf. möchte sich gegen eine solche Heranziehung des § 829 aussprechen. Denn es ist kein zwingender Schluß, daß die Schranken, die bestehen, wenn der Unzurechnungsfähige haftbar gemacht werden soll, auch von ihm geltend gemacht werden dürfen, wenn er seinerseits Ansprüche erheben will.

des § 254 zu sein. Liegt hier auf Seiten des Ueberfahrenden culpa vor oder bei einem haftpflichtigen Betrieb, z. B. einem Eisenbahnbetrieb, Verwirklichung einer Betriebsgefahr, so darf der Ersatzanspruch unter keinen Umständen aberkannt werden. Es wird auch keiner Interpretationskunst gelingen, in solchen Fällen das Verhalten des Geschädigten unter irgend einen Begriff des „eigenen Verschuldens", mag man denselben fassen wie man will, zu bringen. Freilich kann das plötzliche Stürzen, das auf die Körperverletzung bezügliche Verschulden des Ueberfahrenden, unter ganz besonderen Voraussetzungen auch die Betriebsgefahr, abschneiden, aber dies steht ja auf ganz anderem Boden.

Keinem Zweifel unterliegt, daß der haftungbegründende Vorgang nicht nothwendig schuldhaftes Verhalten zu sein braucht[186]). Ein Pferdeeigenthümer, dessen Pferd gestohlen wird, jedoch den Dieb abwirft, so daß dieser ein Bein bricht, wird doch wohl gegenüber einer Klage aus § 833 einwenden dürfen, daß der Dieb sich das selbst zuzuschreiben habe. Dies ist Einwendung aus § 254.

So bliebe denn nur noch zu betrachten, in wie weit auch ein Unterlassen des Verletzten im Stand ist, die Einrede des § 254 zu begründen. Das G.B. gibt hierüber ins Detail gehende Vorschriften. Dieselben können jedoch erst erörtert werden, nachdem zuvor generell beantwortet ist, wie sich das Recht zu der Causalität der Unterlassungen stellt. Dieser vielbesprochenen Frage soll der folgende und letzte Paragraph gewidmet sein[187]).

---

186) S. auch Schollmeyer zu § 254 Z. 1.

187) Nicht näher einzugehen ist hier auf die besonderen Fälle, in denen an ein bestimmtes vom Gesetz hervorgehobenes Verhalten Verlust eines Ersatzanspruchs, Anfechtungsrechts ꝛc. geknüpft wird. Solche Sonderbestimmungen können die Anwendbarkeit des § 254 ausschließen, sie sind aber unter sich sehr heterogener Natur (§ 122 Abs. 2, 307, 460 und insbes. 839 Abs. 3). — Nur kurz erwähnt mag werden die Erweiterung des in § 254 enthaltenen Gedankens durch § 846. — Was das Ver-

§ 9. Die Causalität der Unterlassungen.

Ueber keinen Theil der ganzen Causalitätslehre dürfte in so unfruchtbarer Weise diskutirt worden sein, wie gerade über die Causalität durch Unterlassungen. Und zwar sind es zwei Gründe, die solches veranlaßt haben. Einerseits herrschte vielfach Unklarheit über die ganze Fragestellung. Es wurden die spezifisch juristischen Fragen der Auslegung und rechtswissenschaftlichen Terminologie nicht genügend getrennt von der Analyse der allgemeinen Causalitätsvorstellungen. Und was sodann speziell den Streit auf dem letztgenannten Boden betraf, so hat man meistens die verschiedenen Entwicklungsstadien der Causalitätsvorstellungen nicht berücksichtigt und von Standpunkten aus, die über Hiebweite von einander entfernt waren, die Klingen zu kreuzen versucht.

Hinsichtlich der durch das allgemeine Denken gegebenen Grundlagen dürfte nun nach unseren Ausführungen am Ende des Paragraph 2 festzuhalten sein: 1) daß es, wenn man von dem Begriff des Bewirkens ausgeht, unmöglich ist, von einer Causalität der Unterlassungen zu sprechen, 2) daß man dagegen vom Standpunkt der Gesammtursache aus dazu geführt wird, auch negative Bedingungen zur Gesammtursache zu zählen, wenn ein anderes Verhalten eines bestimmten Faktors irgendwie erwartet werden konnte. Dies führt 3) zu der weiteren Möglichkeit, eine solche negative Bedingung,

---

hältniß des § 254 zum § 1 des Haftpflichtgesetzes und § 6 des Reichspostgesetzes anlangt, so dürfte er in allen Fällen eingreifen, in denen nicht das eigene Verschulden des Beschädigten in der Weise als Ursache des Unfalls oder Verlusts angesehen werden kann, daß der adäquate Zusammenhang mit dem Betrieb nicht mehr vorliegt. Hat man auch in der bisherigen Praxis in den Bestimmungen der Gesetze selbst eine billige Abwägung des klägerischen Verschuldens eintreten lassen, so dürfte es doch dem Rechtszustand seit dem 1. Januar 1900 besser entsprechen, wenn man nur die extremen Fälle fehlenden adäquaten Zusammenhangs direkt unter den Wortlaut der Specialgesetze subsumirt, im übrigen den § 254 zur Anwendung bringt.

wenn sie in adäquater Beziehung zum Erfolg steht, besonders hervorzuheben und sie als die Ursache des Erfolgs zu bezeichnen. — Und ganz besonders trifft diese Vorstellungsweise, wie Sigwart[188]) mit Recht hervorhebt, zu beim menschlichen Verhalten, bei dem sich vielfach positives und negatives Verhalten so zu einer Einheit zusammenschließt, daß eine Trennung die größten Schwierigkeiten machen würde. Aber freilich bleibt auch 4) die Möglichkeit, auf dem Boden der Gesammtursache zwischen positiven und negativen Bedingungen zu unterscheiden. Die Behauptung Zitelmanns[189]), daß die Unterlassungen nicht in demselben Sinn causal seien, wie die Handlungen, behält ihre volle Richtigkeit. Wie auch schon v. Liszt[190]) festgestellt hat, ist die Berechnung des Bedingungsverhältnisses immer insofern eine andere, als man hier immer frägt, würde ein bestimmtes anderes, wie man etwa sagen könnte, entsprechendes Verhalten (Zitelmann) den Erfolg abgewendet haben.

Die entscheidende Frage für uns Juristen ist nun, wie mehr und mehr anerkannt werden dürfte[191]), diese: wie stellen sich die Rechtsnormen zu solchen menschlichen Unterlassungen, die als in adäquatem Bedingungsverhältniß zu einem bestimmten Erfolg oder Zustand stehend aufgefaßt werden können?

Die Frage wird jedoch nicht darauf zu beschränken sein, wie die Unterlassungen behandelt, in wie weit sie den positiven Handlungen gleichgestellt werden. Man wird auch zu untersuchen haben, ob und in wie weit solche Gleichstellungen von Seiten der Gesetze lediglich durch Gebrauch der allgemeinen Causalbezeichnungen vorgeschrieben sind. Diese Aus-

---

188) Der Begriff des Wollens und sein Verhältniß zum Begriff der Ursache, Kleine Schriften II S. 190 ff.

189) Das Recht des BGB. I S. 161.

190) v. Liszt, Lehrbuch § 29 letzter Absatz.

191) S. v. Liszt, Lehrbuch § 29, Deliktsobligationen S. 72.

legungsfrage hat nämlich wiederum für die rechtswissenschaftliche Begriffsbildung und die Festlegung unserer Terminologie erhebliche Bedeutung. Käme man beispielsweise zu dem Resultate, daß die Causalbezeichnungen der Gesetze grundsätzlich die wider Erwarten eintretenden Unterlassungen mitumfassen, so wäre eine entsprechende Bestimmung des juristischen Causalbegriffs unausbleiblich.

So einfach liegt nun aber freilich die Sache nicht. Auf der einen Seite ist sicher, daß von den Causalbezeichnungen der Gesetze gewisse Unterlassungen getroffen werden, auf der andern Seite aber ebenso, daß nicht alle in Bausch und Bogen aufgenommen sind. Auch kann man nicht einfach damit helfen, daß man sagt, diejenigen Unterlassungen sind mitgetroffen, die gegen eine Rechtspflicht verstoßen.

Es ist u. a. von A. Löffler[192]) für das Strafrecht überzeugend dargethan, daß keineswegs alle Rechtspflichten die Bedeutung haben, den pflichtwidrig Unterlassenden, für den durch sein pflichtgemäßes Handeln zu vermeidenden, in Folge seines Unterlassens eingetretenen, Erfolg verantwortlich zu machen. Die Auferlegung einer Rechtspflicht kann diese oder eine andere Wirkung haben, je nach der Betonung, die der Gesetzgeber seinem Gebot geben will. Auf dem Boden des Civilrechts tauchen wieder andere Fragen auf. Hat hier jede Rechtspflichtverletzung die Schadensersatzfolge? Soll auch die Verletzung ethischer Pflichten unter Umständen gleich behandelt werden? (§ 826 B.G.B.). Wie steht es speziell mit den Unterlassungen des Verletzten in § 254?

So wird denn die zunächst zu lösende Aufgabe darin bestehen, unter sorgfältiger Trennung der einzelnen Gebiete zu prüfen, wie die Behandlung der Unterlassungen sich im Einzelnen gestaltet. Die terminologische Frage ist zunächst zurückzustellen.

---

192) In Grünhuts Zeitschrift Bd. 20 S. 768—770.

Wenden wir uns zum Strafrecht, und zwar zuerst zur nächstliegenden Frage der Unterlassungsdelikte, so können ganz bei Seite bleiben die sog. reinen Omissivdelikte, bei welchen unmittelbar an eine bestimmte Unterlassung eine Strafsanktion angeknüpft wird. Von Interesse sind nur die sog. Commissivdelikte durch Unterlassung, welche die Strafe auf Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs, Tod, Körperverletzung u. s. w. abstellen, und bei denen sich nur die Frage erhebt, ob diese Erfolge auch durch pflichtwidrige Unterlassungen herbeigeführt werden können.

Hier ist nun, wie soeben bemerkt, unzweifelhaft, daß die verschiedenen Rechtspflichten sich nicht gleichstehen. Nach § 139 S.G.B. z. B. besteht die Verpflichtung, von bestimmten Verbrechen, von denen man Kenntniß erhalten hat, Anzeige zu machen. Es ist jedoch in Folge der besonderen Strafsanktion des § 139 ganz ausgeschlossen, den die Anzeige Unterlassenden wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Herbeiführung des Erfolgs verantwortlich zu machen. Mit der Strafe des § 139 muß alles erledigt sein. Ebenso unrichtig ist es, wenn das Civilrecht eine Rechtspflicht aufstellt, wie z. B. § 826 B.G.B. die des Handelns entsprechend den guten Sitten, sofort als Folge der Verletzung dieser Rechtspflicht die Strafbarkeit wegen Herbeiführung der Erfolge, die bei Erfüllung der Pflicht nicht eingetreten wären, Platz greifen zu lassen, wie v. Liszt, Deliktsobligationen S. 73 u. 74, andeutet. Auf der andern Seite werden gewiß eine Reihe von pflichtwidrigen Unterlassungen den positiven auf Herbeiführung eines Erfolgs gerichteten Handlungen völlig gleichgestellt. Der Weichenwärter, der bewußt ein zur Herbeiführung einer Entgleisung geeignetes Hinderniß liegen läßt, wird nicht blos wegen Gefährdung eines Eisenbahntransports, sondern auch eventuell wegen Tötung, Körperverletzung, Sachbeschädigung u. s. w. verantwortlich gemacht, wenn einer dieser Erfolge eintritt. Ebenso die Mutter, welche

ihr Kind nicht verhindert, sich zu vergiften. Es ist auch ohne weiteres klar, daß man nicht sagen kann, wo eine Strafe auf die Unterlassung als solche gesetzt ist, darf der Unterlassende nicht auch wegen schuldhafter Herbeiführung des Erfolgs bestraft werden. Dies wäre durch zahlreiche Beispiele zu widerlegen. In einer großen Zahl von Fällen, in denen unter Strafsatzung ein bestimmtes positives Verhalten vorgeschrieben ist, damit nicht bestimmte Rechtsgüter gefährdet werden, kann, wenn bei der Unterlassung Vorsatz oder Fahrlässigkeit speciell auf Verletzung des Rechtsguts gerichtet waren, auch wegen Verletzung gestraft werden. So z. B. beim Verlassen in hilfloser Lage und in andern Fällen.

Die herrschende Strafrechtslehre geht davon aus, daß die Unterlassung dem positiven Handeln gleichzustellen sei, wenn man sich entweder durch vorausgegangenes Handeln zum Weiterhandeln verpflichtet habe, oder wenn eine *specielle Rechtspflicht* zum Handeln auferlegt sei. Es muß den Criminalisten überlassen bleiben zu untersuchen, ob an Stelle dieser Formulirung nicht eine bestimmtere gesetzt, ob die „*specielle Rechtspflicht*" nicht genauer bezeichnet werden kann, oder die Gruppe 2 auf denselben Gesichtspunkt wie Gruppe 1 zurückzuführen wäre (A. *Merkel*). Ein genaueres Eingehen auf diese criminalistischen Details, die, wie *Löffler* unbedingt zugegeben[193]), nur unter Beiziehung sämmtlicher einschlagender Gesetzesbestimmungen erledigt werden können, müßte zu weit führen und würde außerdem eine zweifellose Competenzüberschreitung seitens des Civilisten enthalten.

Mag diese Untersuchung nun ausfallen, wie sie will, jedenfalls wird sich das eine feststellen lassen: in allen Fällen ist zur Verantwortlichkeit wegen Unterlassung nothwendig, daß die Unterlassung conditio sine qua non des betreffenden

193) *Löffler* a. a. O. S. 770.

Erfolgs, Körperverletzung, Tötung ꝛc. bilde, und daß der Erfolg als adäquate Folge auf Grund der Unterlassung zu erwarten war.

Auf demselben Boden wie die strafbare Herbeiführung eines Erfolgs durch Unterlassung dürften die Anstiftung und Beihilfe durch Unterlassung, sowie die Frage, ob beim sog. Commissivdelikt durch Unterlassung[194]) ein Versuch möglich ist, zu behandeln sein. Ohne die Einzelheiten erörtern zu wollen, möchte Verfasser die Ansicht vertreten, daß alle diese Unrechtsformen als strafbare vorkommen können. So ist z. B. möglich, daß der Entschluß zu einer Körperverletzung durch absichtliches Nichtersehen, Sichnichtumdrehen einer aufsichtspflichtigen Person hervorgerufen wird, ebenso möglich, daß durch ein solches Verhalten die Ausführung einer schon vorher beschlossenen Verletzung erleichtert wird[195]). Denkbar ist endlich noch, daß die Kräfte, deren Entfaltung der Thäter nicht, wie er verpflichtet gewesen wäre, verhindert hat, und die dem regelmäßigen Verlauf der Dinge nach den Erfolg herbeigeführt hätten, plötzlich durch ein neu eingreifendes nicht zu erwartendes Ereigniß aus der Bahn geworfen werden. Allerdings kann in solchen Fällen der Versuch nur bestraft werden, wenn die Zeit möglichen Eingreifens für den pflichtwidrig Unterlassenden vorüber ist. Die eigentliche Schwierigkeit, der eigentliche Brennpunkt der Untersuchung, dürfte auch bei diesen Fragen darin liegen, wie die betreffende Rechtspflicht beschaffen sein muß, damit von einer Theilnahmehandlung oder einem Versuch die Rede sein kann.

Ein letztes Gebiet innerhalb des Strafrechts, auf dem von einer Causalität der Unterlassungen die Rede sein kann,

---

194) Nicht hierher gehört die Frage nach dem Versuch bei reinen Unterlassungsdelikten. S. darüber H. v. Meyer, Lehrbuch § 30 Z. 5 lit. c zu N. 23.

195) Derselben Ansicht H. v. Meyer, Lehrbuch § 34 Z. 4 letzter Satz, § 35 Z. 7 lit. d.

bilden die Fälle, in denen Straferhöhung wegen eines bestimmten verursachten Erfolgs eintritt. Hier können Unterlassungen, sei es dritter Personen, sei es des Verletzten selbst, bewirken, daß die erforderliche adäquate Causalität zwischen der Verletzung und dem Erfolg nicht mehr als vorhanden erscheint. Diese Fälle werden jedoch besser mit den gleichliegenden des Civilrechts zusammen besprochen, und sollen aus diesem Grund zunächst noch zurückgestellt bleiben.

Civilrechtlich ist es wiederum zunächst die Begründung von Schadensersatzverpflichtungen, bei der die Behandlung der Unterlassungen Schwierigkeiten bereitet. Daran schließt sich alsdann unmittelbar die Frage, ob eine Unterlassung, die als Grundlage einer Schadensersatzpflicht aufgefaßt wird, nicht auch insoweit zu berücksichtigen ist, als sie in adäquatem Bedingungsverhältniß zu bestimmten Vortheilen steht. Die Behandlung dieser letzteren Fälle dürfte indessen kaum zu besonderen Erörterungen Anlaß geben. Vielmehr wird die entsprechende Anwendung der früher besprochenen[196]) Regeln über compensatio lucri cum damno unbedingt zu bejahen sein, sobald die Schadenersatzfolge auf Grund der Unterlassung feststeht.

Was nun eben diese Schadensersatzpflicht anlangt, so stehen auf besonderem Boden diejenigen Fälle, in denen der haftungbegründende Vorgang nicht eine eingetretene Veränderung, sondern lediglich ein Zustand oder speciell die Fortdauer eines Zustands ist, wie bei Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Erfüllung einer Obligation. Hier wird ja von der Rechtsordnung unmittelbar ein negatives Moment als Grundlage der Schadensersatzpflicht hervorgehoben. Es ist also klar, daß, wenn von einer Schadensverursachung durch derartige Vorgänge, z. B. durch Verzug, gesprochen wird, immer an diese besondere Art des ne-

196) S. oben § 5 a. E.

gativen Bedingtseins gedacht wird. Der Verzug hat den Schaden verursacht heißt immer: bei rechtzeitiger Erfüllung der Obligation wäre ein weiteres Geschehen oder Nichtgeschehen vermieden worden, das bei Berechnung einer Vermögenslage als schädigendes in Betracht gezogen werden muß. Ebenso klar ist, daß ein solches negatives Geschehen, wie die Nichterfüllung einer Obligation, seinerseits ebensowohl auf ein Thun wie auf ein Unterlassen zurückführbar sein kann. Ob die Nichterfüllung der Obligation auf einem positiven Verhalten wie z. B. einem Zerschlagen des Leistungsgegenstands oder auf einem reinen Unterlassen, z. B. Verderbenlassen des Leistungsgegenstands, beruht, ist meist vollkommen gleichgültig. Auf diesem Gebiet der Erfüllung bestehender Obligationen haben die Unterlassungen wohl niemals Schwierigkeiten bereitet.

Anders bei den deliktischen Schadensersatzverpflichtungen. Hier wird man wohl wiederum die einzelnen Deliktsfälle, die schuldhafte Rechtsverletzung (§ 823 Abs. 1), die Schutzgesetzübertretung (§ 823 Abs. 2) und die vorsätzliche Schadenstiftung gegen die guten Sitten (§ 826) auseinanderhalten müssen.

Für diejenige schuldhafte Rechtsverletzung, welche in der Herbeiführung eines besonders bezeichneten äußeren Erfolgs, d. h. in der Veränderung gegebener Zustände, besteht, ist die Fragestellung ganz dieselbe, wie im Strafrecht bei den Commissivdelikten durch Unterlassung. Die diesbezüglichen strafrechtlichen Untersuchungen sind daher ohne Weiteres für das Civilrecht maßgebend. Schadensersatzpflicht wird also angenommen werden müssen einmal in den Fällen vorausgegangenen positiven Handelns, das zum Weiterhandeln verpflichtet, und ferner in den Fällen der Verletzung *specieller* gesetzlicher Rechtspflichten. Dabei wird man wohl davon ausgehen dürfen, daß diejenigen Rechtspflichten, deren Uebertretung Strafbarkeit wegen eines bestimmten Erfolgs begründen, auch die Schadensersatzpflicht wegen des Erfolgs herbeiführen. Es darf

aber keineswegs behauptet werden, daß nur solche auch für das Strafrecht wirksame Pflichten in Betracht zu ziehen seien, wie ja durch den Hinweis auf die straflose fahrlässige Sachbeschädigung sofort klar wird.

Daneben stehen nun aber noch weitere unter den § 823 Abs. 1 subsumirbare Fälle, in denen die Rechtsverletzung durch Aufrechterhaltung eines bestehenden Zustands erfolgt. Diese sind von Haus aus anders gelagert als die bisher besprochenen Strafrechtsfälle. Hier genügt jede dem betreffenden verletzten Recht speciell correspondirende Rechtspflicht, was man sich z. B. an dem Nichtherausgeben einer Sache seitens des Besitzdieners auf Verlangen des Besitzherrn klar machen kann[197]).

Wieder anders steht es mit § 823 Abs. 2, durch den die Schadensersatzpflicht wegen Unterlassungen außerordentlich erweitert wird. — Hier ist nur nothwendig, daß durch eine Rechtsnorm eine Verpflichtung zu positivem Handeln im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen auferlegt ist, dann tritt die Schadensersatzpflicht den betreffenden Personen gegenüber ein. Dahin gehört die Unterlassung des Bürgersteigstreuens, Treppenbeleuchtens und vieles andere. Hier ist eine vollständige Parallele zu den positiven Verletzungen der Rechtsschutznormen gegeben. Ob die Rechtsschutznorm ein Handeln oder ein Unterlassen anbefiehlt, ist gleichgültig. Die schuldhafte Uebertretung bringt Schadensersatzpflicht hervor, wenn nur das Verhältniß der conditio sine qua non und die Beziehung, die wir als objektiv adäquaten Zusammenhang bezeichnet haben, zum entstandenen Schaden gegeben ist. Allerdings können erhebliche Zweifel bei der casuistischen Durchführung insofern entstehen, als oft schwer zu bestimmen sein wird, ob eine Norm zum Schutz bestimmter Personen gegeben ist, und welche Personen das

197) Hier ist eine strafbare Handlung nicht nothwendig vorhanden. Ob sich durch ein solches Nichtherausgeben unter Umständen der Unterschlagungsthatbestand erfüllen kann, muß unerörtert bleiben.

sind. Die Anzeigepflicht des § 139 S.G.B. dürfte z. B. wohl im Interesse aller durch das Verbrechen bedrohten Personen gegeben und deßhalb ein Schadensersatzanspruch derselben anzuerkennen sein.

Dazu kommt schließlich der von v. Liszt so heftig angegriffene § 826, der auch gewisse moralische Verpflichtungen zu Rechtspflichten zu stempeln scheint. — Gewisse, keineswegs alle! Es ist nicht richtig, daß der Paragraph, wie v. Liszt meint, zu einer vollständigen Verquickung von Moral und Recht führe. Vor allem weisen ja „die guten Sitten", wie Endemann mit Recht hervorhebt, auf thatsächliche Uebung und Anerkennung des betreffenden Gebots hin. Man wird aber Endemann folgend noch schärfer zufassen und sagen müssen, nur wo schon eine opinio necessitatis in dem Sinn entstanden, daß das Eingreifen der Rechtsordnung gegen gewisse Machinationen als Bedürfniß empfunden wird, kann von einem Handeln gegen „die guten Sitten" die Rede sein. Solche Ueberzeugung kann in den betheiligten Kreisen erwachsen und braucht alsdann nicht zum Gewohnheitsrecht erstarkt zu sein, um berücksichtigt zu werden; sie kann sich auch, wie Endemann ebenfalls mit Recht bemerkt, für den Richter als Consequenz aus andern Bestimmungen desselben Gesetzes oder der Rechtsordnung überhaupt ergeben.

In den von v. Liszt angeführten Beispielen: „Nichtwecken eines Collegen, von dem ich weiß, daß er ebenso wie ich in Tübingen aussteigen will, Nichtwarnen meiner Bekannten vor einem Schwindler, der mich betrogen hat", kann demnach eine Schadensersatzpflicht nicht anerkannt werden. Der § 826 soll nur als Mittel dienen, sich anbahnenden gewohnheitsrechtlichen Bildungen Wirkung zu verschaffen.

Nun ist allerdings nicht zu bestreiten, daß innerhalb der verschiedenen Volksklassen verschiedene Rechtsauffassungen sich bilden können, und zwar ganz besonders auf den Ge-

bieten des Klassenkampfs[198]). Hier gilt es für den Richter mit größter Vorsicht zu verfahren und nicht etwa die Anschauung seines Standes mit der allgemeinen Rechtsauffassung zu verwechseln. Es muß, wo solche Gegensätze erkennbar werden, dem Richter klar sein, daß er es auf der einen Seite mit einem lokalen Mißbrauch oder mit der Uebung rückständiger oder ihr Klasseninteresse ohne jegliche Rücksicht auf die gegenüberstehenden Interessen verfolgender Elemente zu thun hat[199]). Andernfalls darf er nicht mit der Schadensersatzpflicht durchzugreifen suchen. Auch abgesehen davon ist in allen zweifelhaften Fällen Schadensersatzpflicht abzulehnen[200]). An eine Gefahr der einseitigen Betonung von Klasseninteressen in erheblicherem Umfang möchte Verf. bei dem immer stärkeren Durchdringen der Erkenntniß solcher Einseitigkeiten nicht glauben. Eher möchte eine Gefahr in der Richtung begründet sein, daß die Furcht, bei irgend einer socialen Gruppe anzustoßen, oder wissenschaftliche Skepsis, wie letztere gerade in dieser Richtung von v. Liszt gepredigt wird, einen Richter allzu zaghaft machen.

Auch im Sinne des § 826 muß zum Zweck der Anerkennung der Schadensersatzpflicht das Verhältniß der conditio sine qua non und der adäquate Zusammenhang zwischen Unterlassung und haftungbegründendem Vorgang (der sich hier als irgendwelche Schädigung darstellt) einerseits, diesem und der weiteren Schadenswirkung andererseits, gegeben sein.

Mit den bisher aufgezählten Fällen halten manche den Umkreis der Schadensersatzpflicht begründenden Unterlassungen für beschlossen. So ist namentlich bei Endemann

198) S. v. Liszt, Deliktsobligationen S. 43.

199) Der Frage, welcher Maßstab für diese Erkenntniß wiederum zu Grund zu legen ist, ob etwa das sociale Ideal Stammlers oder ein evolutionistischer Maßstab, kann hier nicht näher getreten werden.

200) Insofern ist man bei der Handhabung des § 826 in viel günstigerer Lage als bei der des § 138.

zu lesen „Haftung ohne Verschulden wie bei den positiven Handlungen gibt es nicht". Wenn es nun auch richtig und in § 823 Abs. 2 (übrigens nicht blos für das Unterlassen) ausdrücklich ausgesprochen ist, daß aus Strafgesetzen, die eine Unterlassung unabhängig vom Verschulden bestrafen, keine Schadensersatzpflicht abzuleiten ist, so ist doch die Endemann'sche Behauptung eine voreilige. In Betracht kommen nämlich auch die schadensersatzpflichtigen Nothstandsverletzungen des § 904 und das schadenstiftende Verhalten unzurechnungsfähiger Personen nach § 829.

Man setze doch einmal den gewiß nicht seltenen Fall, daß sich jemand durch vorausgegangenes Handeln zum Weiterhandeln verpflichtet hat, nun aber in Nothstand geräth und um sich oder einen andern zu retten das Weiterhandeln unterläßt. Sollte da nicht, auch nach Endemanns Ansicht, eine Haftung ohne Verschulden in Folge der Unterlassung begründet sein? Ebenso ist es denkbar, daß eine gesetzlich begründete Obhutpflicht über fremde Sachen in einer Nothstandslage gerechtfertigterweise mißachtet wird.

Etwas anders liegt es bei dem Verhalten unzurechnungsfähiger Personen. Auch hier möchten wir zwar annehmen, daß in den Fällen vorausgegangenen Handelns eine Schadensersatzpflicht aus § 829 begründet sein könnte. Hier faßt man unwillkürlich das gesammte Verhalten, das vorausgegangene positive Handeln und das nachherige Unterlassen in Gedanken zusammen und kommt so zur Gleichstellung mit den positiven Verletzungen. Dagegen wird es anders stehen mit den gesetzlich auferlegten Rechtspflichten. Man denke etwa an den Fall, daß der plötzlich geisteskrank gewordene Vater oder Vormund das erforderliche Eingreifen unterläßt. Hier ist zweifelhaft, ob man nicht sagen muß, die gesetzliche Pflicht kann nur eine zurechnungsfähige Person treffen, das Erforderniß der Rechtspflichtverletzung cessirt also, sobald der von der Rechtspflicht Betroffene unzurechnungsfähig wird.

Wenn unzurechnungsfähige Personen Vertragspflichten nicht erfüllen, werden sie ja auch nicht verantwortlich gemacht[201]). Verf. wäre geneigt, aus § 276 den Schluß zu ziehen, daß, da bei Unzurechnungsfähigen die Erfüllungspflichten cessiren sollen, auch die gesetzlich auferlegten Fürsorgepflichten nicht mehr zu einem positiven Handeln verbinden. Dies Resultat erscheint jedenfalls annehmbarer, als wenn man etwa sagen wollte: der Vater kann nicht haftbar gemacht werden, denn seine Pflicht ruht nach § 1676, sobald er geschäftsunfähig wird, dagegen findet auf den Vormund der § 829 Anwendung, da nach § 1885 nur die Entmündigung, nicht die ausbrechende Geisteskrankheit die vormundschaftliche Gewalt beendet.

Auch in diesen Fällen der Haftbarkeit ist immer nothwendig, daß die Unterlassung adäquate Bedingung des haftungbegründenden Vorgangs und des Schadens sei, während Rechtspflichtverletzung nur abgesehen von der besonderen Lage vorhanden wäre.

Dieselbe Causalbeziehung trifft schließlich auch zu auf dem letzten noch übrig bleibenden Gebiet, auf dem die Unterlassungen sowohl strafrechtlich wie civilrechtlich eine Rolle spielen. Wir denken an die Abschneidung des adäquaten Causalzusammenhangs zwischen einem bestimmten Erfolg und einem Verantwortlichkeit begründenden menschlichen Verhalten. Strafrechtlich kommen in Betracht die Fälle, in denen die Strafbarkeit einer Handlung gesteigert wird durch die Herbeiführung eines Erfolgs. Hier können Unterlassungen des Verletzten selbst sowie Unterlassungen Dritter bewirken, daß die ursprüngliche Verletzung nicht mehr als Ursache des Erfolgs zu gelten vermag: z. B. der A stößt den vortrefflichen Schwimmer B ins Wasser, weil er ihm ein kaltes Bad und eventuell eine dadurch verursachte Erkältung gönnt. Dieser rührt in plötzlich auftauchender Selbstmordabsicht keine Hand und geht

201) Da § 829 in § 276 nicht citirt wird.

unter. Oder eine Mutter hat ihr Kind ausgesetzt an einem Ort, wo sie wußte, daß dasselbe von Personen gefunden werden mußte, die amtlich verpflichtet waren, sich seiner anzunehmen. Diese Personen ließen das Kind liegen. Civilrechtlich taucht dieselbe Frage in allen Fällen auf, in denen es sich um den Zusammenhang zwischen dem Haftung begründenden Vorgang und dem entstandenen Schaden handelt. Dabei sind nur für das civilrechtliche Gebiet die eigenen Unterlassungen des Verletzten noch insofern besonders zu stellen, als bei ihnen der § 254 eingreift, der unterlassende Verletzte also, auch wo noch adäquater Zusammenhang zwischen Verletzung und Schaden vorhanden ist, in seinem Anspruch verkürzt werden kann. Sehen wir von diesen Fällen zunächst noch ab, so kann für Straf- und Civilrecht gleichmäßig behauptet werden, daß der adäquate Zusammenhang fehlt, wo die betreffende Unterlassung nach der Regel des Lebens schlechterdings nicht erwartet werden konnte. Damit eine Unterlassung im Stande ist, den adäquaten Zusammenhang auszuschließen, ist also keineswegs nothwendig, daß auch die Voraussetzungen erfüllt sind, in denen sie selbständig Haftbarkeit begründet. Es muß als eine reine petitio principii bezeichnet werden, wenn v. Liszt und Endemann auch bei diesen Unterlassungen die Umgehung einer Rechtspflicht verlangen[202]). Namentlich krankt der Endemann'sche Gedankengang, sowohl in seiner Schrift über die Ablehnung einer Operation, als in § 131 der Einführung unheilbar daran, daß die beiden Fragen: wann begründet die Unterlassung eine Haftung und wann ist sie geeignet, den adäquaten Zusammenhang auszuschließen, nicht genügend ge-

202) Darüber, daß von einer Rechtspflicht gegen sich selbst nicht die Rede sein kann, s. schon oben § 8. Zu einer Rechtspflicht gegen den Verletzenden kann man allenfalls auch mittelst einer verkünstelten Zugrundelegung bedingter Pflichten auf dem Schadensersatzgebiet gelangen, unmöglich aber auf dem Gebiet des Strafrechts.

ſchieden werden. Daher die nicht blos nach meiner Meinung unhaltbaren Reſultate, zu denen er hinſichtlich der Frage der Ablehnung einer Operation kommt, daher die ebenfalls unrichtige Kritik, die er in dieſem Zuſammenhang der Reichsgerichtsentſcheidung in Seufferts Archiv Bd. 46 Nr. 189 zu Theil werden läßt[203]).

An und für ſich wäre es auch nicht nothwendig, die den adäquaten Cauſalzuſammenhang ausſchließenden Unterlaſſungen als ihrerſeits cauſal für den Erfolg zu betrachten. Man könnte ſich recht wohl mit der Feſtſtellung ihrer negativen Funktion begnügen. Ob man zur Vorſtellung der eigenen Cauſalität greift, wird davon abhängen, in wie weit man dieſe Vorſtellung im übrigen verwerthet.

Jedenfalls wird dieſe Anſchauungsweiſe zu Grund gelegt in dem § 254 des G.B., welcher ſchuldhafte Unterlaſſungen des Verletzten als zum ſchädigenden Erfolg mitwirkend erachtet. Daß das Geſetz ſchon mit ſeiner Ausdrucksweiſe auf dem Boden dieſer Anſchauung ſteht, iſt zweifellos. Denn das im 1. Abſatz gebrauchte Wort Mitwirken wird im 2. Abſatz aufgenommen und ausdrücklich auf Unterlaſſungen mitbezogen.

Für dieſes Mitwirken eigenen ſchuldhaften Unterlaſſens iſt Vorausſetzung adäquates Bedingungsverhältniß, entweder zu dem haftungbegründenden Vorgang, oder zur Weiterentwicklung des Schadens. Was das Verſchulden betrifft, ſo wird es ebenſowenig wie in den Fällen poſitiven Handelns nothwendig auf die Schädlichkeit bezogen werden müſſen. Denn es wären immerhin Fälle denkbar, in denen das Unterlaſſen, z. B. einer Sicherungsmaßregel, nur ein Verſchulden gegenüber Dritten involvirt, nun aber eine Wirkung gegen den Verletzten ſelbſt, die von dieſem nicht zu vermuthen war, in adäquater Weiſe eintritt. Z. B. der mit der Bedienung

203) S. darüber Eck im juriſt. Literaturblatt Bd. 6 S. 8, Oertmann Arch. f. bürg. Recht Bd. 8 S. 257, Haß in Ih. Jahrb. Bd. 37 S. 428. 450 ff.

des Förderkorbs betraute Beamte unterläßt eine Sicherungsmaßregel und gefährdet dadurch die ein- und aus-fahrenden Bergleute, durch die schuldhafte Handlung des X wird er genöthigt selbst einzufahren, was keineswegs zu erwarten war, und nun stößt ihm selbst ein Unglücksfall zu.

So wenig wie bei den positiven Handlungen ist ferner zum Begriff des Verschuldens im Sinn des § 254 die Verletzung einer bestimmten Rechtspflicht zu verlangen, es genügt die Abweichung vom normalen Verhalten bezw. die Mißbilligung vom eigenen Interessenstandpunkt [204]). Es ist deßhalb überflüssig mit Endemann [205]) nach solchen Rechtspflichten zum Handeln außerhalb des § 254 zu suchen, auf der andern Seite nicht nothwendig, wie v. Liszt [206]) zu wollen scheint, eine durch § 254 begründete Rechtspflicht, Schaden von sich abzuwenden, oder den Gegner auf einen außergewöhnlich hohen Schaden aufmerksam zu machen, zu statuiren. Es genügt bei der Auffassung stehen zu bleiben, daß das Gesetz diese Fälle als besondere Fälle anormalen Verhaltens ausdrücklich hervorhob [207]). Jedenfalls ist der § 254 nicht auf die beiden besonders hervorgehobenen Fälle der Unterlassung zu beschränken. Es kann auch ein sonstiges schuldhaftes, d. h. anormales, Unterlassen des Verletzten die Abwägung des § 254 veranlassen: z. B. der an einer abschüssigen Straße haltende Fuhrmann hat, ehe er zum Stehschoppen ins Wirthshaus ging, vergessen, die Bremse zuzudrehen oder Steine unter die Räder zu schieben. Die von X muthwillig zum Scheuen gebrachten Pferde können den Wagen nicht halten und stürzen. Derartige Beispiele ließen sich in Menge auffinden.

---

204) S. oben § 8.

205) Einführung I S. 598.

206) Deliktsobligationen S. 84.

207) Die Aufstellung einer besonderen Rechtspflicht wäre am ehesten noch bezüglich der Aufklärung annehmbar.

Was nun speciell die in § 254 Abs. 2 besonders hervorgehobenen Fälle betrifft, so liegt der Hauptnachdruck bei ihnen nicht in der constructionellen Frage, sondern in der näheren Bestimmung, in wie weit eine Abwendung des Schadens bezw. ein Aufmerksammachen auf außergewöhnlich hohen Schäden vom Verletzten erwartet werden kann. Und da muß denn zunächst v. Liszt gegenüber hervorgehoben werden, daß die Aufklärungspflicht über außergewöhnlichen Schaden keineswegs blos durch den Grundsatz ad impossibilia nemo tenetur beschränkt wird. Hier hat man vielmehr Endemann vollkommen beizutreten, wenn er[208]) dieselbe unter den Gesichtspunkt von Treu und Glauben stellt. Dies ist unschwer mit dem Wortlaut des § 254 zu vereinigen. Das Gesetz sagt ja nicht, daß das Unterlassen der Aufklärung immer ein Verschulden darstelle, sondern nur, daß das Verschulden in einem solchen Unterlassen bestehen könne[209]). Die nähere Begrenzung ergiebt sich aus dem Verschuldungsbegriff, der uns auf die Regel des Lebens, das Verhalten des redlichen und verständigen Mannes, oder wie man ebenfalls mit Endemann sagen kann, auf die Grundsätze von Treu und Glauben zurückführt.

Aus der Anwendung dieser Grundsätze wird sich allerdings ergeben, daß ein deliktisch Angegriffener in der Regel nicht den Angreifer auf den möglicherweise entstehenden Schaden aufmerksam zu machen hat, etwa in dem Sinn: „machen Sie mich nicht unglücklich, ich habe eine große Familie zu ernähren"; oder: „Schlagen Sie mich nicht auf den Kopf, das ist mein schwächster Körpertheil, ich habe eine anormal dünne Hirnschale". — Die Unterlassung derartiger Warnungen wird vielmehr vor allem dann ein anormales Verhalten im hier in Frage stehenden Sinn darstellen, wenn contrakt-

208) Einführung I S. 600 zu N. 14.

209) Es kann deßhalb Endemann nicht zugegeben werden, daß eine ungenaue Fassung des Gesetzes vorliegt. Einführung § 132 N. 10.

liche oder ähnlich geartete Beziehungen zwiſchen den Parteien ſchon vorliegen, und nun aus Treu und Glauben des ſchon beſtehenden Verhältniſſes eine Verpflichtung zur Aufklärung folgt [210]). Alles Einzelne dürfte ſich eben aus den Regeln über Treu und Glauben ergeben. Ebenſo wird ſich ergeben, daß die Verpflichtung zur Abwendung von Schaden zur Verhinderung des Weitergreifens einer ſchädigenden Wirkung nicht in dem Sinn auferlegt ſein kann, daß der Geſchädigte nun außerordentliche, ſeinen Verhältniſſen nicht entſprechende Aufwendungen im Intereſſe des Schädigers zu machen hätte [211]), oder daß der Verletzte, um einen höheren Grad von Erwerbsfähigkeit möglicherweiſe wieder zu erlangen, ſich einer lebensgefährlichen Operation, oder auch nur einer langwierigen, ſchmerzhaften, und in ihren Erfolgen zweifelhaften Heilbehandlung ausſetze. Man wird Endemann auch gerne zugeben, daß gerade in ſolchen Fällen der Körperverletzung den beſonderen Verhältniſſen des Verletzten, der durch Schmerzen geſchwächten Willenskraft, u. ſ. w. Rechnung zu tragen iſt. Um ſo entſchiedener muß aber an dem, richtiger Anſicht nach ſchon dem bisherigen Recht entſprechenden, Reſultat feſtgehalten werden, daß, wo in der Ablehnung einer Wundbehandlung oder auch eines operativen Eingriffs — eine ſcharfe Scheidung zwiſchen beidem dürfte wohl kaum mög-

210) Daß nicht ausnahmsweiſe Fälle vorkommen, in denen auch gegenüber deliktiſchem Verhalten ſolche Aufklärungspflichten in Frage ſtehen können, daß es alſo richtig ſei, dieſelben mit Schollmeyer zu § 284 Z. 6a Abſ. 2 auf ſchon beſtehende Schuldverhältniſſe zu beſchränken, ſoll damit nicht geſagt ſein. Man denke etwa, der verwundete A hat den B geneckt, er ſieht, daß dieſer auf ihn zugeht, um ihm einen Schlag zu verſetzen (vielleicht auch halb im Scherz), er kann weiter vermuthen, daß durch den Schlag die verwundete Stelle, von der B nichts weiß, getroffen werden wird. Soll da nicht eine Aufklärungspflicht angenommen werden können?

211) Endemann, Einführung I § 132 N. 10, Dernburg § 32 Z. 3, Schollmeyer zu § 254 Z. 6 lit. b, mit dem wir nur in Bezug auf die Heranziehung des Geſichtspunkts der exceptio doli generalis nicht übereinſtimmen.

lich sein [212]), — nach der Anschauung des Lebens ein unverantwortliches Verhalten zu erblicken ist, wie z. B. in den Fällen, in denen das Motiv in gewinnsüchtiger Absicht oder ungewöhnlicher Feigheit oder thörichtem Aberglauben gesucht werden muß, eine Entziehung oder Kürzung des Schadensersatzanspruchs erfolgen kann [213]). — Daß hier die Abgrenzungen, vor welche die Praxis gestellt ist, unter Umständen sehr schwierige sind, soll nicht verkannt werden. Allein sie dürften kaum schwieriger sein, als die Bestimmung, was Verschuldung ist, oder was Treu und Glauben entspricht, in sonstigen Fällen. Einen festeren Anhaltspunkt als die auf Grund ausreichender Erfahrung gebildeten Anschauungen eines redlich denkenden und verständigen Manns wird hier überall die Wissenschaft der Praxis nicht zu bieten vermögen. Dasselbe dürfte schließlich gelten in Beziehung auf die Abwägung der causalen Bedeutung eines derartigen Verschuldens gegenüber dem haftungbegründenden Verhalten des Gegners.

Kehren wir nunmehr zurück zu der Frage nach dem principiellen Standpunkt der Gesetze hinsichtlich der Anwendung der Causalbezeichnungen auf diese adäquat bedingenden Unterlassungen, die uns an allen Ecken und Enden entgegengetreten sind!

Da kann denn nur noch einmal zusammenfassend gesagt werden, daß die Bezeichnungen: verursachen, folgen aus, entstehen aus, ebenso aber auch die transitiven Verben: töten, verletzen, immer auch auf gewisse Unterlassungen mitbezogen werden. Dies ergibt sich bei § 254 unmittelbar aus dem Wortlaut des Gesetzes, kann aber auch im übrigen als sicheres

212) obwohl dies in einer Entscheidung des RVA. vom 28. Nov. 1892 versucht wurde.

213) In den extremsten Fällen wird hier der Gedanke des nicht mehr adäquaten Causalzusammenhangs eingreifen, in der Regel aber wird mit § 254 zu helfen sein.

Auslegungsresultat gelten. Denn daß sich die Gleichstellung gewisser Unterlassungen mit den positiven Handlungen gewohnheitsrechtlich entwickelt hätte, ist ja, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, ausgeschlossen. Man wird deßhalb wohl behaupten dürfen, daß sich der Sprachgebrauch der Gesetze im Princip an die auch dem allgemeinen Denken geläufige Vorstellungsweise anschließt, bei welcher auch negative Momente als Bedingungen und unter Umständen als entscheidende Bedingungen eines Erfolgs aufgefaßt werden.

Nur muß natürlich sofort eine restriktive Interpretation sich anschließen. Das schon im allgemeinen Denken vorhandene Element der Erwartung eines anderen Verhaltens muß näher präcisirt werden. Dies kann nun aber für die verschiedenen Gesetzesbestimmungen nicht einheitlich geschehen.

Während der § 254 auf eine Erwartung nach der Regel des Lebens oder nach Treu und Glauben abstellt und sich daran zunächst die Fälle anschließen, in denen wegen einer schlechterdings nicht zu erwartenden Unterlassung der adäquate Causalzusammenhang zwischen einem Erfolg und einem vorausgegangenen Ereigniß nicht mehr als vorhanden erscheint, setzen die Rechtsnormen, welche an die schuldhafte Herbeiführung eines strafbaren Erfolgs oder an die schuldhafte Schadensverursachung eine Verantwortlichkeit anknüpfen, immer die Uebertretung einer Rechtspflicht voraus. Diese Rechtspflichten sind nun aber auch im Sinn des Strafrechts, des § 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 und 826 des B.G.B. wieder verschieden gestaltet. Auf einen kurzen zusammenfassenden Ausdruck läßt sich all das nicht bringen. Man muß sich zunächst mit der Feststellung begnügen, daß im Sinn des Rechts menschliche Unterlassungen nur dann als causal betrachtet werden, wenn sie in adäquatem Bedingungsverhältniß zum Erfolg stehen und außerdem eine rechtlich begründete, in den einzelnen Fällen verschieden zu bestimmende Erwartung getäuscht wird.

Zu einem weiteren Resultate wird auch die rechtswissenschaftliche Systematik nicht gelangen können. Sie wird eben zunächst diese durch Auslegung gewonnenen Sätze zu registriren haben und darauf aufmerksam machen können, daß der Hauptnachdruck nun auf der Erforschung der in den einzelnen Fällen begründeten rechtlichen Erwartungen liege.

Die Feststellung, daß das, was die Gesetze hier noch Causalzusammenhang nennen, keine wahre Causalität oder keine Causalität im gewöhnlichen Sinne sei, hat für die juristische Systematik wenig oder gar keinen Werth.

Ueberall wo wir es nun mit solchen causalen Unterlassungen zu thun haben, ist das Bedingungsverhältniß und die adäquate Natur desselben in dem im § 6 beschriebenen Sinn festzustellen. Und zwar wird hier speziell der Beweis, daß eine Unterlassung conditio sine qua non des Erfolgs sei, Schwierigkeiten zu bereiten vermögen. In dieser Beziehung dürfte noch einmal auf die früher[214]) erörterte civilrechtliche Präsumption hinzuweisen sein, kraft deren angenommen wird, daß die ausdrücklich durch Gesetz oder im einzelnen Falle durch die Regel des Lebens gebotenen relativen Schutzmaßregeln zur Abwendung des schädigenden Erfolgs genügt hätten.

Wir sind am Ende angelangt. Abgesehen von dem Plan, einen gewissen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Causalitätslehre auf den beiden Gebieten des Straf- und Civilrechts zu gewähren und damit eine erweiterte Basis für künftige, insbesondere auch für philosophische Untersuchungen zu schaffen, gieng das Bestreben des Verfassers vor allem dahin, die Einheitlichkeit des auf dem ganzen Gebiete der Rechtswissenschaft verwendeten Causalbegriffs, dessen Abhängigkeit von gewissen Erscheinungen des populären Denkens und insbesondere dessen wissenschaftliche Präcisirbarkeit auf

---

214) S. oben § 6.

dem Boden der von v. Kries angeregten Untersuchungen darzuthun. Ob Verfasser mit seiner Bestimmung der Basis der erforderlichen Möglichkeitsurtheile das Richtige getroffen hat, ob man hier noch zu anderen und besseren Präcisirungen gelangen kann, bei denen keine Billigkeitsmodifikationen mehr angebracht zu werden brauchen, oder ob man im Gegentheil einer unbestimmteren, dem richterlichen Ermessen wieder mehr Spielraum gewährenden Fassung den Vorzug geben soll, dürfte von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung sein. Am wenigsten fürchtet er den Vorwurf zu großer Unbestimmtheit wegen der beim adäquaten Verursachungsbegriff nothwendig immer übrig bleibenden quantitativen Grenzbestimmungen. Wer ihn erhebt, dürfte doch wohl die generelle und niemals zu beseitigende Bedeutung der „Werthurtheile und Willensentscheidungen“ [215]) noch nicht genügend würdigen, und verkennen, wie oft es, und zwar nicht allein innerhalb der Rechtswissenschaft, lediglich die „Variirungen qualitativer oder quantitativer Natur zu bestimmen gilt, durch welche ein Begriff in seine Nachbarbegriffe übergeht“ [216]).

Nachtrag.

Erst nach Drucklegung des größten Teils dieser Abhandlung ist dem Verfasser die interessante und tiefgehende Schrift Moritz Liepmanns, „Einleitung ins Strafrecht, eine Kritik der kriminalistischen Grundbegriffe“ [217]) zugekommen. Eine Berücksichtigung in der Untersuchung selbst war damit ausgeschlossen und auch im Nachtrag kann eine eingehendere Würdigung der einschlagenden Paragraphen 3—6 des ersten

215) S. Freiburger Prorektoratsrede von G. Rümelin 1891 über dieses Thema.

216) v. Kries a. a. O. S. 422—428.

217) Berlin, Häring 1900.

Buchs nicht mehr ſtattfinden. Eine kurze Stellungnahme zu den Liepmann'ſchen Reſultaten dürfte jedoch angezeigt ſein.

Zunächſt kann Verf. in Liepmann einen willkommenen Bundesgenoſſen inſofern ſehen, als die ſyſtematiſchen Mängel der im Strafrecht zur Zeit noch herrſchenden Cauſalitätstheorie auf Seite 56—67 klar vor Augen geſtellt werden, ſo namentlich das Fallenlaſſen des aufgeſtellten Cauſalbegriffs an dem Hauptpunkt, wo er ſich ſelbſtändig erproben ſollte, bei den Erfolgsdelikten[218]). Auch die Schwierigkeiten, in die ſich ſpeziell v. Liſzt bei der Frage des Abbrechens des Cauſalzuſammenhangs durch Dazwiſchengreifen von Handlungen des Verletzten oder eines Dritten verwickelt, werden im Weſentlichen übereinſtimmend mit den hier vertretenen Anſchauungen (ſo namentlich bezüglich der aus der Behandlung der Anſtiftung zu ziehenden Schlüſſe), nur noch energiſcher, hervorgehoben. Vor allem wird treffend betont, daß vom Standpunkte der herrſchenden Theorie die Behandlung dieſer Fälle des ſog. abgebrochenen Cauſalzuſammenhangs eine irrationale Ausnahme darſtellt. — Desgleichen begrüßt Verf. mit Freuden das weitere Zeugniß zu Gunſten der mehr und mehr ſich durchringenden Theorie von der adäquaten Verurſachung, deren vollſtändiger Sieg in der einen oder andern Geſtalt ihm nur noch eine Frage der Zeit zu ſein ſcheint. Endlich dürften gut widerlegt ſein die v. Liſzt'ſchen Einwände gegen die v. Kries'ſche Theorie (S. 73).

218) In den Fällen des mit gänzlich unberechenbaren Momenten (z. B. der Blitzgefahr) operirenden Vorſatzes ſcheint Liepmann eine Abſchneidung unerwünſchter Reſultate durch Einengung des Vorſatzbegriffs für möglich zu halten (S. 60). Wenigſtens hebt er die Unzuträglichkeiten, zu denen nach des Verf.s Anſicht hier die herrſchende Theorie führen muß, nicht hervor. — Allein auch wenn man in den Vorſatzbegriff das Merkmal des Bewußtſeins von der Möglichkeit des Erfolgseintritts aufnimmt, wären wohl Beſtrafungen wegen Mords auf Grund eines Ausſchickens im Gewitter nicht ausgeſchloſſen.

Im übrigen aber ergeben sich auch manche Differenzen zwischen der Auffassung Liepmanns und den hier vertretenen Anschauungen.

So kann z. B. Verf. den gänzlich intoleranten Standpunkt Liepmanns gegenüber der herrschenden strafrechtlichen Causalitätstheorie nicht theilen. Die Verdienste derselben gegenüber den Bewirkungstheorieen dürften unterschätzt sein; auch wird derselben sich schwerlich der Vorwurf vollkommener logischer Unhaltbarkeit machen lassen. Vielmehr wird man besser dabei stehen bleiben, die Unverträglichkeit dieses Causalbegriffs mit den Grundsätzen rationeller Gesetzesauslegung, und dementsprechend die Unzulänglichkeit der herrschenden Theorie in juristisch-systematischer Beziehung hervorzuheben.

Nicht adoptiren können wir ferner die ausschließliche Beziehung des juristischen Causalitätsbegriffs auf die Causalität der menschlichen Handlung, die freilich dem Criminalisten zunächst am Herzen liegt und den häufigsten Fall juristisch relevanter Causalbeziehung bildet. Damit zusammen hängt alsdann unsere Stellung zu der Liepmann'schen Theorie vom Rechtserfolg (I. Buch Z. IV. § 6). Wenn wir auch auf dem Standpunkt stehen, daß die juristisch relevante Causalität keineswegs blos auf Veränderungen in der Außenwelt sich bezieht, sondern sich ebenfalls auf die Fortdauer thatsächlicher Zustände erstrecken kann, und wenn wir ferner auch darin mit Liepmann vollständig übereinstimmen, daß bei Aufsuchen der für ein bestimmtes Geschehen wesentlichen Bedingungen jenes Geschehen zusammengefaßt wird unter Gesichtspunkten juristischer Beurtheilung (siehe namentlich oben § 6), so scheint es uns doch eine Ueberspannung dieses letzteren Gedankens zu sein, wenn man als causirten Erfolg den Widerspruch zu den Normen des Strafgesetzes bezeichnet. Wir bleiben unsererseits dabei stehen, den Causalitätsbegriff ausschließlich auf das natürliche Geschehen zu

beziehen (ſ. o. § 1)[219]).

Vor allen Dingen aber weicht die dieſſeitige Darſtellung von derjenigen Liepmanns dadurch ab, daß ſie die Baſis des bei jeder Theorie vom adäquaten Cauſalzuſammenhang erforderlichen Möglichkeitsurtheils genauer zu beſtimmen ſucht. Liepmann ſcheint ſich viel darauf zu gut zu thun, daß er ſtatt des adäquaten Zuſammenhangs den Begriff des berechenbaren Zuſammenhangs vorſchiebt. Man kann ſich dieſen Ausdruck wohl gefallen laſſen, muß aber unbedingt verlangen, daß angegeben wird, für wen und von welchem Standpunkt aus die Berechenbarkeit vorhanden ſein ſoll. Hierüber vermag nun Verf. in den Liepmann'ſchen Ausführungen nichts Beſtimmtes zu finden. Eher ſcheint eine Hinneigung zu dem unſererſeits abgelehnten Begriff der ſubjektiven Berechenbarkeit zu beſtehen.

Schließlich kann ſich Verfaſſer auch nicht davon überzeugen, daß der Begriff der adäquaten Verurſachung zur Scheidung von Thäterſchaft und Theilnahme eine beſondere Handhabe bieten ſoll. Daß innerhalb des adäquaten Verurſachungsbegriffs noch verſchiedene Arten von Cauſalbeziehungen unterſchieden werden können, iſt ja zuzugeben. Allein dies würde auch bei jeder Bedingungstheorie zutreffen, die nicht gerade von der irrigen Annahme einer abſoluten Gleichwerthigkeit aller Bedingungen ausgeht. Ausſchlaggebend ſcheinen uns für die in Frage ſtehende Scheidung die in § 4 oben angedeuteten, aber hier nicht näher zu verfolgenden Erwägungen zu ſein[220]).

---

219) In wie weit übrigens hier tiefergehende ſachliche Differenzen, in wie weit nur Verſchiedenheiten der Darſtellung und conſtruktiven Auffaſſung zu Grund liegen, könnte erſt auf Grund einer eingehenderen Auseinanderſetzung, als ſie hier möglich iſt, beſtimmt werden.

220) Als irrthümlich werden die ſpez. Ausführungen Liepmanns zu § 830 GB. bezeichnet werden dürfen (S. 66). Daß hier ein Widerſpruch zwiſchen Abſ. 1 und Abſ. 2 vorliege, iſt nicht richtig. Die Betheiligung, von der der Abſ. 1 in ſeinem letzten Satz ſpricht, bezieht

sich nicht auf die schadenersatzpflichtige unerlaubte Handlung selbst, ist also nicht von Anstiftung und Beihilfe zu verstehen. Vielmehr ist hier gemeint die Betheiligung an einer causa remota (s. Oertmann zu § 830), an einem allgemeineren unerlaubten, die Gefahr der speziellen Verletzung nahelegenden Handeln, z. B. der Prügelei, bei der die Verwundung erfolgte.

* * *

Die vorliegende Abhandlung wurde auch im „Archiv für die Civilistische Praxis“ zum Abdruck gebracht. Die Seiten 1 bis 174 dieser Separatausgabe entsprechen den Seiten 171 bis 344 des 90. Bandes genannter Zeitschrift.

Digitized by Google

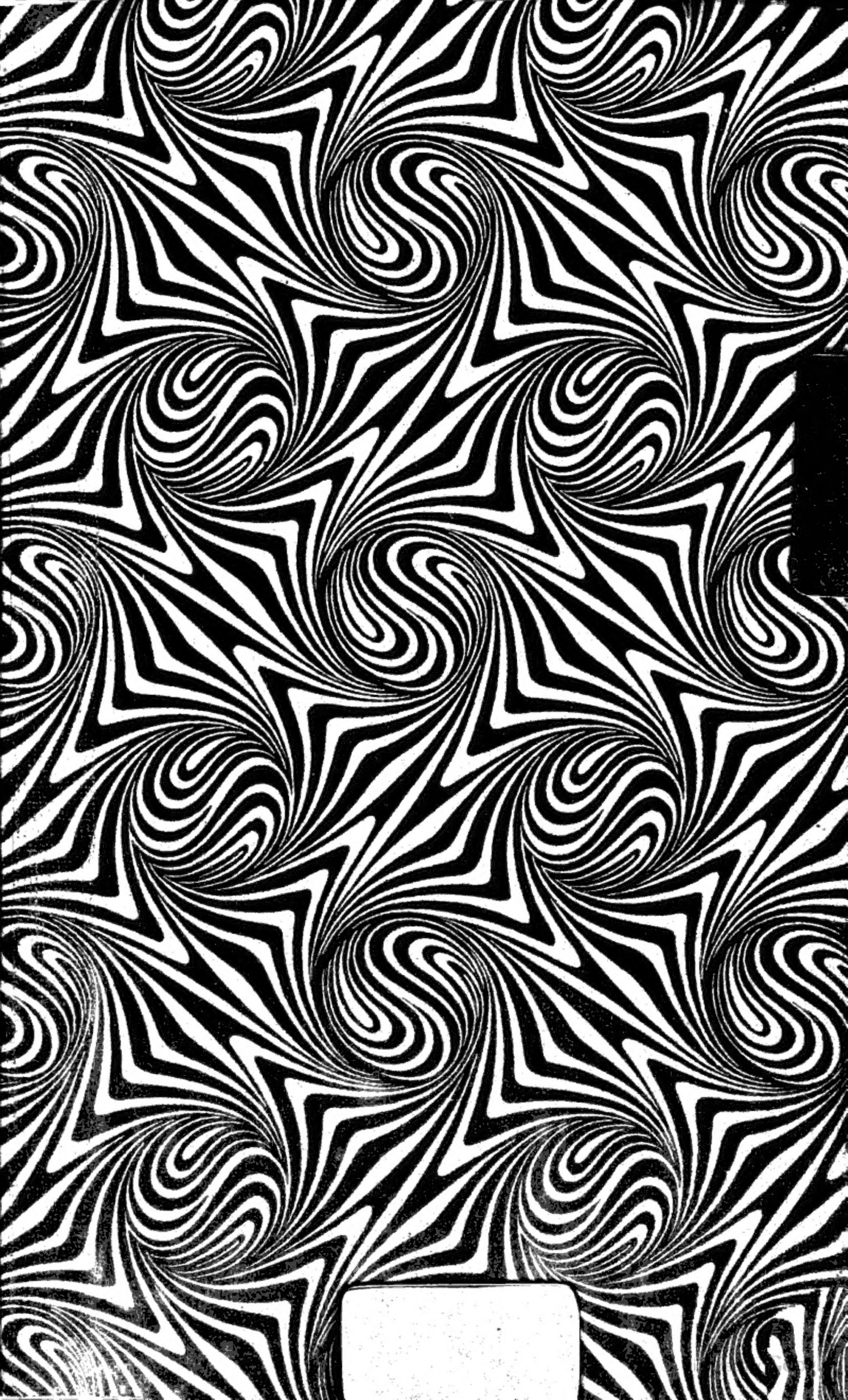

Digitized by Google